

Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

Geschäftszahl 2022-0.788.143

Wien, 2024

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	2022-0.788.143	13.01.2023	01.01.2023
1. Änderung	2023-0.468.996	15.10.2023	17.10.2023
2. Änderung	2023-0.889.697	12.03.2024	14.03.2024
3. Änderung	2024-0.525.477	11.09.2024	12.09.2024
4. Änderung	2024-0.736.430	26.11.2024	28.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	10
1 Allgemeiner Teil.....	12
1.1 Geltungsbereich.....	12
1.2 Rechtsgrundlage	12
1.3 Ziele.....	14
1.4 Förderwerbende Personen.....	14
1.5 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Auflagen	16
1.6 Kosten	17
1.7 Art und Ausmaß der Förderung.....	19
1.8 Finanzierung der Förderung	21
1.9 Abwicklung.....	21
1.10 Kontrolle und Prüfungen	26
1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK).....	28
1.12 Rückforderung	31
1.13 Datenverarbeitung	31
1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz.....	32
1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung .	32
1.16 Publikation	33
1.17 Subjektives Recht.....	33
1.18 Gerichtsstand.....	33
1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien	33
1.20 Inkrafttreten und Anwendbarkeit	33
2 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).....	35
2.1 Ziele.....	35
2.2 Fördergegenstände.....	35
2.3 Förderwerbende Personen.....	38
2.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen	38
2.5 Förderfähige Kosten	44
2.6 Art und Ausmaß der Förderung.....	46
2.7 Förderabwicklung	48
3 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02).....	49
3.1 Ziele.....	49
3.2 Fördergegenstände.....	49
3.3 Förderwerbende Personen.....	50
3.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen	50
3.5 Förderfähige Kosten	52
3.6 Art und Ausmaß der Förderung.....	52

3.7	Förderabwicklung	53
4	Infrastruktur Wald (73-03).....	55
4.1	Ziele.....	55
4.2	Fördergegenstände.....	55
4.3	Förderwerbende Personen.....	56
4.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	56
4.5	Förderfähige Kosten	58
4.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	58
4.7	Förderabwicklung	59
5	Waldbewirtschaftung (73-04).....	60
5.1	Ziele.....	60
5.2	Fördergegenstände.....	60
5.3	Förderwerbende Personen.....	60
5.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	61
5.5	Förderfähige Kosten	62
5.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	62
5.7	Förderabwicklung	64
6	Investitionen in überbetriebliche Bewässerung (73-05).....	65
6.1	Ziele.....	65
6.2	Fördergegenstände	65
6.3	Förderwerbende Personen.....	65
6.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	65
6.5	Förderfähige Kosten	67
6.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	68
6.7	Förderabwicklung	68
7	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – Verbesserung Wasserhaushalt	69
7.1	Ziele.....	69
7.2	Fördergegenstände.....	69
7.3	Förderwerbende Personen.....	69
7.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	69
7.5	Förderfähige Kosten	70
7.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	70
7.7	Förderabwicklung	70
8	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – ökologische Agrarinfrastruktur	71
8.1	Ziel	71
8.2	Fördergegenstände.....	71
8.3	Förderwerbende Personen.....	71

8.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	71
8.5	Förderfähige Kosten	72
8.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	72
8.7	Förderabwicklung.....	72
9	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – Verringerung Hochwasserrisiko	73
9.1	Ziele.....	73
9.2	Fördergegenstände.....	73
9.3	Förderwerbende Personen.....	73
9.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	73
9.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	74
9.6	Förderabwicklung	74
10	Investitionen in gewässerökologische Verbesserung (73-07)	76
10.1	Ziele.....	76
10.2	Fördergegenstände.....	76
10.3	Förderwerbende Personen.....	76
10.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	76
10.5	Förderfähige Kosten	77
10.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	77
10.7	Förderabwicklung	78
11	Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaft- licher Erzeugnisse (73-08)	79
11.1	Ziele.....	79
11.2	Fördergegenstände.....	79
11.3	Förderwerbende Personen.....	80
11.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	81
11.5	Förderfähige Kosten	83
11.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	84
11.7	Förderabwicklung	84
12	Ländliche Verkehrsinfrastruktur (73-09)	85
12.1	Ziele.....	85
12.2	Fördergegenstände.....	85
12.3	Förderwerbende Personen.....	85
12.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	86
12.5	Förderfähige Kosten	87
12.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	87
12.7	Förderabwicklung	87
13	Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (73-18)	88
13.1	Ziele.....	88

13.2	Fördergegenstände.....	88
13.3	Förderwerbende Personen.....	88
13.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	88
13.5	Förderfähige Kosten	89
13.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	89
13.7	Förderabwicklung	89
14	Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01)	90
14.1	Ziele.....	90
14.2	Fördergegenstände.....	90
14.3	Förderwerbende Personen.....	90
14.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	91
14.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	95
14.6	Förderabwicklung	95
15	Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen (77-01)	97
15.1	Ziele.....	97
15.2	Fördergegenstände.....	97
15.3	Förderwerbender	97
15.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	97
15.5	Förderfähige Kosten	97
15.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	98
15.7	Förderabwicklung	99
16	Zusammenarbeit (77-02)	100
16.1	Ziele.....	100
16.2	Fördergegenstände.....	101
16.3	Förderwerbende Personen.....	102
16.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	102
16.5	Förderfähige Kosten	105
16.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	105
16.7	Förderabwicklung	106
17	Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (77-03)	108
17.1	Ziele.....	108
17.2	Fördergegenstände.....	110
17.3	Förderwerbende Personen.....	110
17.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	110
17.5	Förderfähige Kosten	114
17.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	114

17.7	Förderabwicklung	115
18	LEADER - Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (77-05)	116
18.1	Ziele.....	116
18.2	Fördergegenstände.....	116
18.3	Förderwerbende Personen.....	116
18.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	117
18.5	Förderfähige Kosten	117
18.6	Art- und Ausmaß der Förderung	117
18.7	Förderabwicklung	117
19	LEADER - Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) (77-05).....	118
19.1	Ziele.....	118
19.2	Fördergegenstände.....	118
19.3	Förderwerbende Personen.....	120
19.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	120
19.5	Förderfähige Kosten	121
19.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	122
19.7	Förderabwicklung	123
20	LEADER - LAG-Management und Sensibilisierung (77-05)	126
20.1	Ziele.....	126
20.2	Fördergegenstände.....	126
20.3	Förderwerbende Personen.....	126
20.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	126
20.5	Förderfähige Kosten	128
20.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	128
20.7	Förderabwicklung	128
21	Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI (77-06).....	129
21.1	Ziele.....	129
21.2	Fördergegenstände.....	130
21.3	Förderwerbende Personen.....	130
21.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	130
21.5	Förderfähige Kosten	131
21.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	132
21.7	Förderabwicklung	132
22	Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (78-01).....	134
22.1	Ziele.....	134
22.2	Fördergegenstände.....	134
22.3	Förderwerbende Personen.....	135

22.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	135
22.5	Förderfähige Kosten	138
22.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	138
22.7	Förderabwicklung.....	138
23	Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information) (78-02)	139
23.1	Ziele.....	139
23.2	Fördergegenstände.....	140
23.3	Förderwerbende Personen.....	142
23.4	Fördervoraussetzungen	142
23.5	Auflagen.....	143
23.6	Förderfähige Kosten	145
23.7	Art und Ausmaß der Förderung.....	146
23.8	Förderabwicklung	148
24	Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) (78-03).....	149
24.1	Ziele.....	149
24.2	Fördergegenstände.....	150
24.3	Förderwerbende Personen.....	150
24.4	Fördervoraussetzungen	151
24.5	Auflagen.....	152
24.6	Förderfähige Kosten	153
24.7	Art und Ausmaß der Förderung.....	153
24.8	Förderabwicklung	154
25	Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen) – (73-10)	156
25.1	Ziele.....	156
25.2	Fördergegenstände.....	156
25.3	Förderwerbende Personen.....	157
25.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	157
25.5	Förderfähige Kosten	158
25.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	158
25.7	Förderabwicklung	159
26	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung – (77-04) 160	
26.1	Ziele.....	160
26.2	Fördergegenstände.....	160

26.3	Förderwerbende Personen.....	161
26.4	Fördervoraussetzungen und Auflagen	161
26.5	Förderfähige Kosten	162
26.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	163
26.7	Förderabwicklung	164

Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt eine Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der im GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 (im Folgenden GSP) vorgesehenen projektbezogenen Interventionen aus dem Bereich der Ländlichen Entwicklung dar, welche vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (im Folgenden BML) angeboten werden.

Weitere Interventionen des GSP im Sektorbereich Imkerei sowie sämtliche flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen des GSP werden auf der Grundlage gesonderter Sonderrichtlinien des BML umgesetzt.

II.

Mögliche Überschneidungen zwischen Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung einerseits und jenen der Sektorebereiche Wein, Obst und Gemüse sowie Imkerei andererseits werden durch eine klare Abgrenzung der Fördermaßnahmen vermieden.

Da die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nicht ausschließlich im Rahmen des ELER, sondern auch durch andere in ländlichen Gebieten tätigen Fonds der Union erfolgt, stimmen sich die programmverantwortlichen Stellen mit dem Ziel ab zu gewährleisten, dass es in der Umsetzung zu einer komplementären Ergänzung, nicht jedoch zu Überschneidungen der Förderaktivitäten kommt (siehe dazu Kapitel 4.5).

Rein national finanzierte Förderungen werden vom BML im Bereich Landwirtschaft nur noch dann angeboten, wenn eine Förderung in einer kofinanzierten Fördermaßnahme nicht möglich ist. **Aufgrund der Verlängerung des Waldfonds sind Projekte sowohl in der Ländlichen Entwicklung als auch im Waldfonds förderbar. Indem in beiden Förderschienen dieselben Abwicklungsstellen tätig sind, wird gewährleistet, dass es zu keiner unzulässigen Doppelförderung kommt. Das Gleiche gilt für die Fördermaßnahme Investitionen in gewässerökologische Verbesserung (73-07). Eine Doppelförderung nach dem UFG wird durch die gleiche Abwicklungsstelle vermieden.** 3

III.

Der Zielrahmen der gegenständlichen Fördermaßnahmen ergibt sich insbesondere aufgrund der in Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten, spezifischen Ziele, welche einen Beitrag zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39, Absatz 1 AEUV leisten. Auf nationaler Ebene werden mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie insbesondere die Ziele des Marktordnungsgesetzes 2021 und des Landwirtschaftsgesetzes 1992 angesprochen. Verschiedenste Strategien (z. B. „Farm to Fork“-Strategie, Biodiversitätsstrategie) und überschneidende Materien (z. B. Klimaschutzgesetz) ergänzen die Rahmenbedingungen für die Zieldefinition.

IV.

Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden anhand einer Stärken/Schwächen/Chancen/Risiko-Analyse entsprechende Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 5 des GSP). Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen sind umfassend im GSP dargestellt.

V.

Basierend auf den Vorgaben der Art. 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein nationaler Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung im gesamten Umsetzungszeitraum einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind.

Die Evaluierung des GSP ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, das auf Basis EU-weit vorgegebener Evaluierungskriterien die Interventionslogik, die Umsetzung und die Wirkung des GSP regelmäßig überprüft sowie Empfehlungen für die Weiterentwicklung des GSP und seiner Fördermaßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens. Alle nationalen Evaluierungsberichte und Evaluierungsstudien werden öffentlich bereitgestellt.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1** Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung, die im Rahmen des GSP¹ zwischen 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2029 im gesamten Bundesgebiet angeboten werden.
- 1.1.2** Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Fördermaßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen und den Abschluss eines Vertrags zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund.
- 1.1.3** Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrags, der zwischen der förderwerbenden Person aufgrund ihres Antrags (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung ihres Antrags (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4** Alle Beilagen zu dieser Sonderrichtlinie bilden einen integrierten Bestandteil der Sonderrichtlinie und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5** Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6** Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlage

- 1.2.1** Diese Sonderrichtlinie ergänzt die **jeweils geltenden** Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007, und der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, insbesondere jene des 1., 3. und 10. Kapitels. 3
- 1.2.2** Darüber hinaus beruht diese Sonderrichtlinie auf folgenden spezifischen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen bzw. sind diese dafür maßgeblich:
1. Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2022) 6490 final vom 13.9.2022

- durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
2. Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
 3. delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
 4. Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
 5. Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
 6. [Verordnung \(EU\) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#), ABl. Nr. L, 2023/2831 vom 15.12.2023, 
 7. Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,
 8. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
 9. [Verordnung \(EU\) 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen](#), ABl. Nr. L, 2023/2832 vom 15.12.2023, 

10. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
11. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
12. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992,
13. Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
14. Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
15. Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
16. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.
17. [Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABl. Nr. C 485 vom 21.12.2022 S. 1.](#) ☐

1.3 Ziele

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Art. 5 und der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

Die Ziele der einzelnen Fördermaßnahmen sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Fördermaßnahme näher dargestellt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Fördermaßnahmen tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

1.4 Förderwerbende Personen

Als förderwerbende Personen kommen grundsätzlich in Betracht:

1.4.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; das sind:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,

3. juristische Personen sowie

4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen²),

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Projekt entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Fördermaßnahmen genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

Es gilt die Betriebsdefinition gemäß Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderen Teil) anderes geregelt ist.

1.4.2 Sonstige förderwerbende Personen:

1. natürliche Personen,

2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,

3. juristische Personen sowie

4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen³),

mit Niederlassung in Österreich, die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Fördermaßnahmen genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.4.3 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

² Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinterstehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.

³ Siehe FN 2

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

1.5 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Auflagen

1.5.1 Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Es gelten die Bestimmungen des § 54 GSP-AV.

1.5.2 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV.

1.5.3 Durchführungszeitraum und Projektstandort

Es gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 61 GSP-AV.

1.5.4 Behalteverpflichtung und Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 und 73 GSP-AV.

1.5.5 Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV.

1.5.6 Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV.

1.5.7 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV.

1.5.8 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV.

1.5.9 Aufbewahrung der Unterlagen

1.5.9.1 Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV.

1.5.9.2 Bei Projekten, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist die förderwerbende Person verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren. Sofern die Bestimmung gemäß § 16 GSP-AV eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt, ist diese anzuwenden.

1.5.10 Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 GSP-AV.

1.6 Kosten

1.6.1 Investitionskosten

1.6.1.1 Es gelten die Bestimmungen des § 63 GSP-AV.

1.6.1.2 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die förderfähigen Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Projekte von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Projekte solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten gemäß § 90 GSP-AV zu überprüfen.

1.6.1.3 Pauschalkostensätze zu baulichen Projekten (siehe Beilage 13) und andere Referenzwerte oder Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung verwendet werden können, werden vom BML im Einvernehmen mit der Zahlstelle festgelegt. Dazu zählen die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten in der jeweils geltenden Fassung (siehe <http://oekl.at/richtwerte-online>).

Die Zahlstelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.6.2 Sachkosten

1.6.2.1 Es gelten die Bestimmungen des § 64 GSP-AV.

1.6.2.2 Sonstige Beförderungskosten bei Inlandsdienstreisen werden auf der Grundlage gestaffelter Einheitskosten je Kilometer gefördert. Als Einheitskosten werden bis zu einer Grenze von 125 Kilometer das amtliche Kilometergeld, für weitere zurückgelegte Kilometer über 125 bis einschließlich 300 Kilometer ein Mischsatz aus amtlichen Kilometergeld und durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH und für jeden darüber hinaus zurückgelegten weiteren Kilometer die durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH herangezogen.

1.6.3 Berechnungsgrundlage für Investitions- und Sachkosten

Berechnungsgrundlage für Investitions- und Sachkosten sind:

1. bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte förderwerbende Personen,
2. bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen förderwerbende Personen (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG anzuwenden ist – USt-pauschalisierte Betriebe),
3. die nachgewiesenen unbaren Eigenleistungen, soweit sie den Vorgaben des § 67 GSP-AV entsprechen,

4. die Abschreibungskosten für eine begleitende Investition und
5. bei Abrechnung nach vereinfachten Kosten
 - a. die nachgewiesenen Einheiten multipliziert mit dem festgelegten Einheitskostensatz,
 - b. die festgelegten Pauschalbeträge, soweit die vereinbarten Schritte des Projekts vollständig abgeschlossen wurden und Leistungen/Ergebnisse entsprechend erbracht worden sind,
 - c. der festgelegte Pauschalsatz, angewendet auf die nachgewiesenen Kosten, auf die sich Pauschalsatz bezieht.

1.6.4 Personalkosten

1.6.4.1 Es gelten die Bestimmungen des § 65 GSP-AV.

1.6.4.2 Berechnungsgrundlage für die Personalkosten sind die nachgewiesenen geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem Einheitskostensatz je im Projekt geleisteter Arbeitsstunden, der für die jeweilige Mitarbeiterin oder für den jeweiligen Mitarbeiter der förderwerbenden Person errechnet wurde.

1.6.4.3 Personalkosten für kurzfristig beschäftigte Aushilfskräfte werden auf der Grundlage eines fixen Einheitskostensatzes je im Projekt geleisteter Arbeitsstunde berücksichtigt.

1.6.5 Unbare Eigenleistungen

Es gelten die Bestimmungen des § 67 GSP-AV.

1.6.6 Nicht förderfähige Kosten

Es gelten die Bestimmungen des § 68 GSP-AV.

1.6.7 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

1.6.7.1 Es gelten die Bestimmungen des § 69 GSP-AV.

1.6.7.2 Unterliegt ein Projekt den beihilferechtlichen Vorgaben des sogenannten Anreizeffekts, so erfolgt keine Förderung, wenn die Arbeiten am Projekt bereits vor der Antragstellung begonnen⁴ wurden. Der Anreizeffekt gilt daher nicht für Projekte innerhalb des Agrarsektors und nicht für beihilferelevante Projekte, die auf Basis einer de-minimis-Verordnung gefördert werden.

Der Anreizeffekt gilt weiters nicht für nach Art. 43, 47, 39, 40, 60 und 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellte Beihilfen⁵.

1.6.8 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

⁴ Zur Begriffsdefinition „Beginn der Arbeiten am Projekt oder der Tätigkeit“ siehe Art. 2 Z 53 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Art. 2 Z 23 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁵ Gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 unterliegen weitere Beihilfengruppen nicht dem Anreizeffekt, die Aufzählung beschränkt sich auf solche, die für die Fördermaßnahmen der Sonderrichtlinie relevant sind.

Es gelten die Bestimmungen des § 70 GSP-AV.

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Zusätzliche nationale Mittel können auch als Zinsenzuschuss gemäß den Vorgaben des Punktes 1.11 gewährt werden.

1.7.2 Gemäß Art 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 können Zuschüsse in folgender Form gewährt werden:

1. als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit unbaren Eigenleistungen und Abschreibungen;
2. auf der Grundlage von Einheitskosten;
3. auf der Grundlage von Pauschalbeträgen;
4. auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätzen), festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

1.7.3 Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Z 2 bis 4 erfolgt nach den maßnahmenspezifischen Vorgaben im Besonderen Teil, wobei die konkreten Beträge für die vereinfachten Kosten nicht zwingend in der Sonderrichtlinie, sondern mit Erlass der Verwaltungsbehörde geregelt werden können. Für die pauschale Abrechnung von Personalkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.6.4.1 sowie für die pauschale Abrechnung von Beförderungskosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.6.2.2 ist eine gesonderte Anordnung im Besonderen Teil nicht erforderlich.

1.7.4 Vereinfachte Kostenoptionen sind in regelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sofern nicht bereits eine durchschnittliche Valorisierung bei der Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen berücksichtigt wurde. Soweit die Beträge für vereinfachte Kostenoptionen ausdrücklich im Besonderen Teil genannt sind, hat die nachfolgende Valorisierung durch einen Erlass der Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

1.7.5 Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen

1.7.5.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Fördermaßnahme, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) 2022/2472 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des jeweiligen Artikels für die konkrete Fördermaßnahme die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden. Diese sind insbesondere:

1. Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Bestimmung gilt nicht für die Fördermaßnahme [Satzteil entfällt] Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI (77-06). [2]
 2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Fördermaßnahme [Wort entfällt] 77-06 und für Beihilfen zur Wiederherstellung von Wäldern, wenn das Unternehmen infolge der durch das betreffende Ereignis entstandenen Verluste oder Schäden in Schwierigkeiten geraten ist. [2]
 3. Die Anmeldeschwellen für Einzelbeihilfen, also Zuschüsse für ein Projekt, gemäß Art. 4 leg cit werden nicht überschritten.
 4. Der Anreizeffekt (siehe Punkt 1.6.7.2) ist erfüllt.
- 1.7.5.2 Werden die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall die Gewährung der Förderung als de-minimis-Beihilfe erfolgen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 1.7.5.3 Die Zahlstelle hat für die Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte freigestellter Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als EUR 100.000/Begünstigtem entsprechend den Vorgaben des Art. 9 der oben angeführten Gruppenfreistellungs-Verordnungen zu sorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Fördermaßnahmen 77-05 und 77-06.
- 1.7.5.4 Die Gesamtsumme der einer förderwerbenden Person gewährten „De-minimis“-Förderung darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen⁶. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 300.000 und gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 von EUR 750.000. [2] [3]

Kommt der Fördervorteil nicht der förderwerbenden Person selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

⁶ Würde die Genehmigung der beantragten Förderung zur Überschreitung der Schwelle führen, ist jener Teil der beantragten Förderung zu genehmigen, der noch nicht zu einer Überschreitung dieser Schwelle führt.

- 1.7.5.5 Wird die Gewährung der Förderung auf eine nach der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten genehmigten staatlichen Beihilfe gestützt, gelten die Punkte 1.7.5.1 bis 1.7.5.3 sinngemäß. ☐

1.8 Finanzierung der Förderung

1.8.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

- 1.8.1.1 Die Gewährung des Bundeszuschusses an die förderwerbende Person erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie der förderwerbenden Person einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt. Davon abweichend müssen die Länder für die Fördermaßnahmen LEADER (77-05) die Hälfte, und für die Fördermaßnahmen 73-10 und 77-04 acht Zehntel der erforderlichen nationalen Kofinanzierung aufbringen. ☐
- 1.8.1.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten GSP herangezogen.
- 1.8.1.3 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft an der förderwerbenden Person gelten eingebrachte Mittel bei der Förderberechnung als Eigenmittel der förderwerbenden Person. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

1.8.2 National finanzierte Zuschläge (top-ups)

In den im Besonderen Teil angeführten Fällen können zusätzliche nationale Förderungen in Form von Zuschlägen zu den in der Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen, jedoch höchstens bis zu den in der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. im staatlichen Beihilfenrecht festgelegten Höchstförderbeträgen und Fördersätzen gewährt werden ("zusätzliche nationale Finanzierung" iS von Art 146 der Verordnung (EU) 2021/2115).

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das BML ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des GSP verantwortlich.

1.9.2 Zahlstelle

- 1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist mit der Abwicklung dieser Sonderrichtlinie im Namen und auf Rechnung des BML betraut. Sie nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.
- 1.9.2.2 Die Zahlstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Landeshauptleute, die Landwirtschaftskammern, sonstige Förderstellen der Länder, die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle betrauen. Insbesondere im Falle bundesländerübergreifender und bundesweiter Fördermaßnahmen können diese Funktionen dem BML übertragen werden. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation eingeräumt werden.
- 1.9.2.3 Tritt als förderwerbende Person die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurde oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Projekt die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.
- 1.9.2.4 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Förder- und Zahlungsanträge,
 2. Beurteilung der Projekte,
 3. Entscheidung über die Förderanträge und
 4. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förder- und Zahlungsanträgen.

1.9.3 Forstliche Landesförderungskonferenz

- 1.9.3.1 Die forstliche Landesförderungskonferenz stimmt zumindest jährlich die forstfachlichen, naturschutzfachlichen und wasserbautechnischen Aspekte der forstlichen Förderung mit den jeweiligen Landesdienststellen sowie den Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975 ab und unterstützt die Bewilligende Stelle des jeweiligen Bundeslandes, die Zahlstelle und die Verwaltungsbehörde bei der Abwicklung der Förderung auf bestmögliche Art und Weise.
- 1.9.3.2 Aufgaben der forstlichen Landesförderungskonferenz im Rahmen des GSP sind:
- Rückblick über das abgelaufene und Perspektiven über das aktuelle Jahr im Rahmen der forstlichen Förderung.
 - Festlegung von jährlichen oder mehrjährigen fachlichen und finanziellen Schwerpunktsetzungen inklusive fachlicher Spezifikationen auf Grund naturräumlicher Gegebenheiten.
- 1.9.3.3 Die Beschlüsse der forstlichen Landesförderungskonferenz betreffend Fördermaßnahmen des GSP bedürfen der Zustimmung des BML und sind der Zahlstelle mitzuteilen.

1.9.4 Information der Begünstigten

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet gemeinsam mit der Zahlstelle, dass die potenziell Begünstigten über die im GSP gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des GSP unterrichtet werden, indem insbesondere maßnahmenspezifische Merkblätter und horizontale Informationsblätter elektronisch bereitgestellt werden. Die Bewilligenden Stellen können darüber hinaus zusätzliche Informationen für ihren Wirkungsbereich anbieten.

1.9.5 Förderanträge

1.9.5.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78 und 81 GSP-AV.

1.9.5.2 Ist die Beantragung eines Projekts in einer Fördermaßnahme nach Inkrafttreten der Fördermaßnahme gemäß Punkt 1.20 noch nicht auf elektronischem Wege möglich, hat die Zahlstelle die notwendigen (Ersatz-)Maßnahmen zur Ermöglichung einer Antragstellung bereitzustellen.

1.9.5.3 Die Antragstellung für eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit hat durch eine einzige vertretungsbefugte Person zu erfolgen.

1.9.5.4 Irrtümlich in der falschen Fördermaßnahme eingereichte Förderanträge sind unter Wahrung des Einreichdatums der richtigen Fördermaßnahme zuzuordnen bzw. an die zuständige Bewilligende Stelle weiterzuleiten.

1.9.5.5 Gemeinschaftlicher Rahmenantrag

In der Fördermaßnahme Waldbewirtschaftung (73-04) ist eine Antragstellung durch einen „Gemeinschaftlichen Rahmenantrag“ möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Antragstellung im Wege eines „Gemeinschaftlichen Rahmenantrages“ stellt nicht die künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Erwirkung der Förderung dar (Art. 62 der Verordnung (EU) 2021/2116).
- Die Antragstellung erfolgt durch eine juristische Person, die selbst nicht die Fördervoraussetzungen erfüllen muss, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zugunsten von Personen, die jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllen müssen (Begünstigte).
- Die förderwerbende Person und die Begünstigten stehen in einer vertraglichen Beziehung, z. B. Vereinsmitgliedschaft.
- Die förderwerbende Person muss die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Antragstellung für das jeweilige Projekt im Förderantrag plausibel darstellen (z. B. Vereinszweck).
- Dem Gemeinschaftlichen Rahmenantrag ist die schriftliche Ermächtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Antragstellung durch die mit Name, Anschrift und Betriebsnummer/Klientennummer bzw. bereichsspezifischem Personenkennzeichen identifizierten Begünstigten beigeschlossen, aus der

auch hervorgeht, dass sich die Begünstigten verpflichten die Förderbedingungen einzuhalten, Kontrollen gemäß Punkt 1.10 zu ermöglichen und der Zahlstelle auch unmittelbar jederzeit darüber hinausgehend Unterlagen und Auskünfte bezüglich der Förderung zur Verfügung zu stellen.

- Die förderwerbende Person verpflichtet sich, im Fall der Nichteinhaltung von Förderbedingungen durch die Begünstigten oder durch sie selbst die Förderung gemäß Punkt 1.12 zurückzuzahlen.

Sind bei der Antragstellung die Aktivitäten der einzelnen Begünstigten noch nicht im Detail bekannt, sind diese spätestens vor der Umsetzung der Bewilligenden Stelle zu melden. Der Förderantrag muss jedoch bereits eine ausreichende Bestimmtheit aufweisen, um die Fördervoraussetzungen und die Erfüllung der Auswahlkriterien prüfen zu können.

Ein Gemeinschaftlicher Rahmenantrag ist maximal für den Zeitraum von drei Jahren zulässig, darf nicht über eine zusammenhängende Region hinausgehen und umfasst maximal den Dienstbereich einer Forstaufsichtsstation der Forstbehörde.

Ein Rechtsanspruch auf Antragstellung im Wege eines Gemeinschaftlichen Rahmenantrags besteht nicht.

- 1.9.5.6 Diese dem Förderantrag zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrags, der durch die Genehmigung des Förderantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen der förderwerbenden Person und dem Bund zustande kommt.

Beruft sich eine andere Förderstelle bei der Gewährung einer gemäß dem GSP ausschließlich aus Landesmitteln kofinanzierten Förderung auf die materiellen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie, so gilt der erste Unterabsatz hinsichtlich des Vertragspartners Bund nicht.

1.9.6 Beurteilung des Projekts

- 1.9.6.1 Die Bewilligende Stelle hat das Projekt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß § 89 GSP-AV durchzuführen:

- Zuordnung des Projekts zur beantragten Fördermaßnahme,
- Vorliegen der Förderfähigkeit der förderwerbenden Person und der fachlichen Fördervoraussetzungen,
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der beantragten Kosten und
- Erfüllung der Auswahlkriterien.

- 1.9.6.2 Fördergutachten

In den vorgesehenen Fällen (siehe Besonderer Teil) ist durch die Bewilligende Stelle ein Fördergutachten einzuholen.

1.9.6.3 Auswahlverfahren

Es gelten die Bestimmungen des § 91 GSP-AV.

Die Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ des BML auf der Homepage des BML und der Zahlstelle veröffentlicht. Dieses Dokument ist integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

1.9.7 Entscheidung über den Förderantrag

1.9.7.1 Es gelten die Bestimmungen des § 92 GSP-AV.

1.9.7.2 Die Bewilligende Stelle hat die förderwerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

1.9.7.3 Aus der Genehmigung des Förderantrags entsteht der förderwerbenden Person noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

1.9.8 Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten

1.9.8.1 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

1.9.8.2 Die förderwerbende Person ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

1.9.8.3 Die förderwerbende Person hat die Fertigstellung des Projekts der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung oder Bauvollendungsanzeige vorzulegen.

1.9.9 Zahlungsantrag

1.9.9.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78, 82 und 93 GSP-AV.

1.9.9.2 Kürzungen aufgrund von Verwaltungsanktionen:

Es gelten die Bestimmungen der §§ 98 und 99 GSP-AV.

1.9.10 Gewährung von Vorschusszahlungen

Es gelten die Bestimmungen des § 102 GSP-AV.

1.9.11 Auszahlung

1.9.11.1 Es gelten die Bestimmungen des § 103 GSP-AV.

1.9.11.2 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderwerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BML nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-, Bundes- und Landesmittel.

1.9.12 Berichte

1.9.12.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BML und den Ländern.

1.9.12.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.11. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

1.9.12.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Projekte, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Förderanträge und eine Erklärung, dass die Förderbedingungen eingehalten und alle einschlägigen Unionsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind. Weitere Berichtspflichten der Zahlstelle gegenüber der Europäischen Kommission bleiben unberührt.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

1.10.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle. Darüber hinaus erfolgen nachgängige Prüfungen (Audits) durch die Bescheinigende Stelle, Dienststellen der Europäischen Kommission und Rechnungshöfe. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18a MOG 2021 sowie §§ 9, 10, 17, 88 bis 90 und 93 bis 96 GSP-AV.

1.10.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Förderbedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.10.3 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

- 1.10.4** Verweigert die förderwerbende Person oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 1.10.5** Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.6** Ist die förderwerbende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.10.7** Die Prüforgane (Kontrollorgane) können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person Einsicht nehmen.
- 1.10.8** Die Prüforgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Prüforganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 1.10.9** Sind der förderwerbenden Person förderrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüfororgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 1.10.10** Kann der Zugang zu förderrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

1.11.1 Allgemeines

1.11.1.1 Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Zuschuss für Investitionen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Zuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ iS von Artikel 146 der Verordnung (EU) 2021/2115 vor.

1.11.1.2 Für die Berechnung des tilgungsplanmäßigen Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz gemäß Punkt 1.11.1.3, höchstens aber 4,5 % p.a. heranzuziehen.

1.11.1.3 Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern mit der förderwerbenden Person (Kreditnehmerin oder Kreditnehmer) folgende Verrechnungsmodalitäten vereinbart werden:

Höchstens folgender Bruttozinssatz: 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag. Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet werden. Als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn (1. Jänner und 1. Juli) heranzuziehen. Ein allfälliger negativer EURIBOR ist bei der Berechnung des Bruttozinssatzes nicht zu berücksichtigen.

1.11.2 Tilgung

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens ein Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Die Bewilligende Stelle kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu zwei Jahren einräumen.

1.11.3 Verlängerung der Ausnutzungsfrist eines AIK

Die Zusage für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnutzung eines förderbaren Kredites nach drei Jahren ihre Gültigkeit. Die Nichtausnutzung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.

Die förderwerbende Person kann vor Ablauf der Gültigkeit ein Ansuchen um Verlängerung der Ausnutzungsfrist an die Bewilligende Stelle richten. In begründeten Fällen kann die Ausnutzungsfrist höchstens um ein Jahr verlängert werden.

1.11.4 Abwicklung

1.11.4.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds, (im Folgenden Kreditinstitute genannt), die die Bedingungen des BML, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist, akzeptieren.

1.11.5 Antragstellung

Anträge auf einen Zinsenzuschuss sind im Zuge des Förderantrags zu stellen und gemäß § 4 GSP-AV einzureichen.

1.11.5.1 Kreditzusage durch das Kreditinstitut

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers.

1.11.5.2 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Die Bewilligende Stelle hat die förderwerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen und sie auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses zu enthalten. Der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses.

Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese eine unterzeichnete Konsignationsliste an das Kreditinstitut.

1.11.5.3 Auszahlungsermächtigung

Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Auszahlungsermächtigungen können erteilt werden, wenn entsprechende saldierte Rechnungsbelege vorliegen und im Falle von Bauten der Baufortschritt nachgewiesen wurde.

Bei baulichen Investitionen mit förderfähigen Gesamtkosten über EUR 30.000 können unter den gleichen Bedingungen Teilfreigaben bis max. 50 % des genehmigten AI-Kreditvolumens erfolgen.

1.11.5.4 Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen:

Wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitige Laufzeitverlängerung bis max. ein Jahr über die ursprünglich vereinbarte Kreditlaufzeit hinaus von der Bewilligenden Stelle in Absprache mit dem Kreditinstitut genehmigt werden. Das BML kann nach Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen im Einvernehmen mit dem BMF die Bewilligenden Stellen ermächtigen, bei betroffenen Kreditnehmern auf Antrag zusätzliche außerordentliche Stundungen von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitige Laufzeitverlängerung bis max. ein Jahr über die ursprünglich vereinbarte Kreditlaufzeit in Absprache mit dem Kreditinstitut zu genehmigen. [4]

Das Ersuchen um Stundung oder Laufzeitverlängerung ist vor Fälligkeit der Rate der Bewilligenden Stelle vorzulegen und es ist das Ausmaß der Notlage betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen, für außerordentliche Stundungen kann in begründeten Fällen darauf verzichtet werden.

[Satz entfällt] [1]

1.11.5.5 Verzichtsmeldungen

Der Bewilligenden Stelle sind nicht zugezählte jedoch mit einer Auszahlungsermächtigung bestätigte AIK Beträge von der förderwerbenden Person oder vom Kreditinstitut als Verzicht mitzuteilen.

1.11.5.6 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

Im Falle einer Kreditübertragung, die durch eine Übernahme des Projekts durch einen Dritten bedingt ist, gilt die Förderungszusage für die Übernehmerin oder den Übernehmer, sofern folgende Voraussetzungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag sind:

1. die Übernehmerin oder der Übernehmer erfüllt die Förderungsvoraussetzungen und
2. es liegt die Zustimmung der Bewilligenden Stelle zum Vertragsbeitritt vor.

Die bisherige förderwerbende Person haftet während aufrechter Nutzungsdauer weiterhin für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

[Satz entfällt] [1]

1.11.5.7 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Kreditinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die

Bewilligende Stelle ist vom abtretenden Kreditinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

1.11.5.8 **Sämtliche Änderungen der Förderbedingungen sind von der Bewilligenden Stelle in der Digitalen Förderplattform der AMA zu erfassen.** 1

1.11.6 Einstellung oder Rückforderung des Zinsenzuschusses

1.11.6.1 Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn die geförderte Investition nach Ablauf der Behalteverpflichtung gemäß Punkt 1.5.4, aber noch während der Kreditlaufzeit, nicht mehr widmungsgemäß verwendet wird oder die förderwerbende Person bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist oder über das Vermögen der förderwerbenden Person ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. **Kommt es zu einer Verletzung der Behalteverpflichtung innerhalb der ersten beiden Jahre, ist der Zinsenzuschuss gemäß § 98 Abs. 7 GSP-AV gänzlich und danach – sofern es bereits zur eine Auszahlung des Zinsenzuschusses gekommen ist - anteilig im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung zurück zu fordern.** 3

1.11.6.2 Die förderwerbende Person hat die Aufgabe der widmungsgemäßen Verwendung oder die Verwendungsänderung unverzüglich der Bewilligenden Stelle zu melden.

1.11.6.3 Abweichend von Punkt § 72 GSP-AV beginnt die Behalteverpflichtung bei einem Projekt, welches ausschließlich mit einem Zinsenzuschuss gefördert wird, mit dem Datum der letzten Auszahlungsermächtigung der Bewilligenden Stelle.

1.11.6.4 Ist ein Rückforderungstatbestand für einen Zuschuss zu einer Investition gegeben, gilt dieser auch für den Zinsenzuschuss, der zusätzlich zum Zuschuss oder an dessen Stelle gewährt wurde.

1.12 Rückforderung

1.12.1 Es gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 GSP-AV.

1.12.2 Die Verzinsung richtet sich nach § 21 MOG 2021.

1.13 Datenverarbeitung

1.13.1 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das BML, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten und
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von

ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.13.2 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.13.3 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 Daten über die Begünstigten und das Projekt für das betreffende Haushaltsjahr von der Zahlstelle via Internet veröffentlicht werden.

1.13.4 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind.

1.13.5 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, welche bei der Zahlstelle geltend zu machen sind, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderwerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.16 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.

1.17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und förderwerbender Person bestehenden Fördervertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Fördermaßnahmen anzuwenden, soweit in dieser Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.20 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

1.20.1 Diese Sonderrichtlinie tritt mit 1.1.2023 in Kraft und ist auf alle ab diesem Datum gestellten Förderanträge und abgeschlossenen Förderverträge anzuwenden.

1.20.2 Davon abweichend treten folgende Fördermaßnahmen zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft:

1. Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02) am 1.7.2023
2. Infrastruktur Wald (73-03) am 1.1.2024
3. Waldbewirtschaftung (73-04) am 1.4.2025
4. Investitionen in überbetriebliche Bewässerung (73-05) am 1.4.2023
5. Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – Verbesserung Wasserhaushalt am 1.4.2024 [\[2\]](#)
6. Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – Ökologische Agrarinfrastruktur am 1.1.2024
7. Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – Verringerung Hochwasserrisiko am 1.4.2024 [\[2\]](#)

8. Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08) am 1.4.2023
 9. Ländliche Verkehrsinfrastruktur (73-09) am 1.7.2023
 10. Investitionen zur Stabilisierung von Hangrutschungen (73-18) am 1.4.2023
 11. Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01) am 1.4.2023
 12. Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen (77-01) am 1.1.2024
 13. Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (77-03) am 1.4.2023
 14. LEADER (77-05) am 1.7.2023
 15. Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI (77-06) am 15.4.2023
 16. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (78-01) am 15.7.2023 1
 17. Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information) (78-02) am 1.1.2024
 18. Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (78-03) am 1.4.2023.
- 1.20.3** Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.
- 1.20.4** Punkt 11.4.5 tritt in der Fassung der ersten Änderung rückwirkend mit dem Einreichdatum⁷ der ersten Änderung des GSP in Kraft.
- Punkt 16.6.5, 17.6.3 und 19.6.7 und 19.6.8 treten in der Fassung der ersten Änderung ab Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung der europäischen Kommission in Kraft⁸. 1
- 1.20.5** Die Punkte 2.2.4, 2.5.4 und 2.5.5 treten in der Fassung der zweiten Änderung rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft und sind vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung im GSP anwendbar. 2
- 1.20.6** Punkt 2.5.4 tritt in der Fassung der dritten Änderung rückwirkend mit 1.8.2024 in Kraft und ist vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung im GSP anwendbar. 3

⁷ 21. Juni 2023

⁸ Beschluss der Kommission C(2023) 4987 final vom 21. Juli 2023

2 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)

2.1 Ziele

Mit dieser Intervention werden Investitionen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt, die zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einkommen bzw. Gesamtleistung des Betriebes, des Tiereschutzes und des Tierwohls, der Hygiene und Qualität bei Lebensmitteln und Futtermitteln, der Umweltwirkung und des Ressourcenschutzes, der Produktionsprozesse und internen Infrastruktur sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen beitragen.

2.2 Fördergegenstände

2.2.1 Stallbau besonders tierfreundlich

Gefördert werden Stallbauten, die dem Merkblatt „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“ (Beilage 1) entsprechen, mit folgenden fix eingebauten Anlagenteilen (analog zur Beschreibung im Baukostenrichtsatz): Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Lüftungsanlagen.

2.2.2 Stallbau Basisstandard

Gefördert werden Stallbauten, die dem Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ (Beilage 2) entsprechen, mit folgenden fix eingebauten Anlagenteilen (analog zur Beschreibung im Baukostenrichtsatz): Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Lüftungsanlagen.

2.2.3 Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude

- Einstellgebäude für Maschinen
- Lagerhallen
- Futterbergeräume
- Bauliche Investitionen im Bereich der Bienenhaltung
- Bauliche Investitionen in der Obst- und Weinproduktion,
- Sonstige Wirtschaftsräume (nicht im Wohngebäude)

2.2.4 Technische Einrichtungen (fest verbunden)

- Melktechnik
- Fütterungstechnik
- Gülletechnik
- Einstreutechnik
- Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik
- Trocknungs- und Belüftungsanlagen

- Abluftwäscher
- Krananlagen
- Sonstige technische Anlagen
- **Multiphasenfütterung für Schweine** 2

2.2.5 Siloanlagen

- Gärfutterbehälter
- Getreidesiloanlagen
- sonstige Siloanlagen

2.2.6 Düngersammelanlagen

- Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester Abdeckung
- Nachträgliche Abdeckungen von Düngersammelanlagen für Flüssigmist
- Festmistlagerstätten
- Kompostaufbereitungsplatten

2.2.7 Alm-, Alpgebäude und Alminfrastruktur

- Bauliche Alminvestitionen
- Technische Alminvestitionen

2.2.8 Gartenbau

- Bauliche Maßnahmen im Gartenbau
- Technische Einrichtungen im Gartenbau
- Biomasseheizanlagen sind im Gartenbau förderfähig, soweit sie nicht in anderen bundesweiten Programmen gefördert werden können

2.2.9 Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen

- Dauerkulturen (mehrjährig - ausgenommen Wein)
- Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen
- Sonstige technische Einrichtungen

2.2.10 Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen

- Bauliche Anlagen
- Technische Anlagen und Geräte

2.2.11 Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung in den Bereichen Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung und Energieeffizienz (Beilage 3).

2.2.12 Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft (Spezifizierungen Beilage 4)

Aus Gründen einer regionalspezifischen Schwerpunktbildung kann das BML bei diesen Fördergegenständen auf begründeten Antrag einer Bewilligenden Stelle Einschränkungen mit allgemeiner Wirkung für den Wirkungsbereich dieser Bewilligenden Stelle genehmigen. Die Bewilligenden Stellen sind verpflichtet, für eine geeignete Information der förderwerbenden Personen zu sorgen.

2.2.13 Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

Einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von (Spezifizierungen Beilage 4):

- Selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen wie Zweiachsmäher und Motorwagen sowie Breitspurtormäher;
- Erntemaschinen (für Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen, keine Mährescher);
- Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung

Aus Gründen einer regionalspezifischen Schwerpunktbildung kann das BML bei diesen Fördergegenständen auf begründeten Antrag einer Bewilligenden Stelle Einschränkungen genehmigen. Die Bewilligenden Stellen sind verpflichtet, für eine geeignete Information der förderwerbenden Personen zu sorgen.

2.2.14 Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen

2.2.14.1 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inkl. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08):

- Projekte der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe sowie der Direktvermarktung werden der Diversifizierung zugerechnet.
- Projekte in Trocknung, Reinigung, Sortierung, Verpackung, etc. werden den Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung zugerechnet.
- Bei Mischprojekten erfolgt die Zuordnung der förderfähigen Kosten nach deren überwiegendem Anteil.

2.2.14.2 Sektorale Fördermaßnahmen im Bereich Imkerei (55-01 bis 55-08) und sektorale Fördermaßnahmen im Bereich Wein (58-01 bis 58-04):

Bauliche Investitionen können in der gegenständlichen Fördermaßnahme und in der Fördermaßnahme Verarbeitung und Vermarktung (73-02) gefördert werden. Alle weiteren Investitionen in diesen Sektoren sind in der Ländlichen Entwicklung nicht förderfähig.

2.2.14.3 Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst- und Gemüse i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Fördermaßnahme auszuschließen.

2.2.14.4 Photovoltaikanlagen werden in dieser Fördermaßnahme nicht gefördert.

2.3 Förderwerbende Personen

2.3.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

Als land- (und forst)wirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen spätestens im Zieljahr gemäß Punkt 2.4.4.2 verfügt.

2.3.2 Zusammenschlüsse von Bewirtschafter:innen hinsichtlich Gemeinschaftsmaschinen gemäß Punkt 2.2.11 und Punkt 2.2.13⁹.

2.3.3 Für Investitionen auf von Agrargemeinschaften verpachteten Flächen und in Gebäuden kann auch die Agrargemeinschaft als förderwerbende Person auftreten, soweit ohne diese Investition die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verpachteten Flächen nicht gesichert wäre.

2.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

2.4.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche iS von § 25 GSP-AV (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) ab Antragstellung.

2.4.2 Betriebe, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues. Betriebe, die keinen eigenen Einheitswert bzw. keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorlegen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist bis zum Zahlungsantrag gesetzt werden.

2.4.3 Ausreichende berufliche Qualifikation

2.4.3.1 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine der folgenden Qualifikationen durch die förderwerbende Person oder durch zumindest einen beteiligten Gesellschafter vorliegen. Bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften) kann dieser Nachweis auch durch ein zur Geschäftsführung berufenes Organ der Gesellschaft erbracht werden.

⁹ Sollen Projekte zu nicht unter Punkt 2.2.11 und 2.2.13 fallende Fördergegenstände gemeinschaftlich von mehreren Bewirtschafter:innen unterschiedlicher Betriebe umgesetzt werden, sind die Projektteile je Betrieb gesondert zu beantragen.

2.4.3.2 Land- und forstwirtschaftliche Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren als Betriebsführer:in oder hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied.

Anerkennbare Nachweise sind:

- Meldung im INVEKOS als Betriebsführer:in
- Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als Betriebsführer:in
- Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als hauptberuflich beschäftigtes Familienmitglied

2.4.3.3 Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. – **ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft** – oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung.

Eine jedenfalls anzuerkennende höhere Ausbildung ist der Meister:innenabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG – **ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft** – sowie Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen, **welche auf der Homepage der AMA veröffentlicht werden.** 3

Dabei nicht genannte Abschlüsse sind bei Bedarf von den örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsbehörden (LFAs) hinsichtlich einer zumindest dem Facharbeiter:innenniveau entsprechenden Ausbildung zu beurteilen und zu bestätigen.

Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden.

2.4.4 Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

2.4.4.1 Die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projektes wird vor Genehmigung durch die Bewilligende Stelle oder von einer durch diese beauftragte Stelle im Wege einer Projektbeurteilung oder eines Betriebsplanes nach sachlichen Kriterien (positives landwirtschaftliches Einkommen und mittelfristige Kapitaldienstgrenze) und betrieblicher Situation beurteilt.

2.4.4.2 Als Zieljahr ist das Jahr der Erreichung des vollen Produktionsumfanges im Rahmen des Projektes heranzuziehen.

2.4.4.3 Bei Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft wird die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Finanzierbarkeit anhand der Projektbeurteilung für Maschinen und Geräte (Beilage 7) vorgenommen. Eine Förderbarkeit ist gegeben, wenn die in der Projektbeurteilung ermittelten Kosten je Stunde bzw. je m³ oder ha über der Hälfte und unter dem Doppelten der vergleichbaren Kosten der ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten liegen.

2.4.4.4 Die förderwerbende Person hat im Förderantrag alle dafür erforderlichen Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizubringen.

2.4.4.5 Für Investitionen in den Fördergegenständen Beregnung und Bewässerung (2.2.10) und Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung (2.2.11) ist diese Beurteilung nicht erforderlich.

2.4.5 Betriebskonzept

2.4.5.1 Für Projekte mit förderfähigen Kosten über EUR 150.000 ist von der förderwerbenden Person ein Betriebskonzept vorzulegen. Ausgenommen davon sind die Fördergegenstände Beregnung und Bewässerung (2.2.10) und Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung (2.2.11) sowie betriebserhaltende Projekte zur Rationalisierung und zur Arbeitserleichterung. In begründeten Fällen wie z. B: bei Bedenken hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit kann die Bewilligende Stelle in jedem Fall ein Betriebskonzept einfordern.

2.4.5.2 Das Betriebskonzept hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs
2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft
3. Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren
4. Beschreibung des geplanten Projekts
5. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs
6. Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele
7. Relevanz des Projektes für die Ziele Klimaschutz, Ressourcenschonung und ökologische Nachhaltigkeit

(Siehe Beilagen 8 - Unterlagen für Selbstersteller)

2.4.6 Besondere Fördervoraussetzungen und Auflagen

2.4.6.1 Bauliche und technische Maßnahmen

1. Einhaltung des baubehördlichen Verfahrens
2. Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig. Davon ausgenommen sind produktionssteigernde, CO₂ klimaneutrale Heizungsanlagen im Gartenbau mit CO₂ Düngung.
3. Trocknungs- und Belüftungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sind nicht förderfähig.

2.4.6.2 Stallbau

1. Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“ (Beilage 1) einzuhalten.
2. Bei Investitionen in allen übrigen Stallungen ist das Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ (Beilage 2) einzuhalten.
3. Neubau-Stallbauinvestitionen¹⁰ in die Anbindehaltung von Rindern sind mit Ausnahme von Almbetrieben nicht förderfähig.
4. Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel (ausgestalteter Käfig) ist nicht förderfähig.
5. Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung¹¹ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha zur Heimfläche hinzugerechnet.
6. In der Rindermast sind Neubau-Stallbauinvestitionen in Vollspaltensysteme nur förderfähig, wenn es sich bei der gesamten Fläche um einen gummierten Spaltenboden handelt.
7. Ein Pferdebetrieb verfügt über mind. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche pro gehaltene Pferde-GVE, um die Grundfütterversorgung der Pferde aus selbstbewirtschafteten Flächen gewährleisten zu können.

2.4.6.3 Almwirtschaftliche Maßnahmen

1. Werden die Investitionen von juristischen Personen und Personenvereinigungen getätigt, finden die Punkte 2.4.1 (Untergrenze Landwirtschaftliche Fläche), 2.4.3 (ausreichende berufliche Qualifikation), 2.4.4 (Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit) und 2.4.5 (Betriebskonzept) keine Anwendung.
2. Bei Wohnräumen auf Almen werden die förderfähigen Kosten auf max. 50 m² beschränkt.
3. Bei Investitionen in Stallbauten gilt der Punkt 2.4.6.2 (3) nicht, soweit das Tierschutzgesetz Ausnahmen für die Tierhaltung auf Almen vorsieht.
4. Die Bewirtschaftung entspricht der örtlich üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten.

¹⁰ Baumaßnahmen in bestehenden Stallgebäuden, in denen für dieselbe Nutzungsrichtung bisher dasselbe Haltungssystem verwendet wurde, ohne Bestandeserweiterung gelten nicht als Neubau-Stallinvestitionen; gilt ebenso für Z 6 und Z 7.

¹¹ Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022

2.4.6.4 Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostanlagen

1. Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen auszustatten. Güllelagunen sind nicht förderfähig.
2. Eine Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben des ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ (Beilage 9) und der Dichtheit ist vom bauausführenden Unternehmen vorzulegen (Beilage 10).
3. Eine Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben des ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24a „Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerresten“ (Beilage 11) und der Dichtheit ist vom bauausführenden Unternehmen vorzulegen (Beilage 10).
4. Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung¹² ausgebracht werden kann. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha zur Heimfläche hinzugerechnet.

2.4.6.5 Maschinen, Geräte und Anlage

1. Einzelbetriebliche Investitionen müssen am eigenen Betrieb verwendet werden. Eine untergeordnete nicht gewerbliche Nutzung der geförderten Investition auf anderen Betrieben (z. B. Nachbarschaftshilfe) ist zulässig.
2. Bei gemeinschaftlichen Investitionen dürfen nur landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sein. Die Investition darf nur von den beteiligten Betrieben und nicht gewerblich genutzt werden. Über die Nutzung der geförderten Investition sind Aufzeichnungen über den Einsatz zu führen, anhand derer nachzuvollziehen ist, wo und wann die Geräte verwendet wurden.
3. Alle Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft sowie Aggregate, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig.
4. Bergbauernspezialmaschinen über 56 kW bzw. und alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen mindestens die Abgasstufe V erfüllen.
5. Notstromaggregate (inkl. zapfwellenbetriebene Notstromgeneratoren) sind ab einer Leistung von 30 kVA und ab einer Abgasstufe Stage V oder vergleichbaren Normen (bei motorbetriebenen Standgeräten) förderfähig, soweit diese nicht in anderen Fördermaßnahmen förderfähig sind. Die Bestimmungen des ÖKL Merkblattes Nr. 96/2021 „Ersatzstromversorgung in der Landwirtschaft“ (Beilage 12) sind einzuhalten.

¹² Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022

6. Bergbauernspezialmaschinen sind nur dann förderfähig, wenn die förderwerbende Person einen Betrieb oder Flächen im Berggebiet oder im benachteiligten Gebiet oder Steilflächen mit einer Hangneigung von über 25 % bewirtschaftet.
7. Pflanzenschutzgeräte (ausgenommen mechanische) sind nur mit gültigem ÖAIP Gütezeichen förderfähig.

2.4.6.6 Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen

1. Die Investition muss durch mindestens zwei Bewirtschafter:innen oder durch eine Gemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens zwei Bewirtschafter:innen vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.
2. Bei gemeinschaftlichen Investitionen dürfen nur landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sein. Die Investition darf nur von den beteiligten Betrieben und nicht gewerblich genutzt werden. Über die Nutzung der geförderten Maschinen sind Aufzeichnungen über den Einsatz zu führen, anhand welcher nachzuvollziehen ist, wo und wann die Geräte verwendet wurden.
3. Die Punkte 2.4.1 (Untergrenze Landwirtschaftliche Fläche) und 2.4.3 (ausreichende berufliche Qualifikation) finden keine Anwendung.

2.4.6.7 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung

1. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.
2. Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.
3. Die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der Investition zu messen, sofern diese nicht bereits installiert sind.
4. Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist von der förderwerbenden Person eine ex-ante Bewertung durchzuführen, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15 % erreicht werden. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dient, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten sind.

5. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn in einer Analyse der Umweltauswirkungen nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben wird. Die Analyse muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.
6. Bei Investitionen, bei denen Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:
 - a. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig
 - I. in Grundwasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde
 - II. in Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investitionen erhebliche negative Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.
 - b. bei Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur muss auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25% der bestehenden Anlage oder Infrastruktur erreicht werden.
7. Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben.
8. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes oder dem BML sind auf Verlangen die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen zu übermitteln. Für Bewässerungsanlagen, die Wasser aus Grundwasserkörpern entnehmen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, sind Daten zu entnommenen Wassermengen verpflichtend auf Monatsbasis an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes zu übermitteln.

2.5 Förderfähige Kosten

2.5.1 Förderfähige Kosten: Investitionskosten

2.5.2 Förderfähige Kosten – Untergrenzen

mind. EUR 15.000 (Ausnahme mind. EUR 10.000 für Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung (2.2.11).

2.5.3 Förderfähige Kosten – Obergrenzen

2.5.3.1 Die maximal förderfähigen Kosten (Kostenkontingent) beziehen sich auf die Förderperiode 2023 bis 2027.

2.5.3.2 Das Kostenkontingent ist zusätzlich abhängig vom Standardoutput (SO) des Betriebes im Zieljahr. Bei für die Höhe des Kostenkontingentes irrelevanten Änderungen im Zieljahr kann von der BST auch das Ausgangsjahr zur Beurteilung verwendet werden.

2.5.3.3 Die Betriebe erhalten bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Bewirtschaftungsumfang lt. Pkt. 2.4.1 und berufliche Qualifikation lt. Pkt. 2.4.3) unabhängig vom Standardoutput ein Kostenkontingent von EUR 100.000.

Bei einem Standardoutput ab EUR 6.000 bis EUR 10.000 erhalten Betriebe je EUR 1.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von EUR 30.000, ab EUR 11.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von EUR 10.000 je EUR 1.000 Standardoutput bis zum jeweiligen maximalen Kostenkontingent.

2.5.3.4 Erfolgt die Förderung in Form eines Zinsenzuschusses, ist das Kostenkontingent mit dem doppelten Barwert des Zinsenzuschusses bei einem maximal geförderten Bruttozinssatz in Höhe von 4,5 % für den Agrarinvestitionskredit zu belasten.

2.5.4 Maximale Kostenkontingente

1. Allgemein: max. EUR 400.000 je Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstätten;
 - 1a. für ab 1.1.2024 eingereichte Förderanträge gilt für folgende Investitionen ein zusätzliches Kostenkontingent von EUR 100.000:
 - a. Stallbau besonders tierfreundlich (einschließlich Abferkelsysteme, die den Anforderungen des Punktes 3.3.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idgF entsprechen) (Punkt 2.2.1)
 - b. Multiphasenfütterung für Schweine gemäß Punkt 2.2.4
 - c. Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen gemäß Punkt 2.2.10
 - d. Güllebehandlung und -ausbringung gemäß Punkt 2.2.11 [2]
 - 1b. für ab 1.8.2024 eingereichte Förderanträge gilt für Investitionen in den Stallbau besonders tierfreundlich zum Zweck der Schweinehaltung (einschließlich Abferkelsysteme, die den Anforderungen des Punktes 3.3.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idgF entsprechen) (Punkt 2.2.1) ein zusätzliches Kostenkontingent von EUR 200.000 (in Summe also maximal EUR 700.00) [3]
2. Agrargemeinschaften in der Almwirtschaft: max. EUR 600.000 unabhängig von der Höhe des Standardoutputs.

3. Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft: Es gilt die Regelung des Standardoutputs bezogen auf den Hauptbetrieb mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln auf maximal das Doppelte der förderfähigen Kosten.
4. Gartenbaubetriebe: max. EUR 800.000 je Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstätten für Investitionen in den Gartenbau (2.2.8).

- 2.5.5** Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe (Hauptbetriebe sowie Betriebsstätten) gemäß Punkt 2.3.1 geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so gilt als maximales Kostenkontingent dieser Betriebe gemeinsam jenes gemäß Punkt 2.5.4. 2
- 2.5.6** Bei der Antragstellung durch Zusammenschlüsse von mehreren Betrieben (z. B. Gemeinschaftsmaschinen) sind die anteiligen Kosten der Betriebe den jeweiligen betrieblichen Kostenkontingenten anzurechnen.
- 2.5.7** Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz und mit Ausnahme von Arbeitsleistungen der förderwerbenden Person bei Investitionen im Almbereich (2.2.7) werden nicht angerechnet (Bewertung siehe Beilage 4).
- 2.5.8** Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind nicht förderfähig.
- 2.5.9** Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert.
- 2.5.10** Spezifizierungen und Obergrenzen für förderfähige Kosten bei Maschinen und Geräten der Fördergegenstände gemäß Punkt 2.2.11, 2.2.12 und 2.2.13 siehe Beilage 4.

2.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 2.6.1** Die Förderintensität beträgt für Investitionen max. 50 %.
- 2.6.2** Die Förderintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den förderfähigen Kosten. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit nationalen Mitteln ist unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässig.
- 2.6.3** Die Bewilligende Stelle kann für einzelne Fördergegenstände vorsehen, dass die Förderung ausschließlich als Zinszuschuss oder ausschließlich als Investitionszuschuss gewährt wird. Die förderwerbenden Personen sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.
- 2.6.4** Investitionszuschuss (IZ)

1. 40 % für bauliche und technische Investitionen im Almbereich (2.2.7), für Beregnungs- und Bewässerungsmaßnahmen (2.2.10) sowie für Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung (2.2.11).
2. 35 % für besonders tierfreundliche Investitionen in der Schweinehaltung einschließlich Abferkelsysteme, die den Anforderungen des Punktes 3.3.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idgF entsprechen.
3. 30 % für besonders tierfreundliche Investitionen in der Rindermast einschließlich Kälbermast sowie für besonders tierfreundliche Investitionen in der Putenhaltung, für Investitionen im Gartenbau (2.2.8), für Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen im Obst- und Weinbau (2.2.9) und bei baulichen Investitionen im Bereich der Bienenhaltung.
4. 25 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau (ausgenommen Schweinehaltung, Rinder- und Kälbermast sowie Putenhaltung) und bei baulichen Investitionen in der Weinproduktion und der Weinlagerung.
5. 20 % für alle übrigen Investitionen.

2.6.5 Zuschläge zum Investitionszuschuss

- 2.6.5.1 Die folgenden Zuschläge werden unter Beachtung der maximal zulässigen Förderintensität zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt. Die Zuschläge für Junglandwirt:innen und für Betriebe in den Erschwernisgruppen 3 und 4 sind miteinander nicht kombinierbar. Es wird daher nur einer dieser beiden Zuschläge berücksichtigt. Der Zuschlag für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise ist mit den beiden anderen Zuschlägen kombinierbar.
- 2.6.5.2 Die Kombination aus Investitionszuschuss und Zuschlägen zum Investitionszuschuss ist mit 35 % begrenzt. Ausgenommen sind besonders tierfreundliche Investitionen in der Schweinehaltung einschließlich Abferkelsysteme. Der dafür vorgesehene Investitionszuschuss ist mit einem Junglandwirt:innenzuschlag kombinierbar.
- 2.6.5.3 Keine Zuschläge werden für die Fördergegenstände 2.2.7, 2.2.10, 2.2.11, 2.2.12 und 2.2.13 gewährt.
- 2.6.5.4 5 %-Punkte Zuschlag für Junglandwirt:innen
- Wird die Investition von Junglandwirt:innen gemäß § 6d Abs. 8 MOG 2021 **ivm Punkt 14.3** innerhalb der ersten fünf Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn getätigt und fertiggestellt, so wird ein Zuschlag auf Basis der förderfähigen Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt. Gleiches gilt, wenn ein bestehender, noch nicht genehmigter Förderantrag von einer Junglandwirtin oder einem Junglandwirt übernommen wird. [2]
- 2.6.5.5 5 %-Punkte Biozuschlag
- Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise wird für besonders tierfreundliche Stallbauinvestitionen (2.2.1) ein Zuschlag auf Basis der förderfähigen Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt. Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages)

und muss in diesem Kontrollsystem zumindest bis zum Ende der Behalteverpflichtung verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

2.6.5.6 5 %-Punkte Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis

Handelt es sich beim Betrieb der förderwerbenden Person, auf dem die Investition getätigt wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Förderantrags um einen Betrieb, der in die Erschwernispunktegruppe 3 oder 4 (über 180 Punkte) fällt, so wird ein Zuschlag auf Basis der förderfähigen Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt.

2.6.6 Für die Abdeckung von Düngersammelanlagen für Flüssigmist wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von EUR 70 pro m² der baulich fest verbundenen Abdeckung gewährt.

2.6.7 Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

2.6.7.1 Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes

2.6.7.2 Kredituntergrenze: EUR 20.000

2.6.7.3 Kreditlaufzeit: min. 5 Jahre bis max. 20 Jahre

2.6.8 Kombination von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die **maximal förderfähigen Kosten** des Projektes nicht übersteigen. I

2.7 Förderabwicklung

2.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

2.7.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

2.7.3 Mit der Bewilligung sind in Burgenland, Niederösterreich und Wien die Landwirtschaftskammern und in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Landeshauptleute betraut. In der Steiermark ist die Bewilligende Stelle der Landeshauptmann für Projekte gemäß Punkt 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5; 2.2.6 und 2.2.7 und die Landwirtschaftskammer für alle sonstigen Projekte gemäß Punkt 2.2. I

3 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02)

3.1 Ziele

Die Förderung materieller Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

- 3.1.1** Sicherstellung der Versorgung und Erhöhung der Wertschöpfung
- 3.1.2** Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt
- 3.1.3** Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- 3.1.4** Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes
- 3.1.5** Erhöhung der Anzahl der ländlichen Unternehmen in der landwirtschaftlichen Verarbeitung, einschließlich der Unternehmen im Bereich der Bioökonomie
- 3.1.6** Reduktion der klimarelevanten Emissionen und des Ressourcenverbrauchs

3.2 Fördergegenstände

- 3.2.1** Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- 3.2.2** Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- 3.2.3** Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- 3.2.4** Erhöhung des Veredelungsgrades;
- 3.2.5** Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z. B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- 3.2.6** Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- 3.2.7** Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien, Verringerung des Wasserverbrauchs, Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; Investitionen in Wärmeerzeugung aus Biomasse werden nicht gefördert.
- 3.2.8** Verbesserung der Hygiene- und/oder Qualitätsstandards sowie von Rückverfolgbarkeitssystemen;

3.2.9 Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;

3.2.10 Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren;

3.2.11 Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

3.3 Förderwerbende Personen

3.3.1 Natürliche Personen

3.3.2 Juristische Personen

3.3.3 Eingetragene Personengesellschaften

3.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

3.4.1 Das Projekt betrifft die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen; ausgenommen Fischereierzeugnisse. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln.

3.4.2 Für die Projektbeurteilung ist insbesondere darzustellen, dass

- die Erzeugerinnen und Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
- für die betreffenden Erzeugnisse Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.

3.4.3 Projekte, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).

3.4.4 Projekte im Einzelhandels- und Gastronomiebereich sind nicht förderbar. Ausgenommen davon sind Investitionen in Verkaufs- und Imbissräume für überwiegend selbst hergestellte Produkte, sofern diese Investitionen von untergeordneter Bedeutung im Zuge eines Gesamtprojektes erfolgen. Die Ausnahme gilt auch für Produktionseinheiten, die der Abgabe von selbst hergestellten Erzeugnissen im Rahmen von Schau- und Demonstrationszwecken gewidmet sind.

3.4.5 Förderfähige Sektoren sind:

1. Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Futterpflanzen (auch in Form von Pellets)

2. Obst, Gemüse, Kartoffeln
3. Wein
4. Milch und Milchprodukte
5. Lebewidvieh
6. Fleisch
7. Geflügel und Eier

Im folgenden Sektor sind nur KMU¹³ förderfähig: Biererzeugung

1

3.4.6 Nicht förderfähige Sektoren sind: Stärke-, Zucker- und Backwaren, Imkerei- und Fischereierzeugnisse.

3.4.7 Mindestinvestitionssumme: EUR 400.000

3.4.8 Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen

1. Abgrenzung zur sektoralen Fördermaßnahme Investitionsförderung (58-02)
Wein:
Im Rahmen der Fördermaßnahme 73-02 werden ausschließlich bauliche Investitionen gefördert.
2. Abgrenzung zu sektoralen Fördermaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse: Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen (EO) im Obst- und Gemüsebereich i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme auszuschließen.
3. Abgrenzung zur Fördermaßnahme 73-01
 - a. Für Einzel-Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter ist der Zukauf an Rohware von anderen landwirtschaftlichen Betrieben in der Höhe von mind. 20% der eigenen Produktion (mengenmäßig) erforderlich.
 - b. Für Weinbaubetriebe ist der Nachweis über den Zukauf von Trauben im Umfang von mindestens 1.000 kg pro ha selbst bewirtschafteter Fläche bzw. den Zukauf einer äquivalenten Weinmenge oder aber 20 % der eigenen Produktion erforderlich.
 - c. Saat- und Pflanzgut:
 - i. Investitionen in Gewächshäuser sind im Allgemeinen nicht förderbar, ausgenommen sind Gewächshäuser zu Züchtungszwecken.
 - ii. Investitionen in den Zierpflanzenbau sind nicht förderbar.

3.4.9 Die Finanzierung des Projekts darf aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht zur Gänze möglich sein.

¹³ Gemäß KMU-Definition laut Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

3.5 Förderfähige Kosten

3.5.1 Es werden ausschließlich Investitionskosten gefördert.

3.5.2 Nicht förderfähige Kosten sind: Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen, Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten.

3.6 Art und Ausmaß der Förderung

3.6.1 Sofern sich das Projekt auf unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, wird der Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten folgendermaßen gewährt:

1. 10 % als Basisförderung
2. Max. 30 % unter Berücksichtigung der Zuschläge unten, jedoch ohne Berücksichtigung von zusätzlichen nationalen Mitteln ☐
3. Max. 40 % unter Berücksichtigung der Zuschläge unten und zusätzlicher nationaler Mittel

3.6.2 Auf Grundlage der Bewertung im Zuge des Auswahlverfahrens werden folgende Zuschläge in Prozentpunkten zum Basisfördersatz gewährt:

1. Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Projekts: 4 %
2. Besonders hoher Innovationsgehalt: 3 %
3. Besondere Berücksichtigung von Klima, Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch: 6 %
4. Besondere strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen: 5 %
5. „Bio-Projekte“ (Rohstoffeinsatz mit einem Bio-Anteil von über 50 %): 2 % ☐

3.6.3 Der aus Mitteln des ELER kofinanzierte Zuschuss zu den förderfähigen Kosten darf EUR 1.000.000 nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen aufgehoben werden.

3.6.4 Fördersätze für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse:

3.6.4.1 Sofern es sich beim Enderzeugnis nicht um ein unter Anhang I des Vertrags fallendes landwirtschaftliches Erzeugnis handelt, gelten die Fördersätze gemäß Punkt 3.6.1, jedoch maximal die Obergrenzen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Höhe von 20 % für Kleinst- und kleine Unternehmen bzw. 10 % für mittlere Unternehmen. ☐

3.6.4.2 Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

3.6.4.3 Erfüllt das Unternehmen der förderwerbenden Person die Kriterien der KMU-Definition nicht, sind die anteiligen Kosten des Projekts für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse herauszurechnen.

3.6.5 Investitionszuschüsse nach dieser Fördermaßnahme werden durch national finanzierte Zuschüsse der Länder ("Landes-Top-ups") und Garantien der AWS oder ERP-Kredite ergänzt.

3.7 Förderabwicklung

3.7.1 Die Antragstellung erfolgt direkt bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der Landesregierung des Standortes des Projekts ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren.

3.7.2 Im Auswahlverfahren kommen das „geblockte Auswahlverfahren“ sowie ein „Aufruf“ zur Anwendung.

3.7.2.1 Das „geblockte Auswahlverfahren“ stellt ausschließlich auf KMU [im Sinne des Anhangs I der Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 unter Ausschluss des Art. 3 Abs. 4 ab.](#) ¹

3.7.2.2 Beim „Aufruf“ können große Unternehmen (nicht-KMU) einbezogen werden, um auf branchenspezifische Wirkungen sowie horizontale Zielsetzungen im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor abzustellen.

3.7.3 Als Auswahlgremium wird ein Förderbeirat eingerichtet. Im Auswahlverfahren ist dem Förderbeirat ein Gutachten über die Bewertung des Projekts vorzulegen. Für die Projektbewertung werden die Auswahlkriterien bzw. zugehörigen Parameter einer Bepunktung unterzogen.

3.7.4 Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Für ausgewählte Auswahlkriterien wird nach Erreichen einer Mindestschwelle an Bewertungspunkten ein Bewertungsbonus (x %-Punkte Förderintensitätssteigerung) vergeben.

3.7.5 Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung

1. Dem beim BML eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit des Projekts;
 - Abgabe einer Förderempfehlung für Förderanträge nach Vorlage von Gutachten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH.
2. Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BML, des BMF und des Landes des Standortes des Projekts stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BML. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

3. Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Entscheidung über die Förderanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.
5. Nach Einholung der Zustimmung der finanzierenden Stellen verfasst die Bewilligende Stelle ein Genehmigungsschreiben an die förderwerbende Person, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

4 Infrastruktur Wald (73-03)

4.1 Ziele

- 4.1.1 Verbesserung von Infrastruktur, Ressourcenverfügbarkeit, Diversifizierung in der Waldwirtschaft
- 4.1.2 Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- 4.1.3 Schonende und effiziente Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung und rasche Aufarbeitung bei Windwurf, Waldbrand, Katastrophenmanagement etc., sowie Verringerung biotischer Folgeschäden
- 4.1.4 Steigerung der Produktivität, der Holzqualität und des Arbeitseinkommens sowie der regionalen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Holz
- 4.1.5 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher unter Berücksichtigung der Substitutionseffekte und Kohlenstoffspeicherung durch Holzprodukte
- 4.1.6 Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energie unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und Landnutzung
- 4.1.7 Verbesserung von Präventivmaßnahmen und Funktionssicherung von Wäldern zum Schutz vor Naturgefahren

4.2 Fördergegenstände

- 4.2.1 Errichtung, **Umbau** von Forststraßen I
- 4.2.2 Notwendige Instandsetzung von Forststraßen im Zusammenhang mit der raschen Aufarbeitung und Abtransport des Schadholzes im Zusammenhang mit Kalamitätsereignissen
- 4.2.3 Anlage von und Investition in Holzlagerplätze
- 4.2.4 Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren
 - 4.2.4.1 Investitionen zur Nachrüstung von technischen Monitoring- und Messprogrammen an vorhandener Schutzinfrastruktur
 - 4.2.4.2 Investitionen für Kleinmaßnahmen zum Flächen- und Muldenrückhalt für Wasser und Sedimente
 - 4.2.4.3 Investitionen zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien
 - 4.2.4.4 Investitionen zum Aufbau von Wasserstellen im Wald zur Waldbrandprävention und -bekämpfung

4.2.5 Investitionen für die Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie zur gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials: Warnung, künstliche Auslösung von Gefahrenprozessen inkl. der Vorhaltung von Einsatzmitteln und der Anschaffung von Spezialgeräten

4.3 Förderwerbende Personen

4.3.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

4.3.2 Waldbesitzervereinigungen

4.3.3 Agrargemeinschaften

4.3.4 Für Forststraßen gemäß 4.2.1 zusätzlich

- Nutzungsberechtigte gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einforstungsrechten
- Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- Gemeinden nur gemäß § 143 (3) in Zusammenhang mit § 142 (2) Z 8 Forstgesetz 1975

4.3.5 Für die Anlage von und Investition in Holzlagerplätze gemäß 4.2.3 zusätzlich Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 143 (3) in Zusammenhang mit § 142 (2) Z 8 Forstgesetz 1975

4.3.6 Für Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren gemäß 4.2.4 zusätzlich

- Wassergenossenschaften, Wasserverbände
- Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände

4.3.7 Zusammenschlüsse der o. a. förderwerbenden Personen

4.3.8 Abweichend von Punkt 1.4.3 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderfähig, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung **[Satzteil entfällt]** an den förderfähigen Kosten jedenfalls herauszurechnen ist. **Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn die Gebietskörperschaft nicht als zulässige förderwerbende Person angeführt ist.** [3]

4.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

4.4.1 Große Unternehmen (im Sinne der KMU-Definition [laut Anhang I der Verordnung \(EU\) 2022/2472](#)) und Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente gemäß Art. 73 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzuweisen. [1]

- 4.4.2** Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.)
- 4.4.3** Das Projekt ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- 4.4.4** Wird das Projekt von Nutzungsberechtigten gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einforstungsrechten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung des Grundbesitzers zum Projekt vorgelegt werden.
- 4.4.5** Für die Errichtung und den Umbau von Forststraßen gemäß 4.2.1 gilt zusätzlich:
- 4.4.5.1 Vorlage eines dem Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes (Bewirtschaftung der erschlossenen Waldflächen)
- 4.4.5.2 Projekte zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchgeführt werden.
- 4.4.5.3 Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- 4.4.5.4 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.
- 4.4.5.5 Markierte Wege, die von einer [entfällt] Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden. 1
- 4.4.6** Für die Instandsetzung von Forststraßen gemäß 4.2.2 gilt **zusätzlich**:
- 4.4.6.1 Instandsetzungsmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.4.6.2 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt. 1
- 4.4.6.3 Markierte Wege, die von einer Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden. 1
- 4.4.7** Für die Anlage von und Investition in Holzlagerplätze gemäß 4.2.3 gilt zusätzlich:
- 4.4.7.1 Die Errichtung der Holzlagerplätze erfolgt vorrangig auf versiegelten Flächen, beispielsweise auf aufgelassenen Industrieflächen.

4.4.7.2 Der Ankauf oder die Pachtung von Grundstücken ist für die Errichtung von Holzlagerplätzen nicht förderfähig.

4.4.8 Für Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren gemäß 4.2.4 gilt zusätzlich

4.4.8.1 Es ist von der örtlich zuständigen Dienststelle (Wildbach- und Lawinenverbauung) eine Bestätigung über das öffentliche Interesse am eingereichten Förderprojekt und über ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Planungsunterlagen einzuholen.

4.4.8.2 Ein Projekt gemäß Punkt 4.2.4.2 darf ein Retentionsvolumen von 10.000 m³ nicht überschreiten.

4.5 Förderfähige Kosten

4.5.1 Förderfähig sind: Investitionskosten

4.5.2 Die förderfähigen Kosten betragen mindestens EUR 5.000 und max. EUR 5.000.000 je Projekt. 2

Für die Errichtung von Forststraßen oder für den Umbau von Forststraßen dürfen jeweils maximal 3.500 Laufmeter/Jahr je begünstigter Person gefördert werden.

Förderfähige Kosten je Deponiefläche: max. EUR 30.000.

4.6 Art und Ausmaß der Förderung

4.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 35 % für

- die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit geringer oder mittlerer Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (S1 oder S2) oder wenn weniger als 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzfunktion (S3) gemäß dem Waldentwicklungsplan liegen
- die notwendige Instandsetzung von Forststraßen im Zusammenhang mit Kalamitätsereignissen
- die Anlage von und Investitionen in Trockenholzlagerplätze

4.6.2 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 50 % für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (S 3), wobei mindestens 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzwirkung (S 3) gemäß dem Waldentwicklungsplan zu liegen haben.

4.6.3 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 80 % für Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren **und Projekte gemäß Punkt 4.2.5** 2

4.6.4 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 65 % für die Anlage von **und Investitionen in Nassholzlagerplätzen** 2

4.6.5 Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässig.

4.6.6 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 49 hinsichtlich der Fördergegenstände gemäß 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 sowie unter Heranziehung des Art. 43 hinsichtlich der Fördergegenstände 4.2.4 und 4.2.5 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben der Art. 43 und 49 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

4.6.7 Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben und Obergrenzen gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässig. ☐

4.7 Förderabwicklung

4.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

4.7.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

4.7.3 Die inhaltliche Steuerung für den Fall, dass die Budgetmittel nicht für die Förderung aller Förderanträge ausreichen, ist in den jeweiligen Landesförderkonferenzen festzulegen.

4.7.4 Übersteigt das Projekt (der Antrag in seiner Gesamtheit) EUR 10.000, ist eine Inaugenscheinnahme vor Ort durchzuführen.

4.7.5 Für Projekte, die sich nicht über mehr als zwei Bundesländer erstrecken, ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann mit der Bewilligung betraut.

4.7.6 Das BML ist Bewilligende Stelle für Projekte von bundesweiter Relevanz und bundesländerübergreifende Projekte, die sich mindestens über drei Bundesländer erstrecken.

5 Waldbewirtschaftung (73-04)

5.1 Ziele

- 5.1.1 Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Waldfunktionen
- 5.1.2 Erhaltung und Verbesserung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit)
- 5.1.3 Entwicklung klimafitter Wälder
- 5.1.4 Stärkung der Resilienz von Wäldern
- 5.1.5 Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes

5.2 Fördergegenstände

- 5.2.1 Investitionen in waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Wälder (Waldverjüngung; Waldpflegemaßnahmen; Bringung, Rückung)
- 5.2.2 Investitionen in biodiversitätsfördernde Maßnahmen (insbesondere Habitatmaßnahmen, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver Neobiota, Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt)
- 5.2.3 Investitionen in Forstschutzmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Schäden wie z. B. Bekämpfungsmaßnahmen oder Investitionen in Spezialgeräte)
- 5.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes (insbesondere: Anschaffung von Spezialgeräten; Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen oder Samenplantagen; Anlage, Pflege oder Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten; Errichtung von Gendatenbanken)
- 5.2.5 Einrichtung von neuen oder Erweiterung von bestehenden Naturwaldreservaten oder vertragliche Sicherstellung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften (flächiger Nutzungsverzicht)

5.3 Förderwerbende Personen

- 5.3.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- 5.3.2 Waldbesitzervereinigungen
- 5.3.3 Agrargemeinschaften
- 5.3.4 Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine

- 5.3.5 Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- 5.3.6 Gebietskörperschaften
- 5.3.7 Für waldbauliche Maßnahmen gemäß 5.2.1 und für biodiversitätsfördernde Maßnahmen gemäß 5.2.2 zusätzlich Nutzungsberechtigte gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einforstungsrechten
- 5.3.8 Für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes gemäß 5.2.4 zusätzlich natürliche und juristische Personen
- 5.3.9 Zusammenschlüsse der o.a. förderwerbenden Personen

5.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

- 5.4.1 **Große Unternehmen (im Sinne der KMU-Definition laut Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472) und Betriebe** ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente gemäß Art. 73 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (VO GAP-Strategiepläne) vorzuweisen. 3
- 5.4.2 Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.).
- 5.4.3 Für waldbauliche Maßnahmen gemäß 5.2.1 und biodiversitätsfördernde Maßnahmen gemäß 5.2.2 gilt zusätzlich:
 - 5.4.3.1 Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren.
 - 5.4.3.2 Die gepflanzten Baumarten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes angepasst sein.
 - 5.4.3.3 Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.
 - 5.4.3.4 Wird das Projekt von einem Nutzungsberechtigten gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einforstungsrechten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers zum Vorhaben vorgelegt werden.
 - 5.4.3.5 Bei Projekten gemäß Punkt 5.2.2 sind bei **Einzelbaumförderungen (Totholz, Bruthöhlen-, Horst- und Biotopbäumen wie Schlaf- und Veteranenbäumen)** maximal 400 Stück je Kategorie und je **Betrieb und maximal fünf Stück je ha** in der Periode 23-27 förderfähig. **Davon abweichend sind auf Natura 2000 Flächen im Zusammenhang mit forstlichen Endnutzungen, mit Ausnahme der Einleitung von Naturverjüngung, bis zu 15 Stück je ha förderfähig.** Die Objekte der Einzelbaumförderung sind dauerhaft zu kennzeichnen. **Die Behalteverpflichtung gemäß § 72 GSP-AV beträgt zehn Jahre.** 3

5.4.3.6 **Projekte werden nur gefördert, wenn für die geplante Aktivität keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.** 3

5.4.4 Für Forstschutzmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.3 gilt zusätzlich:
Projekte **[Satzteil entfällt]** werden nur gefördert, wenn für die geplante Aktivität keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde. 3

5.4.5 Für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes gemäß Punkt 5.2.4 ist zusätzlich hinsichtlich Beerntung ein Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes, einer anerkannten Samenplantage oder Samenbäume in der Kategorie quellengesichert **oder sonstiger wertvoller Samenbäume** zu erbringen. 3

5.5 Förderfähige Kosten

5.5.1 Förderfähige Kosten: Investitionskosten

5.5.2 Der Mindestbetrag für förderfähige Kosten beträgt EUR 1.000 je Projekt.

5.6 Art und Ausmaß der Förderung

5.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für waldbauliche Maßnahmen gemäß Punkt 5.2.1 im Ausmaß von:

- 60 % auf allen Waldflächen oder bei Hubschrauberbringung inkl. An- und Abflug
- 80 % auf Waldflächen mit hoher Wohlfahrts- bzw. mittlerer oder hoher Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (WEP W3, S2 oder S3)

Die Förderung erfolgt unter Heranziehung des Art. 44 und hinsichtlich des Fördergegenstandes gemäß Punkt 4.2.4 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 44 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

5.6.2 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für biodiversitätsfördernde Maßnahmen gemäß 5.2.2 im Ausmaß von:

- 80 % auf allen Waldflächen
- 100 % auf Waldflächen gemäß § 32a Forstgesetz 1975

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 44 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 44 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – 1.7.5.1 – zu beachten.

5.6.3 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 100 % für die Einrichtung von neuen oder Erweiterung von bestehenden Naturwaldreservaten oder für die vertragliche Sicherstellung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften (flächiger Nutzungsverzicht) gemäß 5.2.5.

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 55 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

5.6.4 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Forstschutzmaßnahmen gemäß 5.2.3 im Ausmaß von:

- 30 % für Spezialgeräte
- 60% für Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen auf Waldflächen mit geringer Schutzfunktion und geringer oder mittlerer Wohlfahrtsfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (WEP S1, W1, oder W2) 3
- 80 % für alle übrigen Aktivitäten

Die Förderung erfolgt hinsichtlich der Förderung von Spezialgeräten unter Heranziehung des Art. 50 und hinsichtlich aller weiterer Aktivitäten des Art. 43 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben der Art. 43 und 50 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1– zu beachten.

5.6.5 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes gemäß 5.2.4 im Ausmaß von:

- 30 % für Spezialgeräte
- 90 % für alle übrigen Aktivitäten

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 51 und hinsichtlich der Förderung von Spezialgeräten unter Heranziehung des Art. 50 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 50 bzw. Art. 51 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1– zu beachten.

5.6.6 Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben und Obergrenzen gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässig. 4

5.7 Förderabwicklung

5.7.1 Förderanträge für die Fördergegenstände gemäß 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ der AMA eingereicht werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

5.7.2 Förderanträge für Fördergegenstände gemäß 5.2.5 können zu Aufrufen, welche auf der Homepage des AMA veröffentlicht werden, elektronisch über die Website „www.eama.at“ der AMA eingereicht werden.

5.7.3 Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten werden die Projekte einem Auswahlverfahren gemäß § 91 GSP-AV unterzogen.

Bei ausschließlicher Abrechnung von Projekten nach vereinfachten Kostenoptionen erfolgt eine laufende Bewilligung ohne Auswahlverfahren gemäß § 91 GSP-AV.

5.7.4 Übersteigt das Projekt (der Antrag in seiner Gesamtheit) EUR 10.000, ist eine Inaugenscheinnahme vor Ort durchzuführen.

5.7.5 Die inhaltliche Steuerung für den Fall, dass die Budgetmittel nicht für die Förderung aller Förderanträge ausreichen, ist in den jeweiligen Landesförderkonferenzen festzulegen.

5.7.6 Für Projekte, die sich nicht über mehr als zwei Bundesländer erstrecken, ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann betraut.

5.7.7 Das BML ist Bewilligende Stelle für Projekte von bundesweiter Relevanz und für bundesländerübergreifende Projekte, die sich mindestens über drei Bundesländer erstrecken.

6 Investitionen in überbetriebliche Bewässerung (73-05)

6.1 Ziele

- 6.1.1 Verbesserung der Verfügbarkeit von Wasserressourcen im ländlichen Raum durch wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser
- 6.1.2 Nachhaltige Sicherung landwirtschaftlicher Erträge und Arbeitsplätze sowie Eindämmung der Abwanderung aus ländlichen Regionen

6.2 Fördergegenstände

6.2.1 Investitionen in

- a. die Erneuerung von Wasserförderungs- und -verteilungssystemen
- b. die Errichtung von Wasserförderungs- und -verteilungssystemen
- c. die Errichtung von Speicherbecken

für überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Flächen (Obstbau, Weinbau sowie Feldbau mit Hackfrüchten, Feldgemüse, Saatvermehrungen, Sonderkulturen und in inneralpinen Trockengebieten auch Grünland) als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite sowie als Schutz vor Frostschäden (Frostschutzberegnung).

6.3 Förderwerbende Personen

- 6.3.1 Zusammenschlüsse von Bewirtschafter:innen **von zumindest drei** landwirtschaftlichen Betrieben ☐
- 6.3.2 Agrargemeinschaften mit zumindest drei landwirtschaftlichen Betrieben
- 6.3.3 Wassergenossenschaften

6.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

- 6.4.1 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idGF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

6.4.2 Die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der Investition zu messen, sofern diese nicht bereits installiert sind.

6.4.3 Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist von der förderwerbenden Person eine ex-ante Bewertung durchzuführen, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15 % erreicht werden.

Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dient, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten sind.

6.4.4 Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn in einer Analyse der Umweltauswirkungen nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben wird; die Analyse muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.

6.4.5 Bei Investitionen, bei denen Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:

- a. [entfällt] 1
- b. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig
 - i. in Grundwasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde
 - ii. in Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investitionen erhebliche negative Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.
- c. bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur muss auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25 % erreicht werden.

- 6.4.6** Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben.
- 6.4.7** Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen mit fossiler Energieversorgung muss auf Ebene der Investition eine Umstellung auf elektrische Versorgung erfolgen. Bei Investitionen in Neuanlagen ist eine elektrische Energieversorgung verpflichtend vorzusehen. Diese Voraussetzung entfällt für Anlagen, die ausschließlich zur Frostschutzberegnung eingesetzt werden.
- 6.4.8** Von der Förderung ausgeschlossen sind
- a. bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind
 - b. Bewässerungsanlagen mit Wasserentnahmen aus Tiefengrundwässern

Auflagen

- 6.4.9** Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.
- 6.4.10** Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes oder dem BML sind auf Verlangen die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen zu übermitteln.
- 6.4.11** Für Bewässerungsanlagen, die Wasser aus Grundwasserkörpern entnehmen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, sind Daten zu entnommenen Wassermengen verpflichtend auf Monatsbasis an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes zu übermitteln.

6.5 Förderfähige Kosten

- 6.5.1** Folgende Investitionskosten sind förderfähig:
- Kosten für die Errichtung von Infrastrukturanlagen zur Wasserförderung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Zuleitung zu den einzelbetrieblichen Entnahmestellen
 - Kosten für die Anbindung an das Stromnetz inkl. Trafostation, Strommesseinrichtungen und Versorgungsleitungen
- 6.5.2** Nicht förderfähige Kosten
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
 - Kosten für die Anlagen zur einzelbetrieblichen Wasseraufbringung auf die Bewässerungsfläche (Tropferleitungen, Beregner inkl. Verbindungsleitung).

6.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 6.6.1** Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von
- a. 50 % für Fördergegenstand gemäß Punkt 6.2.1 lit. a und b
 - b. 70 % für Fördergegenstand gemäß Punkt 6.2.1 lit. c

6.7 Förderabwicklung

- 6.7.1** Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.
- 6.7.2** Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.
- 6.7.3** Förderanträge sind vor der Genehmigung dem BML zur Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorzulegen. Die beigefügten Unterlagen haben Informationen zu geplanten Entnahmemengen aus den betreffenden Wasserkörpern zu enthalten. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn das BML keine ablehnende Stellungnahme zum Projekt abgibt. 1
- 6.7.4** Mit der Bewilligung sind in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern die Landeshauptleute betraut.

7 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – Verbesserung Wasserhaushalt

7.1 Ziele

- 7.1.1** Unterstützung der Zielerreichung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- 7.1.2** Erhöhung der Versickerung (Grundwasseranreicherung), Rückhalt von Wasser und Sediment zur Minderung von Hochwasserspitzen im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet sowie zur Minderung der Auswirkungen von Trockenheit, Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer und Schaffung von Feuchtflächen

7.2 Fördergegenstände

- 7.2.1** Investitionen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Mulden, Gräben, Rückhaltebecken und Geländegestaltungen zur Erhöhung des Wasser- und Sedimentrückhalts, zur Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet

7.3 Förderwerbende Personen

- 7.3.1** Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- 7.3.2** Gemeinden und Gemeindeverbände
- 7.3.3** Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Zusammenschlüsse
- 7.3.4** Sonstige förderwerbende Personen, insbesondere Agrargemeinschaften, Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften, Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.

7.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

- 7.4.1** Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idGF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Auflagen

- 7.4.2** Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

7.5 Förderfähige Kosten

- 7.5.1** Förderfähig sind Investitionskosten

- 7.5.2** Kosten für den Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden können zur Gänze berücksichtigt werden, sofern die Maßnahme im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes erfolgt und dadurch Flächen aus der Produktion genommen werden.

7.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 7.6.1** Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 80 %.

7.7 Förderabwicklung

- 7.7.1** Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

- 7.7.2** Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

- 7.7.3** Mit der Bewilligung sind in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern die Landeshauptleute betraut.

8 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – ökologische Agrarinfrastruktur

8.1 Ziel

8.1.1 Planmäßige Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur als Begleitmaßnahme bei Verfahren der landwirtschaftlichen Bodenreform (im Wesentlichen Grundzusammenlegungen) und gleichzuhaltenden Verfahren (z.B. freiwilliger Nutzungstausch) zur Sicherung oder Verbesserung von terrestrischen und aquatischen Ökosystemen

8.2 Fördergegenstände

8.2.1 Ingenieurmäßig geplante ökologische Agrarinfrastruktur, insbesondere Biotopverbundsysteme (einschließlich der erforderlichen Begleitarbeiten wie Planung und Vermessung – sofern nicht von Amts wegen getragen) im Hinblick auf Erosionsschutz, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Gewässerschutz, Agrarökologie, Landschaftsgestaltung Klimawandelanpassung, etc. mittels:

- a. Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden für die ökologische Agrarinfrastruktur
- b. Bau, Ausgestaltung, ingenieurbiologische Maßnahmen (Bodenschutzanlagen, dezentraler Wasserrückhalt und sonstige wasserbauliche ökologische Maßnahmen, Bepflanzungen etc.)

8.3 Förderwerbende Personen

8.3.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Zusammenschlüsse

8.3.2 Sonstige förderwerbende Personen, insbesondere Agrargemeinschaften, Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften, Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.

8.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

8.4.1 Die zu fördernden Anlagen müssen ingenieurmäßig geplant und in den Bodenreformverfahren mitverankert sein (z. B. im Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen oder als Annex zum Verfahren etc.).

8.4.2 Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen

Auflagen

8.4.3 Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

8.4.4 Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dem Behördenverfahren auf Basis der Flurverfassungsgesetze oder aus einem gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch) ergeben

8.5 Förderfähige Kosten

8.5.1 Förderfähig sind Investitionskosten.

8.5.2 Kosten für den Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden können zur Gänze berücksichtigt werden, sofern die Maßnahme im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes oder des Hochwasserschutzes erfolgt und dadurch Flächen aus der Produktion genommen werden.

8.6 Art und Ausmaß der Förderung

8.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 90 %.

8.7 Förderabwicklung

8.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

8.7.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

8.7.3 Mit der Bewilligung sind in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern die Landeshauptleute betraut.

9 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos (73-06) – Verringerung Hochwasserrisiko

9.1 Ziele

9.1.1 Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der nachteiligen Folgen auf menschliche Gesundheit, Siedlungsraum und Infrastruktur durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wasser- und Sedimentrückhalts sowie zur Minderung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss.

9.1.2 Unterstützung der Zielerreichung gemäß EU-Hochwasserrichtlinie (RL 2007/60/EG).

9.2 Fördergegenstände

9.2.1 Management von Hochwasserrisiken durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wasser- und Sedimentrückhalts und zur Minderung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss sowie Erstellung von damit zusammenhängenden Planungs- und Managementgrundlagen – förderbar sind folgende Aktivitäten:

- a. Kleinmaßnahmen zum Rückhalt für Wasser und Sediment und zur Minderung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss
- b. Erstellung von damit zusammenhängenden Gefahrenhinweiskarten sowie Gefahren- und Risikokarten (Oberflächenabfluss) und darauf aufbauenden Managementplänen inkl. Grundlagenthebung und Prozessmodellierung

9.3 Förderwerbende Personen

9.3.1 Wassergenossenschaften und Wasserverbände

9.3.2 Gebietskörperschaften, bei Projekten gemäß Punkt 9.2.1 lit. a nur Gemeinden und Gemeindeverbände

9.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

9.4.1 Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

- 9.4.2** Das Projekt gemäß Punkt 9.2.1 lit. a darf ein Retentionsvolumen von 15.000 m³ nicht überschreiten.
- 9.4.3** Das Projekt ist nur abseits ständig wasserführender Gewässer förderbar.
- 9.4.4** Förderfähig sind nur Maßnahmen zur Retention oder Ableitung von oberflächlich abfließendem Wasser, das nicht von Siedlungs- und Industriegebieten stammt.
- 9.4.5** Planung und technische Abwicklung der Projekte im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes.
- 9.4.6** Vorlage von geeigneten Projektunterlagen bei Projekten gemäß Punkt 9.2.1 lit. a, die den fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 und dem „Stand der Technik“ gemäß § 12a Wasserrechtsgesetz 1959 entsprechen.
- 9.4.7** Die Vereinbarkeit mit dem Hochwasserrisikomanagementplan RMP 2021 ist sicherzustellen.
- 9.4.8** Die förderfähigen Kosten betragen mindestens EUR 10.000 und maximal EUR 2.000.000 je Projekt.

Auflagen:

- 9.4.9** Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

9.5 Förderfähige Kosten

- 9.5.1** Förderfähig sind Investitionskosten.
- 9.5.2** Kosten für den Erwerb bzw. Aufbringung von Grund und Boden können zur Gänze berücksichtigt werden, sofern die Maßnahme im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes oder des Hochwasserschutzes erfolgt und dadurch Flächen aus der Produktion genommen werden. [↑](#)

9.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 9.6.1** Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 80 %.

9.7 Förderabwicklung

- 9.7.1** Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.
- 9.7.2** Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

9.7.3 Mit der Bewilligung sind in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern die Landeshauptleute betraut. Für bundesländerübergreifende Projekte ist jenes Bundesland bewilligende Stelle, das für die behördlichen Bewilligungen zuständig ist.

10 Investitionen in gewässerökologische Verbesserung (73-07)

10.1 Ziele

- 10.1.1** Unterstützung der Zielerreichung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) bzw. nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021: guter ökologischer Zustand in allen Gewässern bis 2027
- 10.1.2** Anreize für die frühzeitige Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen, die für die Förderungswerber zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen oder operativen Verlusten führen können

10.2 Fördergegenstände

- 10.2.1** Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von kleinen und mittleren Gewässern. Dazu zählen:
- a. Projekte zur Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen im Zusammenhang mit Fließgewässern (bis 500 km² Einzugsgebietsgröße).
 - b. Projekte zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern
- und damit in Zusammenhang stehende Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten.

10.3 Förderwerbende Personen

- 10.3.1** Natürliche, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften
- 10.3.2** Gemeinden und Gemeindeverbände

10.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

- 10.4.1** Die förderwerbende Person verfügt über alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Bewilligungen.
- 10.4.2** Die Projekte entsprechen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis.
- 10.4.3** Projekte gemäß Punkt 10.2.1 lit. b zur Verbesserung der Durchgängigkeit an bestehenden Kleinwasserkraftanlagen oder bei Kleinwasserkraftanlagen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerkes sind förderfähig, sofern die Engpassleistung 500 kW nicht überschreitet.

10.4.4 Die Fördervoraussetzungen und -bedingungen gemäß. §§ 7 und 8 der Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber idgF bzw. gemäß §§ 8 und 9 der Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für **Wettbewerbsteilnehmende** idgF des BML sind sinngemäß mitanzuwenden. 3

10.5 Förderfähige Kosten

10.5.1 Förderfähig sind Investitionskosten gemäß § 5 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien 2024- Gewässerökologie für **Wettbewerbsteilnehmende** idgF sowie gemäß § 4 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber idgF des BML. 3

10.5.2 Nicht förderfähig sind über die Bestimmungen der GSP-AV hinaus Kosten gemäß § 5 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer i.d.g.F sowie gemäß § 4 Abs. 4 der Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber i.d.g.F des BML.

10.5.3 Die Bestimmungen betreffend der Kleinbetragsgrenze gemäß § 68 Abs. 1 Z 2 GSP-AV wird in der gegenständlichen Fördermaßnahme auf Null EUR gesenkt.

10.6 Art und Ausmaß der Förderung

10.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von

- a. 90 %, sofern das Beihilferecht gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission idgF nicht anzuwenden ist
- b. 40 %, sofern das Beihilferecht gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission idgF anzuwenden ist. Der Zuschuss kann für mittlere Unternehmen **[Satzteil entfällt]** um 10 Prozentpunkte, für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. 3

10.6.2 Der Investitionskostenzuschuss wird für Projekte gemäß Punkt 10.2.1 lit. a bis zu einer Höhe der förderfähigen Investitionskosten von EUR 500.000 (netto) gewährt.

10.6.3 Der Investitionskostenzuschuss für Projekte gem. Punkt 10.2.1 lit. b ist mit EUR 100.000 je Projekt begrenzt.

10.6.4 Der Bundesanteil am national aufzubringenden Anteil der Fördermittel für die gegenständliche Projektmaßnahme wird über Mittel gemäß § 6 Abs. 2e Umweltförderungsgesetzes (UFG) bereitgestellt.

10.7 Förderabwicklung

10.7.1 Das BML ist Bewilligende Stelle. Das BML kann sich weiterer Stellen bedienen, welche verwandte Fördermaßnahmen nach dem UFG abwickeln. Einreichstellen sind die zuständigen Stellen beim Amt der Landesregierung bzw. **die KPC analog zur**

Förderung gemäß UFG.

3

10.7.2 Förderanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle eingebracht werden.

10.7.3 Das Förderverfahren erfolgt im Sinne der Vorgaben der §§ 10 bis 12 der Förderungsrichtlinien **2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende idgF** bzw. der §§ 9 bis 10 der Förderungsrichtlinien 2021 - Gewässerökologie für

kommunale Förderungswerber **idgF** des BML.

3

11 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08)

11.1 Ziele

1. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe werden bei ihren Bemühungen unterstützt, durch Diversifizierungstätigkeiten ein außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen zu lukrieren. Gefördert werden Investitionen in unterschiedliche Diversifizierungsbereiche und –aktivitäten sowie Be- und Verarbeitung, Vermarktung, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
2. Mitglieder landwirtschaftlicher Haushalte sowie Kooperationen werden bei der Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum mit Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt.

11.2 Fördergegenstände

11.2.1 Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:

1. Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
2. Bauliche **und technische** Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung¹⁴). 3

11.2.2 Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten:

Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten (z. B. auch virtueller Hofladen) einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung).

11.2.3 Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen:

¹⁴ Zusatzwärmequellen auf Basis erneuerbarer Energie (z.B. Kachelöfen, Kaminöfen, Schwedenöfen) sind als Einrichtungselemente in allen Fördergegenständen förderfähig

1. Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit;
2. Bauliche Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen und sonstigen Dienstleistungen.

11.2.4 Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtung und Ausstattung (ausgenommen Energie- und Wärmebereitstellung) für sonstige oder neue Diversifizierungsformen.

11.3 Förderwerbende Personen

11.3.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe:

11.3.1.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche iS von § 25 GSP-AV (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide).

Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen, dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaus. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden.

11.3.1.2 Als land- (und forst) wirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

11.3.2 Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe:

Der landwirtschaftliche Betrieb, auf den sich das Mitglied bezieht, muss die Kriterien gemäß Punkt 11.3.1 erfüllen. Als Mitglieder eines Haushalts eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit Hauptwohnsitz am landwirtschaftlichen Betrieb.

11.3.3 Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe.

Sind am Zusammenschluss auch Dritte beteiligt, ist eine Förderung zulässig, wenn der Zusammenschluss von den beteiligten Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe beherrscht wird. Die förderfähigen Kosten begrenzen sich auf die entfallenden Anteile der Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe. Eine entsprechende anteilige Berechnung der förderfähigen Kosten ist vorzunehmen.

11.3.4 Für den Förderungsgegenstand Punkt 11.2.2 sind zusätzlich Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafter:innen landwirtschaftlichen Betriebe, auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben) möglich – sofern auch letztere im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und der Zusammenschluss von Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe beherrscht wird.

Sind am Zusammenschluss auch Dritte beteiligt, die nicht im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, begrenzen sich die förderfähigen Kosten auf die entfallenden Anteile der Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe und Dritten, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Eine entsprechende anteilige Berechnung der förderfähigen Kosten ist vorzunehmen.

11.3.5 Handelt es sich bei dem als förderwerbende Person auftretenden Zusammenschluss um eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

- ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen, welcher auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein muss und
- müssen landwirtschaftliche Betriebe die Kriterien gemäß Punkt 11.3.1 erfüllen.

11.3.6 Handelt es sich bei dem als förderwerbende Person auftretenden Zusammenschluss um eine eigene Rechtspersönlichkeit, sind die Kriterien gemäß Punkt 11.3.1 nicht von Relevanz. Die Zuordnung als landwirtschaftlicher Betrieb erfolgt aufgrund der landwirtschaftlichen Betriebsnummer.

11.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

11.4.1 Der Bezug des Projekts zum landwirtschaftlichen Betrieb muss gegeben sein, beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort (z.B. Hofverband).

11.4.2 Für einzelbetriebliche Projekte ist ein Diversifizierungskonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft. Ist die förderwerbende Person nicht die/der Bewirtschafter:in, ist ein Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb darzustellen
- Ziele und geplante Aktionen
- Darstellung der positiven Wirtschaftlichkeit
- Darstellung der Finanzierbarkeit des beantragten Projekts
- Angaben zu den Auswahlkriterien.

11.4.3 Alternativ ist für einzelbetriebliche Projekte unter EUR 50.000 förderfähige Kosten ein vereinfachtes Diversifizierungskonzept vorzulegen, welches mindestens folgende Bestandteile zu umfassen hat:

- Beschreibung der Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebs. Ist die förderwerbende Person nicht die/der Bewirtschafter:in, ist ein Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb darzustellen
- Darstellung der positiven Wirtschaftlichkeit jenes Diversifizierungsbetriebszweiges, in dem das Diversifizierungsprojekt beantragt wird
- Beilage eines Finanzierungsplans
- Angaben zu den Auswahlkriterien.

11.4.4 Für Projekte von Zusammenschlüssen ist ein Projektkonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:

- a. Beschreibung der Ausgangssituation
- b. Ziele und geplanten Aktionen
- c. Kalkulationen zur geplanten wirtschaftlichen Betreuung
- d. Darstellung der Finanzierbarkeit des beantragten Projekts
- e. Angaben zu den Auswahlkriterien.

11.4.5 Für Projekte gemäß Punkt 11.2.1, 11.2.3 und 11.2.4 gilt: Es werden nur Projekte gefördert, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen oder die erst auf Grund der getätigten Investition erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen. Davon ausgenommen sind Investitionen für Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung 1994 [und Projekte bezüglich Landwirtschaftlicher Tourismus im Fördergegenstand gemäß Punkt 11.2.1.](#) ☐

11.4.6 Für Projekte gemäß Punkt 11.2.1 gilt zusätzlich: Es werden maximal 22 Betten gefördert. Die 22-Betten-Grenze ergibt sich aus den bereits am Betrieb vorhandenen fixen Betten und den zusätzlich geplanten fixen Betten. Bei Campingplätzen: Jeder Stellplatz entspricht zwei fixen Betten.

- 11.4.7** Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung soweit erforderlich muss gegeben sein; für Projekte in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit sind darüber hinaus Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachzuweisen, es sei denn, die förderwerbende Person selbst oder Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushalts verfügen über entsprechende Qualifikationen.
- 11.4.8** Bei baulichen und technischen Maßnahmen sind alle behördlichen Genehmigungen vorzulegen.
- 11.4.9** Einzelbetriebliche Projekte gemäß Punkt 11.2.2 (Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten), welche förderfähige Kosten von EUR 400.000 überschreiten, sind in dieser Fördermaßnahme bis zur Kostenobergrenze gemäß Punkt 11.5.9 förderfähig; Projekte gemäß Punkt 11.2.2 von Zusammenschlüssen, welche die Kostenobergrenze gemäß Punkt 11.5.9 überschreiten, sind in dieser Fördermaßnahme nicht förderfähig und sind in der Fördermaßnahme Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02) zu beantragen. 3

Auflagen

- 11.4.10** Investitionen in die Gästebeherbergung, -betreuung und Gästebewirtung dürfen innerhalb der Behalteverpflichtung nicht privat genutzt oder dauervermietet werden.

11.5 Förderfähige Kosten

- 11.5.1** Förderfähig sind Kosten für materielle und immaterielle Investitionen.
- 11.5.2** Die Abrechnung von Eigenleistungen ist mit Ausnahme von eigenem Bauholz nicht möglich.
- 11.5.3** Personalkosten in Zusammenhang mit der Investition sind nicht förderfähig.
- 11.5.4** Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig.
- 11.5.5** Investitionen in technische Anlagen oder Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig. Der Ausschluss der Förderfähigkeit gilt auch für alle damit funktionell zusammenhängenden Investitionsteile.
- 11.5.6** Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig.

11.5.7 Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderfähig. 3

11.5.8 Folgende Untergrenze der förderfähigen Kosten kommt zur Anwendung: EUR 15.000 je Projekt.

11.5.9 Folgende Obergrenze der förderfähigen Kosten kommt zur Anwendung: für einzelbetriebliche Projekte EUR 400.000 je Betrieb für die gesamte Förderperiode und für Projekte von Zusammenschlüssen EUR 400.000 je Projekt.

11.6 Art und Ausmaß der Förderung

11.6.1 Zuschuss im Ausmaß von 25 % der förderfähigen Investitionskosten; 30 % für Investitionen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen.

11.6.2 Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. Dies gilt nicht für Projekte gemäß Punkt 11.2.2, soweit sie sich auf unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse¹⁵ beziehen. 2

11.7 Förderabwicklung

11.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ eingereicht werden.

11.7.2 Mit der Bewilligung sind in Wien und in der Steiermark für alle Fördergegenstände [Satzteil entfällt] die Landwirtschaftskammern und in allen übrigen Bundesländern die Landeshauptleute betraut. 3

¹⁵ Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

12 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (73-09)

12.1 Ziele

Ziel dieser Intervention ist die Sicherstellung eines multifunktionalen ländlichen Wegenetzes unter Vermeidung negativer ökologischer Auswirkungen, wie beispielsweise Flächenversiegelung. Sie unterstützt die Attraktivierung der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn- und Erholungsraum, indem diese nachhaltig weiterentwickelt werden und die infrastrukturelle Grundversorgung aufrechterhalten wird. Damit wird direkter Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum aber auch zu Gleichstellung und lokaler Entwicklung im ländlichen Gebiet geleistet.

12.2 Fördergegenstände

12.2.1 Neuerrichtung von Wegen oder Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich, beispielsweise Bepflanzung, Wasserrückhalt und Ähnliches:

1. Wege zur äußeren Erschließung insbesondere von landwirtschaftlichen Gehöften, außerlandwirtschaftlichen Betrieben, Wohnsitzen, samt eventuellen anschließenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
2. Wege zur rein äußeren Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

12.2.2 Instandsetzung (Generalsanierung, aber keine Instandhaltung) von Wegen: Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs, beispielsweise Deckschichten, Entwässerung, Brückensanierung oder Investitionen in die Verkehrssicherheit; inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich.

12.3 Förderwerbende Personen

12.3.1 Natürliche und juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften, dazu zählen insbesondere juristische Personen auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes, eines Flurverfassungslandesgesetzes oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.

12.3.2 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

12.3.3 Abweichend von Punkt 1.4.3 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderfähig, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung an den förderfähigen Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.

12.3.4 Nur bei Fördergegenstand gemäß Punkt 12.2.2 zusätzlich: Gemeinden und deren Verbände

12.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

12.4.1 Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

12.4.2 Jedes einzelne Projekt muss technisch geeignet sein und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.

12.4.3 Die allgemeinen Regeln der Technik sowie der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) oder andere einschlägige Regelwerke sind anzuwenden. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Bewilligende Stelle festzulegen.

12.4.4 Fahrbahnregelbreiten bis zu 3,5 Meter sind förderfähig. Darüber hinaus gehende Breiten bis zu den maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege – sind zulässig.

12.4.5 Die Förderung von Fahrbahnregelbreiten über 3,5 Meter ist nur für Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zulässig. Dabei ist eine Zusatzbreite auf Geländeinschnitte und -anschnitte und zwar auf das sachlich technische Mindestanfordernis zu begrenzen. Die maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Güterwege – sind jedenfalls einzuhalten.

Auflagen

12.4.6 Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe und ressourcenschonende Planungen beziehungsweise Bauweisen sind anzustreben, wie Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende ingenieurbioökologische beziehungsweise ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie Bepflanzung, Wasserrückhalt und Ähnliches.

12.4.7 Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung sind anzustreben, wie beispielsweise Verlegung von Breitbandinfrastruktur. Ist keine Mehrfachnutzung im Projekt vorgesehen, muss nachgewiesen werden, dass eine diesbezügliche Abklärung mit den Gemeinden, in denen das Projekt umgesetzt wird, stattgefunden hat.

12.5 Förderfähige Kosten

12.5.1 Investitionskosten

12.5.2 Nicht förderfähige Kosten

1. Kosten für Investitionen in Infrastrukturen mit Gesamtkosten über EUR 5.000.000 (§ 63 Abs. 5 GSP-AV)
2. Kosten für den Erwerb von Grund und Boden und damit in Zusammenhang stehende Kosten
3. Kosten für Wege, die ausschließlich der Walderschließung oder der Rad-, Reit- und Gehwegnutzung dienen
4. Kosten für Wege mit dem Zweck der innerbetrieblichen Erschließung
5. Kosten für Wege zur eigenständigen außerlandwirtschaftlichen Betriebs- oder Siedlungerschließung; allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungerschließung zurechenbar sein

12.6 Art und Ausmaß der Förderung

12.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten beträgt für Projekte gemäß Punkt 12.2.1:

- Außerhalb des benachteiligten Gebiets: 50 % der förderfähigen Kosten
- Im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes: 55 % der förderfähigen Kosten
- Im Berggebiet: 65 % der förderfähigen Kosten.

12.6.2 Der Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten beträgt für Projekte gemäß Punkt 12.2.2 50 % der förderfähigen Kosten.

12.6.3 5 %-Punkte Zuschlag zur jeweiligen Förderhöhe bei der Ausführung der Wege als Spurwege.

12.6.4 Eine Aufstockung der Fördermittel aus sonstigen öffentlichen Mitteln auf eine Gesamtförderung in Höhe von bis zu 100 % ist zulässig.

12.7 Förderabwicklung

12.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ eingereicht werden.

12.7.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA und der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

12.7.3 Bewilligende Stellen sind in Wien und der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern die Landeshauptleute.

13 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (73-18)

13.1 Ziele

- 13.1.1 Verbesserung des Wasserhaushaltes und des Erosionsschutzes sowie dauerhafte Stabilisierung von gravitativen Massenbewegungen durch präventive Rutschhangsicherungen
- 13.1.2 Verbesserung der Bearbeitbarkeit von steilen Hanglagen in Landschaften mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen

13.2 Fördergegenstände

- 13.2.1 Investitionen zur präventiven Stabilisierung von Rutschhängen in Landschaften mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen

13.3 Förderwerbende Personen

- 13.3.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren Zusammenschlüsse
- 13.3.2 Agrargemeinschaften

13.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

- 13.4.1 Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung
- 13.4.2 Die für die Investitionsmaßnahmen vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich im Bundesland Steiermark. ☐
- 13.4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 1. Neuanlagen in Naturschutzgebieten
 2. Neuanlagen in Natura-2000-Gebieten, wenn Schutzgüter beeinträchtigt werden
 3. Neuanlagen auf Flächen, die vor dem 1. Jänner 2014 als Wald ausgewiesen waren
 4. Neuanlage von Weingärten auf Grundstücksflächen, für die eine Genehmigung auf Neuauspflanzung im Sinne des steiermärkischen Weinbaugesetzes 2020, Fassung vom 17.11.2020 vorliegt. Diese Voraussetzung entfällt bei Neuanlagen

von Weingärten auf Grundstücksflächen, die im Eigentum von Junglandwirten iS des § 6d Abs. 8 MOG 2021 stehen und von diesen bewirtschaftet werden. ☐

5. Weingartenflächen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die im Jahr vor der Antragstellung keine Bestands- oder Erntemeldung abgegeben haben.
6. Errichtung und Rekultivierung von Mauerterrassen in bestehenden oder neu angelegten Weingärten
7. Flächen, für die im Rahmen der Sektormaßnahme Umstellungsförderung (58-01) Förderungen zur Errichtung und Rekultivierung von Böschungs- oder Mauerterrassen in bestehenden oder neu angelegten Weingärten beantragt oder bezahlt wurden.

Auflagen:

13.4.4 Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

13.4.5 Nach Bauabschluss der präventiven Rutschhangsicherung ist bei Weingartenanlage vor Abspflanzung der Reben verpflichtend eine Bodengesundung durchzuführen.

13.5 Förderfähige Kosten

13.5.1 Förderfähig sind Investitionskosten.

13.5.2 Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig.

13.6 Art und Ausmaß der Förderung

13.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 50 %.

13.7 Förderabwicklung

13.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

13.7.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

13.7.3 Mit der Bewilligung ist der Landeshauptmann der Steiermark betraut. ☐

14 Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01)

14.1 Ziele

Die Niederlassungsprämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte verfolgt das Ziel, die erste Niederlassung in Form einer inner- wie auch einer außerfamiliären Betriebsübernahme oder in Form einer Betriebsgründung durch Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern zu erleichtern und damit eine langfristige Absicherung der Landwirtschaft zu ermöglichen. Mit dieser Förderung soll die erste Niederlassung und damit die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirtinnen und Landwirten unterstützt werden. Darüber hinaus soll auch die Schaffung einer geeigneten Qualifikationsbasis und einer strategischen Ausrichtung des Betriebes forciert werden.

14.2 Fördergegenstände

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Zieles.

14.3 Förderwerbende Personen

14.3.1 Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind (Junglandwirt:innen) bzw. ab 2024 im Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht älter als 40 Jahre alt sind und alleine oder als Ehegemeinschaft bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner einer Lebensgemeinschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. [1]

14.3.2 Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen (mit Ausnahme von Vereinen und Aktiengesellschaften), oder Personenvereinigungen als Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe, wenn ein oder mehrere Junglandwirt:innen die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben.

14.3.3 Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt muss dazu zumindest zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt sein sowie durch geeignete vertragliche Vereinbarungen die Ausübung der langfristigen und wirksamen Kontrolle über die Betriebsführung nachweisen. [3]

14.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

- 14.4.1** Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung.
- 14.4.2** Eine erste Niederlassung liegt nicht vor, wenn
- die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einem Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat oder
 - die frühere Betriebsführung mehr als 6 Monate andauerte, aber bislang keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Betrieb hatte nur Forstflächen **oder es handelte sich um einen reinen Aquakultur-Betrieb**).
 - **der Betrieb als Kommanditgesellschaft geführt wird und die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Funktion des/der Kommanditist:in inne hat.** 3
- 14.4.3** Die Meldung bei der Sozialversicherung, wenn es zu einer Pflichtversicherung kommt (mind. Unfallversicherung), dient als Nachweis der Aufnahme der Bewirtschaftung. Bewirtschaftungen, die aufgrund der geringen Einheitswertgrenze von 150 Euro die Sozialversicherungspflicht nicht auslösen, gelten nicht als erste Niederlassung.
- 14.4.4** Als land- (und forst)wirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die spätestens im Zieljahr (siehe Punkt 14.4.7) über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.
- 14.4.5** Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche iS von § 25 GSP-AV (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide - basierend auf aufgetriebener Tierzahl) ab Antragstellung.
- Betriebe, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues.

14.4.6 Betriebe, die keinen eigenen Einheitswert bzw. keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorlegen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden.

14.4.7 Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK ab dem Zieljahr oder der Standardoutput des Betriebes beträgt mindestens EUR 8.000 ab dem Zieljahr.

14.4.8 Als Zieljahr für die Voraussetzungen gemäß Punkt 14.4.4 und 14.4.7 gilt das vierte Jahr der Bewirtschaftung.

14.4.9 Mindestqualifikation

14.4.9.1 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. – **ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft** – oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung nachgewiesen werden. **Als** höhere Ausbildung **werden** der Meister:innenabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG – **ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft** – sowie Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen **anerkannt, welche auf der Homepage des AMA veröffentlicht werden.** 3

14.4.9.2 Dabei nicht genannte Abschlüsse sind bei Bedarf von den örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsbehörden (LFAs) hinsichtlich einer zumindest dem Facharbeiter:innenniveau entsprechenden Ausbildung zu beurteilen und zu bestätigen.

14.4.9.3 Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderungwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Module erfolgt frühestens nach Erbringung des Qualifikationsnachweises.

14.4.10 Betriebskonzept

14.4.10.1 Die förderungwerbenden Personen haben ein Betriebskonzept vorzulegen.

14.4.10.2 Sofern im Zuge der Niederlassung Investitionen vorgenommen werden sollen, kann das Betriebskonzept auch – ergänzt um die für die Investition spezifischen Bestandteile – für die Förderung der Investitionen im Sinne von Punkt 2 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ herangezogen werden. Das Betriebskonzept hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs
2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft

3. Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren
4. Beschreibung der geplanten Investition, falls relevant
5. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs
6. Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele
7. Bei Vorliegen eines Investitionsprojektes Relevanz für die Ziele Klimaschutz, Ressourcenschonung und ökologische Nachhaltigkeit
(Beilage 8 - Unterlagen für Selbstersteller)

14.4.11 Flächenbindung für viehhaltende Betriebe (gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung)

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung¹⁶ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

14.4.12 Für die Gewährung eines Eigentumszuschlags gemäß Punkt 14.5.2 gilt Folgendes:

14.4.12.1 Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen; das heißt auch die Betriebsstätte inklusive der notwendigen Infrastruktur. Vom erforderlichen Eigentumsübergang ist eine Flächentoleranz von 10 %, höchstens jedoch 3 ha ausgenommen. Es sind alle Eigentumsflächen im Inland, die zum Betrieb gehören, zu berücksichtigen.

14.4.12.2 Für die Beurteilung dieser Toleranz ist der Zeitpunkt der ersten (Teil-) Übergabe an die Junglandwirtin oder den Junglandwirt heranzuziehen und kann somit vom Zeitpunkt der ersten Niederlassung abweichen.

14.4.12.3 Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags erfolgt anhand geeigneter Unterlagen wie z. B. Übergabeverträge, Einantwortungsurkunden, Grundbuchsauszüge oder Einheitswertbescheide.

14.4.13 Für die Gewährung eines Zuschlags gemäß Punkt 14.5.4 gilt Folgendes:

14.4.13.1 Form der Aufzeichnungen

Jede schriftliche Form der Aufzeichnungen (Buchhaltungsprogramme, Excel Tabelle, handschriftliche Aufzeichnungen, usw.) ist zulässig.

14.4.13.2 Zeitraum der Aufzeichnungen

¹⁶ Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022

Der frühestmögliche Beginn der Aufzeichnungen ist das Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, in dem die erste Niederlassung stattgefunden hat. Mit Aufzeichnungen ist spätestens im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, welches der Antragstellung folgt, zu beginnen. Der Startzeitpunkt der Aufzeichnungen ist bei Antragstellung bekannt zu geben.

Aufzeichnungen müssen ein gesamtes Jahr – also 12 Kalendermonate – umfassen. Dabei kann frei zwischen Wirtschafts- und Kalenderjahr gewählt werden. Es sind drei aufeinanderfolgende Jahre aufzuzeichnen.

14.4.13.3 Aufzeichnung von Einnahmen/Ausgaben über drei aufeinanderfolgende Jahre

Die Aufzeichnungen müssen eine Auflistung aller betrieblichen Einnahmen und Ausgaben beinhalten. Es kann sowohl nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip als auch nach dem Aufwands-Ertrags-Prinzip aufgezeichnet werden. Zudem ist ein Anlageverzeichnis für Anlagegüter zu erstellen. In diesem sind Bezeichnung, Anschaffungsjahr, Anschaffungswert, Nutzungsdauer und jährliche Abschreibung einzutragen.

14.4.13.4 Kennzahlenberechnung

Auf Basis der Aufzeichnungen müssen absolute und relative Kennzahlen ermittelt werden. Die relativen Kennzahlen werden mithilfe des „Kennzahlen-Berechnungsblattes“ (Beilage 14) aus folgenden absoluten Kennzahlen ermittelt:

- Summe der Betriebseinnahmen
- davon Anteil an öffentlichen Geldern
- Summe der Betriebsausgaben inkl. Abschreibungen
- davon Anteil der Abschreibungen
- Einnahmenüberschuss/Ausgabenüberschuss

Nur die relativen Kennzahlen müssen der Bewilligenden Stelle im Wege der Digitalen Förderplattform bekanntgegeben werden.

14.4.13.5 Frist für die Bekanntgabe der Kennzahlen

Die errechneten relativen Kennzahlen müssen [für das Aufzeichnungsjahr 2022 bis 31. Dezember 2023, ansonsten](#) innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Aufzeichnungsjahres auf die Digitale Förderplattform hochgeladen werden. Begründete Änderungen in den Aufzeichnungen (z. B. steuerliche Richtigstellungen, etc.) müssen nach dem Hochladen nicht mehr korrigiert werden. 1

14.4.13.6 Aufbewahrungspflichten

Für eine etwaige Vor-Ort Kontrolle sind folgende Unterlagen im Zusammenhang mit dem Aufzeichnungszuschlag aufzubewahren:

- Betriebliche Aufzeichnungen
- Anlageverzeichnis
- Kennzahlenberechnungsblatt

14.4.14 Die Bewirtschaftung des Betriebs durch die förderwerbende Person ist für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten.

14.5 Art und Ausmaß der Förderung

14.5.1 Die Förderung wird als Basisprämie in Form einer einmaligen Pauschalzahlung von EUR 3.500 gewährt.

14.5.2 Bei vollständigem Eigentumsübergang wird zuzüglich zur Pauschalzahlung ein Zuschlag von EUR 2.500 gewährt. Der Nachweis ist innerhalb von vier Jahren nach erster Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, zu erbringen und in der Digitalen Förderplattform hochzuladen.

14.5.3 Wird innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, der Nachweis einer Meister:innenausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht und in der Digitalen Förderplattform hochgeladen, wird ein Zuschlag zur Pauschalzahlung von EUR 5.000 gewährt. Alle land- und forstwirtschaftlichen Meister:innenausbildungen – **ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft – sowie höhere Ausbildungen, welche auf der Homepage des AMA veröffentlicht werden**, werden anerkannt. [Satz entfällt] ³

14.5.4 Für die Führung von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen über mind. 3 Jahre wird eine Prämie von EUR 4.000 gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Übermittlung der Kennzahlen für das dritte Aufzeichnungsjahr, jedoch spätestens innerhalb des Ausfinanzierungszeitraums für die LE-Förderperiode. Für Aufzeichnungszeiträume, die über den 31.12.2029 hinausgehen, erfolgt rückwirkend die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen.

14.5.5 Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

14.6 Förderabwicklung

14.6.1 Förderanträge sind innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA einzureichen.

14.6.2 Ein gesonderter Zahlungsantrag ist nur für jene Zuschläge erforderlich, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht die entsprechenden Nachweise vorgelegt worden sind. 1

14.6.3 Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen auf einem Betrieb nieder, ist die Niederlassungsprämie mit einem einzigen Förderantrag zu beantragen.

14.6.4 Mit der Bewilligung sind in Burgenland, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien die Landwirtschaftskammern und in allen anderen Bundesländern die Landeshauptleute betraut.

15 Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen (77-01)

15.1 Ziele

15.1.1 Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Verarbeitung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie Zierpflanzen besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben an gemeinschaftlichen und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen

15.1.2 Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für Konsumentinnen und Konsumenten mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen

15.1.3 Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette

15.2 Fördergegenstände

15.2.1 Teilnahme an Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Zierpflanzen

15.3 Förderwerbender

15.3.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

15.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

15.4.1 Die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmittel und Zierpflanzen erfolgt im Rahmen einer anerkannten Qualitätsregelung.

15.4.2 Es handelt sich um eine neue Teilnahme an einer anerkannten Qualitätsregelung.

15.4.3 Als anerkannte Qualitätsregelungen gelten: Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie auf nationaler Ebene gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen gemäß AMA-Gesetz 1992. Freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Zierpflanzen kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

15.5 Förderfähige Kosten

15.5.1 Förderfähige Sachkosten, die so weit wie möglich als Einheitskosten abzurechnen sind, sind:

□

- Zwingend erforderliche Beiträge für Beitritt und Teilnahme an der Qualitätsregelung;
- Kosten einer Erstüberprüfung/Kontrolle zur Teilnahme an der Qualitätsregelung;
- Jährliche Kontrollkosten für die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation der Qualitätsregelung;
- Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen zur Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen von Qualitätsregelungen durchgeführt werden.

15.5.2 Nicht förderfähige Sachkosten sind:

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeuger:innen, die nicht ausschließlich mit der Qualitätsregelung in Zusammenhang stehen;
- Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht eindeutig auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Qualitätsregelungen beziehen.
- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen.

15.6 Art und Ausmaß der Förderung

15.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Sachkosten.

15.6.1.1 Für folgende Qualitätsregelungen beträgt der Fördersatz 80 % der förderfähigen Kosten:

- Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Biologische Produktion
- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 betreffend geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S) und fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ soweit es Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Honig betrifft
- Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein sowie
- AMA-Biosiegel für Lebensmittel aus biologischer Produktion
- AMA-Genuss-Region-Siegel
- **AMA Gütesiegel Ackerfrüchte** 3
- AMA Gütesiegel für Zierpflanzen sowie
- auf nationalen anerkannten Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Tierwohl

15.6.2 Für alle weiteren Qualitätsregelungen beträgt der Fördersatz 50 % der förderfähigen Sachkosten.

15.6.3 Der Zuschuss kann für neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer unter Punkt 15.4.3 angeführten Qualitätsregelung für die gesamte Förderperiode gewährt werden.

15.6.4 Für jene förderwerbenden Personen, die in der Programmperiode LE 14 – 20 den Förderzeitraum von höchstens 5 Leistungsjahren nicht mehr zur Gänze ausschöpfen konnten, kann ein Zuschuss in dieser Förderperiode so lange weiterhin gewährt werden bis die Höchstdauer von 5 Jahren erreicht ist.

15.7 Förderabwicklung

15.7.1 Die Förderung für die Teilnahme an Qualitätsregelungen gemäß

- Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Biologische Produktion sowie
- national anerkannte, behördlich genehmigte Qualitätsregelungen gemäß AMA-Gesetz 1992

ist einmalig elektronisch über die Website „www.eama.at“ für die gesamte Förderperiode bzw. die verbleibende Förderperiode gemäß Punkt 15.6.4 zu beantragen.

15.7.1.1 [entfällt]

15.7.1.2 [entfällt]

I

15.7.2 Die Förderung für die Teilnahme an Qualitätsregelungen gemäß

- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 betreffend geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S) und fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ soweit es Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Honig betrifft
- Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein

ist einmalig elektronisch über die Website „www.eama.at“ für die gesamte Förderperiode zu beantragen.

15.7.2.1 [entfällt]

I

15.7.3 Die Agrarmarkt Austria hat die Abrechnungsmodalitäten, die von § 77 GSP-AV abweichen können, festzulegen.

I

15.7.4 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

16 Zusammenarbeit (77-02)

16.1 Ziele

Die Förderung ist ausgerichtet auf die horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Akteur:innen und Unternehmen, die Nutzung von Synergien und Kostenvorteilen sowie die Stärkung der regionalen Wirtschaft und deren Zusammenarbeit. Unterstützt werden unterschiedlichste Formen der Zusammenarbeit insbesondere zwischen Akteurinnen und Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittelversorgungskette, des Sozial-, Gesundheits- und Veterinärwesens, der holzbasierten Wertschöpfungskette, des Tourismus, im Bereich Natur- und Umweltschutz mit folgenden Zielen:

- 16.1.1** Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Innovation, Technologie und Digitalisierung
- 16.1.2** Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten
- 16.1.3** Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere von Qualitätsprodukten produziert auf Basis anerkannter Qualitätsregelungen
- 16.1.4** Optimierung der Tierhaltung und Produktionsabläufe im Hinblick auf Tierwohl, Tiergesundheit, Emissionen und Arzneimittelverbrauch
- 16.1.5** Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft z. B. durch Forcierung gemeinsamer Arbeitsabläufe
- 16.1.6** Beitrag zum Schutz und Inwertsetzung der Biodiversität, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen, Arten und Landschaften einschließlich biodiversitätsrelevanter Maßnahmen zur Klimawandelanpassung; [Beitrag zum landwirtschaftlichen Umweltschutz](#) 
- 16.1.7** Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung
- 16.1.8** Forcierung der stofflichen und energetischen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen, unter anderem Holz, biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte im Sinne der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft
- 16.1.9** Unterstützung von sozialer Land- und Forstwirtschaft

- 16.1.10** Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft
- 16.1.11** Innovative und nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Adaptierung des touristischen Angebots

16.2 Fördergegenstände

Management

- 16.2.1** Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Umsetzung der Zusammenarbeit

- 16.2.2** Aufbau, Entwicklung, und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- 16.2.3** Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
- 16.2.4** Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
- 16.2.5** Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
- 16.2.6** Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
- 16.2.7** Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben
- 16.2.8** Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote
- 16.2.9** Etablierung und/oder (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung und Evaluierung von Qualitäts-, Tiergesundheits- und/oder Herkunfts-Sicherungssystemen (z. B. Aufbau eines Datenmanagements mit Erhebung, Erfassung, Dokumentation von relevanten Kennzahlen, Evaluierung und Erstellung einzelbetrieblicher Maßnahmenpläne, Erstellung von Entwicklungsberichten, Schulung- und Beratungsleistungen in Zusammenhang mit einer Qualitätssteigerung, Überprüfung/Kontrolle der Kennzahlen/Kriterien bei gewerblichen Betrieben, Durchführung von Audits an Betrieben); Monitoringmaßnahmen; Aufbau von Eigenkontrollsystemen; Rückverfolgbarkeitssystemen
- 16.2.10** Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen, ausschließlich in Bezug auf das Projekt

16.2.11 Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen, ausschließlich für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

16.2.12 Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten für Produkte und Dienstleistungen, z. B.:

- a. Erarbeitung und Durchführung von Marktanalysen, Marktforschung, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- oder Marktreifestudien
- b. Entwicklung und Einführung von Produkten
- c. Entwicklung und Einführung von Dienstleistungen (wie Tourismusdienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft und deren Vermarktung sowie sozialen Dienstleistungen auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)
- d. Benchmarking und Ausbau von internationalen Anerkennungen von Qualitätsstandards
- e. Spezifische Absatzförderungsmaßnahmen wie Produktverkostungen qualitäts- und herkunftsgesicherter Produkte aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft
- f. Maßnahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

16.3 Förderwerbende Personen

16.3.1 **Zusammenschlüsse, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, von** natürlichen und juristischen Personen (inklusive Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.) **bzw.** eingetragenen Personengesellschaften **[Wort entfällt]**. 2 3

16.3.2 Das Verbot der Förderung von Gebietskörperschaften gemäß Punkt 1.4.3 kommt nicht zur Anwendung.

16.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partner:innen.

16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:

16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt:

Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20 % aller Partner:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden. Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen in gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.

- 16.4.2.2** Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten bzw. Aktivitäten gilt:
- Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität (vormals Teilprojekt), das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind mindestens 30 % der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen. Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3** Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4** Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5** Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6** Kooperationen, deren Kooperationspartner:innen ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7** Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
- eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und
 - im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z. B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE]. Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen; bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.

16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Auflagen

16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.

16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.

16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.

16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

16.4.14 Sonstige Festlegungen

Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

16.5 Förderfähige Kosten

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt.


16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig:

1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zugänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen – überwiegt.
2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen.
3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

16.5.3 Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekannt zu geben. □

16.6 Art und Ausmaß der Förderung

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung.

- 16.6.2** Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen).
- 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.
- 16.6.3** Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen.
- 16.6.4** Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.
- 16.6.5** Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors¹⁷ erfolgt [auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe](#). Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. 

Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

16.7 Förderabwicklung

- 16.7.1** Förderanträge können im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Projekten (Aufrufe) elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.
- 16.7.2** Die Aufrufe erfolgen fachbereichs- bzw. themenspezifisch durch die zuständige Bewilligende Stelle. Davon abweichend werden Aufrufe für bundesweite Projekte mit Bezug zu anerkannten Qualitätsregelungen vom BML durchgeführt.

¹⁷ Für die Zuordnung eines Projekts zum Agrarsektor kann ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

- 16.7.3** Für Aufrufe sind mehrere Termine innerhalb der gesamten Förderperiode vorgesehen.
- 16.7.4** Neben den in den Zielen unter Punkt 16.1 bereits angeführten Themen können neue relevante Themen aufgegriffen werden, die beim GAP-Strategieplan Begleitausschuss eingebracht werden können, vom im BML eingerichteten Steuerungsgremium aufgegriffen und nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde ausgeschrieben werden.
- 16.7.5** Das BML ist Bewilligende Stelle für bundesweite Projekte und bundesländerübergreifende Projekte, die sich mindestens über drei Bundesländer erstrecken.
- 16.7.6** Die AMA ist Bewilligende Stelle für Projekte mit einem im Aufruf formulierten expliziten Bezug zu anerkannten Qualitätsregelungen, **ausgenommen Projekte zur Qualitätsregelung AMA GENUSS Region, die in die Zuständigkeit des BML fallen.** [\[2\]](#)
- 16.7.7** Für Projekte, die sich nicht über mehr als zwei Bundesländer erstrecken, ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann Bewilligende Stelle.

17 Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (77-03)

17.1 Ziele

17.1.1 Die Fördermaßnahme wird nach dem interaktiven Innovationsmodell der Europäischen Innovationspartnerschaft und dem Multi-Akteur-Ansatz durch zwei Handlungsstränge umgesetzt:

1. Ländliches Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN)
2. Ländliche Innovationspartnerschaften (LIP)

Ländliches Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN): Das regional verankerte, multifunktionelle Innovationsunterstützungsnetzwerk bringt die Akteurinnen und Akteure in neuartigen Kooperationen in der Region zusammen und unterstützt die Vorbereitung und Durchführung innovativer Projekte durch den Aufbau, die Weiterentwicklung und/oder Etablierung von ländlichen Innovationsunterstützungsnetzwerken, deren qualitative Begleitung und systematischer Vernetzung. Die Innovationsfähigkeit der Akteurinnen und Akteure in den Regionen soll dadurch gestärkt werden.

Ländliche Innovationspartnerschaften (LIP): Die Ländliche Innovationspartnerschaft wird mit dem interaktiven Innovationsmodell der Europäischen Innovationspartnerschaft und Multi-Akteur-Ansatz umgesetzt. Die regionalen Herausforderungen und die für die Region relevanten Zukunftsthemen und Trends bedürfen einer besseren Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteurinnen und Akteuren entlang von (neuen wie auch bestehenden) [Wort entfällt] Wertschöpfungsketten, darüber hinaus gibt es Potentiale hinsichtlich einer vertieften branchen- und bereichsübergreifenden Kooperation. Durch ländliche Innovationspartnerschaften soll auch ein Zusammenwirken des agrarischen mit dem außeragrarischen Bereich gestärkt werden – so wird das AKIS erweitert und neue Akteurinnen und Akteure eingebunden. Weiters können Innovationspartnerschaften regionsübergreifenden Charakter haben. □

17.1.2 Ziele für LIN:

17.1.2.1 Aufbau, Weiterentwicklung und/oder Etablierung eines ländlichen Innovationssystems in der Region (z. B. regionale Verankerung des Innovationsunterstützungsnetzwerks; Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren innerhalb der Region; neuartige Kooperationen von Akteurinnen und Akteuren für innovative Projekte)

17.1.2.2 Stärkung der Innovationsfähigkeit der Akteurinnen und Akteuren in der Region (u.a. Beiträge zur Digitalisierung der Region; Angebote für Trainings)

- 17.1.2.3 Setzen von Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Innovationskultur/Innovationskraft (u.a. durch gemeinsame Angebote für Einheimische und multilokal lebende Menschen; bottom-up Planung von Vorhaben)
- 17.1.2.4 Initiierung und Begleitung von innovativen Projekten in der Region durch die qualitative Begleitung des ländlichen Innovationssystems
- 17.1.2.5 Andocken an bzw. Nutzung von bestehenden Strukturen in der Region
- 17.1.2.6 Verstärkte Einbindung und Einbettung von unternehmerisch tätigen Personen sowie „unüblichen“ Akteurinnen und Akteure (Unternehmen unterschiedlicher Branchen, inkl. Kreativwirtschaft, Forscherinnen, Künstlerinnen etc.) zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems (AKIS)
- 17.1.2.7 Möglichst Einbindung von (jungen) Menschen aus der Region (z. B. Gründerinnen/Gründer) und Rückkehrerinnen und Rückkehrer sowie multilokal lebende Menschen mit ihren diversen beruflichen Ambitionen und eine Vernetzung mit dem regionalen Innovationssystem zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems (AKIS)
- 17.1.2.8 Beiträge zur Umsetzung der Chancengleichheit in der Region
- 17.1.2.9 Langfristige Sicherung des Innovationsunterstützungsnetzwerks über die Förderperiode hinaus
- 17.1.2.10 Strukturierte Dokumentation der laufenden Netzwerkarbeit und Verbreitung von Erkenntnissen der Netzwerkarbeit
- 17.1.2.11 Mitgestaltung und Teilnahme an Vernetzungsaktivitäten insbesondere des nationalen GAP-Netzwerks sowie des European CAP-Networks
- 17.1.3 Ziele für LIP:**
- 17.1.3.1 Entwicklung von neuartigen Lösungen (inklusive analoger und digitaler Geschäftsmodellen) entlang von [\[Wort entfält\]](#) Wertschöpfungsketten sowie vorzugsweise Bereichen und Branchen hinweg □
- 17.1.3.2 Steigerung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten von ländlichen Regionen mittels der Verbindung von mikro- (z. B. KMUs) und makroökonomischer Ebene (Beitrag zu regionaler Wertschöpfung; Entwicklung der Region)
- 17.1.3.3 Forcierung der Zusammenarbeit und des Multi-Akteurs-Ansatzes (unübliche Personengruppen wie z.B. Kreativwirtschaft und jungen Menschen) von agrarischen und außeragrarischen Akteurinnen und Akteuren
- 17.1.3.4 Beiträge zur Umsetzung der Chancengleichheit in der Region
- 17.1.3.5 Integration von Forschungsergebnissen in den regionalen Kontext
- 17.1.3.6 Beiträge zur Nutzung der Digitalisierung in den ländlichen Regionen
- 17.1.3.7 Strukturierte Dokumentation der Ergebnisse und Erkenntnisse der Projektarbeit

- 17.1.3.8 Mitgestaltung und Teilnahme an Vernetzungsaktivitäten insbesondere des nationalen GAP-Netzwerks sowie des European CAP-Networks

17.2 Fördergegenstände

- 17.2.1 Konzeption, Organisation und Durchführung eines innovativen regionalen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses mit dem Zwischenergebnis einer Projektskizze und Erarbeitung eines darauf basierenden Aktionsplans sowie Unterstützung des Aufbaus der Kooperation. Der Fördergegenstand adressiert:

- 17.2.1.1 Ländliches Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN)

- 17.2.1.2 Ländliche Innovationspartnerschaft zur Durchführung eines konkreten innovativen Umsetzungsprojektes (LIP)

- 17.2.1.3 Folgende Aktivitäten werden gefördert:

1. Durchführung eines regionalen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses mit dem Ergebnis der Ausarbeitung der geeignetsten Projektskizze
2. Koordination und Erarbeitung des Aktionsplans
3. Begleitung des Findungsprozesses durch Moderation/Hosting
4. Zukauf von externer Fachexpertise

- 17.2.2 Koordination und Umsetzung von LIN und LIP:

- 17.2.2.1 Ländliches Innovationsunterstützungsnetzwerk, sowie die Initiierung und Begleitung von innovativen Projekten gemäß Punkt 17.2.1.2, und Punkt 17.2.2.2;

- 17.2.2.2 Management (laufender Betrieb/Organisation) und Umsetzung von innovativen Umsetzungsprojekten einer ländlichen Innovationspartnerschaft

17.3 Förderwerbende Personen

- 17.3.1 Die regionale Kooperation/Trägerorganisation zu Punkt 17.2.1 (Fördergegenstand 1), als auch die regionale Kooperation für ein Ländliches Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN) oder eine Ländliche Innovationspartnerschaft (LIP) zu Punkt 17.2.2 (Fördergegenstand 2) kann als Zusammenschluss, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, von natürlichen und juristischen Personen (inklusive Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.) bzw. eingetragenen Personengesellschaften tätig sein. 3

- 17.3.2 Das Verbot der Förderung von Gebietskörperschaften gemäß Punkt 1.4.3 kommt nicht zur Anwendung.

17.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen:

- 17.4.1** Das Förderprojekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- 17.4.2** Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit. Es muss sich um ein neuartiges, nicht vergleichbares Innovationsnetzwerk in der Region handeln. Bei einem innovativen Umsetzungsprojekt (LIP) muss ein neues Thema in der Region bearbeitet werden.
- 17.4.3** Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten.
- 17.4.4** Hinsichtlich Fördergegenstand gemäß Punkt 17.2.1: Die Trägerorganisation zur Durchführung des Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses [und die Kooperation für das Innovationsunterstützungsnetzwerk gemäß 17.2.2.1](#) besteht aus mind. 2 Akteur:innen bzw. Partner:innen. ☐
- 17.4.5** Handelt es sich bei der Trägerorganisation, die die Durchführung von Projekten gemäß Punkt 17.2.1 vornimmt, um eine bestehende, geförderte LIN, oder eine andere regionale Organisation, deren geförderte Tätigkeit auch diesen Aufgabenbereich umfasst, so ist eine Förderung für diese regionale Trägerorganisation nicht zulässig. Für die Einreichung unter Fördergegenstand gemäß Punkt 17.2.2 ist aber jedenfalls die Durchführung des in Fördergegenstand gemäß Punkt 17.2.1 beschriebenen innovativen regionalen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses oder [eines regionalen partizipativen Multi-Akteurs-Prozesses](#) nachzuweisen. ☐
- 17.4.6** Hinsichtlich Fördergegenstand gemäß Punkt 17.2.2.2: Die Zusammenarbeit besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung aus mindestens 3 Akteurinnen und Akteuren. Die aktive Einbindung von mindestens einem Kleinunternehmen¹⁸ ist erforderlich.
- 17.4.7** Für Projekte gemäß Punkt 17.2.1.2 und Punkt 17.2.2.2 ist - sofern regional vorhanden - das Innovationsunterstützungsnetzwerk(LIN) nachweislich einzubinden.
- 17.4.8** Die Kooperation für LIN und LIP muss entlang von [\[Wort entfällt\]](#) Wertschöpfungsketten, vorzugsweise bereichs- oder branchenübergreifend erfolgen. ☐
- 17.4.9** Projektlaufzeit für den Projekte gemäß Punkt 17.1.2.1 maximal 1 Jahr.

¹⁸ [Gemäß KMU-Definition laut Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#)

17.4.10 Projektlaufzeit für Projekte gemäß Punkt 17.2.2.1 maximal 3 Jahre plus 2 Jahre Verlängerungsmöglichkeit durch erneute Antragstellung und Selbstevaluierung der bisherigen Tätigkeit.

17.4.11 Projektlaufzeit für Projekte gemäß Punkt 17.2.2.2 maximal 3 Jahre. 3

17.4.12 Für Projekte gemäß Punkt 17.2.2 muss ein konkreter Aktionsplan für den Betrieb/Management und die Umsetzung für das LIN und die LIP als Teil des Förderantrags vorliegen.

17.4.13 Der Aktionsplan muss einen strategischen Ansatz für die Umsetzung des Innovationsunterstützungsnetzwerks nach den Prinzipien des Smart Village Konzeptes enthalten.

17.4.14 Forschungsaktivitäten werden in Umsetzungsprojekten ausschließlich in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, als auch sozialer Innovation und Strukturinnovationen unter Einbindung von Kleinunternehmen gefördert.

Auflagen:

17.4.15 Im Fall von Beteiligungen von Akteurinnen und Akteuren, die nicht im ländlichen Gebiet liegen, müssen die Aktivitäten dem ländlichen Gebiet zu Gute kommen. Dies ist nachzuweisen.

Zu Fördergegenstand gemäß Punkt 17.2.1:

17.4.16 Im Rahmen des innovativen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses wird die geeignetste Projektskizze unter Einbindung der jeweiligen Regionsvertreterinnen und -vertreter erarbeitet. Für die ausgewählte Projektskizze ist eine Bestätigung des Begleitgremiums erforderlich.

17.4.17 Es ist für die Inanspruchnahme der Förderung unter Punkt 17.2.1 nicht schädlich, wenn sich im Rahmen des Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses herausstellt, dass es sinnvoller ist, die Projektskizze für den jeweils anderen Handlungsstrang (LIN oder LIP) zu entwickeln.

Im Falle einer offenen Ausrichtung des regionalen Prozesses (ergebnisoffener Ausgang) muss im Prozess die Entscheidung für die der Erstellung einer Projektskizze eines LIN oder einer LIP getroffen werden.

17.4.18 Der strategische Ansatz für die Umsetzung des Innovationsunterstützungsnetzwerkes ist unter Berücksichtigung der Prinzipien des Smart Village Konzeptes zu erarbeiten.

- 17.4.19** Für die Heterogenität des regionalen Begleitgremiums gibt es die Vorgabe von einem Mindestanteil für beide Geschlechter von jeweils 40 %, und einen Mindestanteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) von 20 %.
- 17.4.20** Geeignete Einbindung der zuständigen Stelle der Landesregierung und der Bewilligenden Stelle bei der Durchführung des innovativen und regionalen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses zur Entwicklung der geeignetsten Projektskizze.
- 17.4.21** Bei der Umsetzung von Projekten gemäß Punkt 17.2.1.2 und Punkt 17.2.2.2 ist - sofern regional vorhanden - das Innovationsunterstützungsnetzwerk (LIN) einzubinden. Doppelförderungen sind nicht zulässig.
Zu Fördergegenstand gemäß Punkt 17.2.2:
- 17.4.22** Für Projekte gemäß Punkt 17.2.2.1: Nachweis über ein Stundenausmaß der Unterstützung des Innovationsnetzwerks von mind. einem halben Vollzeitäquivalent (mind. 860 Solljahresarbeitsstunden).
- 17.4.23** Der Aktionsplan für die Umsetzung von LIN und/oder LIP ist in Meilensteine zu untergliedern. Die Bewilligende Stelle wird mithilfe der Meilensteine den Fortschritt des Projekts Monitoren und evaluieren, ggf. auch das Projekt vor Ende der Laufzeit beenden. 1
- 17.4.24** **Jährlich** ist von der förderwerbenden Person ein **Fortschrittsbericht** bei der Bewilligenden Stelle fristgerecht einzureichen. 2
- 17.4.25** Die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Arbeit des LIN und der LIP müssen **veröffentlicht und verbreitet** werden, insbesondere **im Rahmen der nationalen und europäischen GAP-Netzwerke (z. B. Projektdatenbank der GSP-Vernetzungsstelle)**. Eine **Beschreibung** der Aktivitäten ist in den Berichten beizulegen. 3
- 17.4.26** Folgende Tätigkeiten sind vom Innovationsunterstützungsnetzwerk nachzuweisen:
1. Bedarfe in und relevante Trends für die Region erheben unter Berücksichtigung von relevanten übergeordneten Strategien für die Region
 2. Vernetzung von im Innovationskontext neuartigen, unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure in Region/im Bundesland/über Bundeslandgrenzen hinweg, um langfristig weitere LIPs zu etablieren
 3. Entwicklung von innovativen Prozessen und Projekten bis zur beratenden Unterstützung bei der Formulierung von Projektanträgen und Begleitung bis zum Abschluss des Förderprojekts (LIP).
 4. Teilnahme an professionellen und hochwertigen Schulungen/Vorträge und Coachings, die spezifisch für in LIN tätigen Akteurinnen und Akteure bzw. für Koordinatorinnen und Koordinatoren der LINs relevant sind

5. Teilnahme und Mitarbeit an Vernetzungsaktivitäten des GAP- Netzwerks u.a. zur Vernetzung der LINs und der LIPs auf nationaler Ebene, um langfristig ein nationales Netzwerk zu etablieren
6. Sichtbarmachung und Öffentlichkeitsarbeit für die Aktivitäten des LIN sowie Verbreitung der Ergebnisse und Erkenntnisse der LIPs insbesondere aus der Region.

17.5 Förderfähige Kosten

17.5.1 Sach- und Personalkosten sowie Investitionskosten bei Umsetzungsprojekten gemäß Punkt 17.2.2.2. Es werden ausschließlich begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß (Größenordnung maximal 20% der Gesamtkosten) anerkannt, wie beispielsweise Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen. ☐

17.5.2 Kostenobergrenze für die Konzeption, Organisation und Durchführung eines innovativen regionalen Ideenfindungs- und Weiterentwicklungsprozesses mit dem Ergebnis einer Projektskizze: maximal EUR 15.000.

17.5.3 Pauschalbetrag für die Erarbeitung eines Aktionsplans sowie die Unterstützung des Aufbaus der Kooperation in Höhe von EUR 10.000.

17.5.4 Pauschalbetrag für Projekte gemäß Punkt 17.2.2.1: EUR 70.000/Jahr für ein Vollzeitäquivalent + 35 % Restkostenpauschale (24.500 EUR/Jahr), oder davon aliquot abgeleitet bei keiner Vollzeittätigkeit.

Es wird max. 1 Vollzeitäquivalent je LIN gefördert.

Alternativ kann eine externe Expertise mit Kosten von maximal EUR 25.000/Jahr gefördert werden.

17.5.5 Kostenobergrenze für Projekte gemäß 17.2.2.2: maximal EUR 350.000.

17.5.6 Es kann in regelmäßigen Zeitabständen eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten und der Pauschalbeträge vorgenommen werden.

17.6 Art und Ausmaß der Förderung

17.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 100 %, im Falle von Investitionskosten bei Umsetzungsprojekten gemäß Punkt 17.2.2.2 65 %. ☐

17.6.2 Der Zuschuss für die Erarbeitung eines Aktionsplans wird nach der Einreichung dieses Aktionsplans und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen für den Förderantrag gemäß Punkt 17.2.2 gewährt. Diese Pauschale wird auch dann gewährt, wenn der Aufbau der Kooperation und die Erarbeitung des Aktionsplans nachweislich versucht, aber nicht erfolgreich war. In diesem speziellen Fall ist eine nachvollziehbare Begründung des Scheiterns der Bewilligenden Stelle vorzulegen.

17.6.3 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt [auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe](#). [4]

Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

17.7 Förderabwicklung

17.7.1 Förderanträge können laufend [oder nach Aufrufen](#) elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden. [Die Entscheidung über das Antragsverfahren trifft die Bewilligende Stelle in Abstimmung mit dem BML](#). [3]

17.7.2 Bewilligende Stelle ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Die Bewilligende Stelle hat das BML und Expert:innen des jeweiligen Bundeslandes in die Projektauswahl einzubeziehen.

18 LEADER - Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (77-05)

18.1 Ziele

Diese Fördermaßnahme unterstützt die Vorbereitung und Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

18.2 Fördergegenstände

18.2.1 Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Aktivitäten zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategien (im Folgenden LES-Vorbereitung).

Förderfähig sind Projekte, die aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zur Einreichung der LES im Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region bestehen. Dazu zählen:

- Schulungen für lokale Akteurinnen und Akteure;
- Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich Machbarkeitsstudien für bestimmte in der LES vorgesehene Projekte;
- Organisation und Begleitung des Prozesses der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- Ausarbeitung der LES, einschließlich Beratung und Aktivitäten in Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie;
- Administrative Kosten einer Organisation, die Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt.

18.3 Förderwerbende Personen

Lokale Akteurinnen und Akteure sowie Gemeinschaften aus Gebieten, die einzeln oder in Gemeinschaft planen, für ihre Region eine LES zu erstellen und die keine Anerkennung als LAG für die laufende Förderperiode aufweisen:

- Juristische Personen,
- Eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen und
- Gemeinden

18.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

- 18.4.1** Aus dem betreffenden Gebiet wird eine LES im Auswahlverfahren für die Anerkennung der LEADER-Region eingereicht.
- 18.4.2** Die eingereichte LES muss die allgemeinen Zugangskriterien, wie im Auswahlverfahren beschrieben, erfüllen.
- 18.4.3** Für die Erstellung der eingereichten LES wurde keine Förderung aus der laufenden LE-Förderperiode 14-20 bezogen.

18.5 Förderfähige Kosten

- 18.5.1** Förderfähige Kosten sind Sachkosten und Personalkosten.

18.6 Art- und Ausmaß der Förderung

- 18.6.1** Zuschuss zu den förderfähigen Kosten von 70 %, der maximale Förderbeitrag je förderwerbender Person beträgt EUR 20.000.
- 18.6.2** Die Förderung wird rückwirkend nach Einreichung einer LES für das Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region gewährt.

18.7 Förderabwicklung

- 18.7.1** Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ der AMA eingereicht werden.

Es erfolgt kein gesondertes Auswahlverfahren.
- 18.7.2** Bewilligende Stellen in den Bundesländern sind die Landeshauptleute.

19 LEADER - Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) (77-05)

19.1 Ziele

Die Fördermaßnahme dient der Umsetzung der Ziele des GAP-Strategieplans 2023-2027, den Zielen des IBW/EFRE & JTF-Programms sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien (im Folgenden LES) der lokalen Aktionsgruppen (im Folgenden LAG) beschrieben.

Strategische Aktionsfelder für die LES sind unter anderem:

- Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenernehmen, Handwerk
- Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
- Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO₂ Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen
- Umsetzung des CLLD –Multifondsansatzes im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) – IBW/EFRE & JTF -Programm im Bundesland Tirol.

19.2 Fördergegenstände

19.2.1 Durchführung von Projekten, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, ausgewählt im Rahmen der LES (im Folgenden LES-Umsetzung) auf folgenden Ebenen:

- LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
- Kooperationsprojekte auf nationaler und transnationaler Ebene:

- 19.2.1.1 Förderfähig sind alle Projekte, wie Entwicklung, Betreuung, Aufbau und Umsetzung von Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß 19.1 sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in den LES, beitragen. Dazu zählen auch Themensetzungen, die von anderen im GAP-Strategieplan beschriebenen Fördermaßnahmen nicht erfasst sind.
- 19.2.1.2 Im Rahmen von Kooperationsprojekten sind Anbahnung, Vorbereitung und Umsetzung der Projekte förderfähig. Die Aktivitäten innerhalb dieser Projekte lassen sich wie folgt gliedern:
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion; Starttreffen und Erfahrungsaustausch
 - Durchführung der gemeinsamen Aktion; auch Kapazitätsaufbau und Investitionen;
 - Evaluierung der Zusammenarbeit;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- 19.2.1.3 Als Kooperationspartner kommen in Frage:
- LAG
 - Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Mitgliedern aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen
 - Partnerschaften aus lokalen öffentlichen oder privaten Mitgliedern, die nicht in einem ländlichen Gebiet ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen.
 - Nationale Kooperationsprojekte: diese finden innerhalb Österreichs (Programmgebiet) unter Beteiligung von mindestens 2 Kooperationspartnern statt.
 - Transnationale Kooperationsprojekte: diese werden unter Beteiligung von zumindest 1 Kooperationspartner aus dem Programmgebiet und Kooperationspartnern aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einem Drittstaat durchgeführt. Die Unterstützung in diesem Fördergegenstand ist jedoch auf die österreichischen Partnerinnen und Partner der Kooperation und deren Leistungen innerhalb des Programmgebietes beschränkt. Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Kooperationspartnern nach einem plausiblen Schlüssel aufgeteilt werden.
- 19.2.1.4 Mögliche Projektträger und Projektkooperationspartner für diese Kooperationsprojekte sind unter Punkt 19.3.1 beschrieben.
- 19.2.2** Umsetzung des CLLD Multifondsansatzes im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) – IBW/EFRE & JTF -Programm im Bundesland Tirol zu den Themenbereichen „Stadt-Umland-Kooperation“, „Klimawandel“ und „Integrierte Standortentwicklung“.

19.3 Förderwerbende Personen

19.3.1 Als förderwerbende Personen kommen in Betracht:

- Juristische Personen,
- Eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen,
- Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen,
- Natürliche Personen

19.3.2 Politische Parteien, nahestehende Organisationen und andere Organisationen gemäß § 2 Ziffer 1 bis 3a des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012, sind als förderwerbende Personen nicht zulässig.

19.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.

19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.

19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.

19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:

- Nutzen für die LEADER-Region
- regionale Wirkung
- mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbegünstigte) davon.

19.4.6 Für CLLD-Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms ist sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich des Fonds gemäß Art. 5 und 7 der VO (EU) 2021/1058 („EFRE-Verordnung“) sowie die spezifischen Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 bis Art. 68 VO (EU) 2021/1060 („Dach-Verordnung“) eingehalten werden.

19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur

19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzungen, um ein Top Up zu erhalten:

- Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden;
- Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
- Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen.

19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen:

- Transformation von Berufsfeldern
- Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation
- Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
- Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe

Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Voraussetzungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.

19.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.

Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

19.5 Förderfähige Kosten

19.5.1 Förderfähige Kosten sind

- Sachkosten
- Personalkosten
- Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO
- Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden.

19.5.2 Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Unbare Eigenleistungen.
- Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig.
- Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten.

19.5.4 Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets):


Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

19.6 Art und Ausmaß der Förderung

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %.

19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %.

19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage).

19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG, die den einheitlich anzuwendenden Kostenanerkennungstichtag auslöst. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 

19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen:

- Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich.
- Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten.

- Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.
- Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von 19.7.5 (1).
- Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden.
- Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten.

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors¹⁹ erfolgt [auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe](#). 1

19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 1

19.6.9 Liegen die [beihilferechtlichen Voraussetzungen](#) nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) [2023/2831](#) bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) [2023/2832](#) gewährt. 1 2 3

19.6.10 Abweichend von Punkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD-Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms überwiegend durch Landesmittel.

19.7 Förderabwicklung

19.7.1 Förderanträge können im Rahmen von Aufrufen elektronisch über die Website „[www.eama.at](#)“ bei der AMA eingereicht werden.

19.7.2 Die LAG hat die vollständige LES und alle zusätzlichen Festlegungen zu Antragstellung und die Projektauswahlkriterien auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Sie veröffentlicht auch die Termine und nähere Festlegungen für die Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen auf ihrer Home-Page (siehe auch Punkt 19.4.4).

¹⁹ Für die Zuordnung eines Projekts zum Agrarsektor kann ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Nicht-Anhang I Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

19.7.3 Die LAG erfasst die Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen in der Digitalen Förderplattform unter Berücksichtigung allfälliger sonstiger Festlegungen der jeweiligen LES.

19.7.4 Im Wege der Digitalen Förderplattform werden die eingereichten Förderanträge von der förderwerbenden Person an die LAG zur Projektauswahl weitergeleitet. Die förderwerbende Person erteilt damit die Freigabe an das LAG-Management für die Weiterleitung des Förderantrags nach der Behandlung im Projektauswahlgremium (sowohl bei positivem als auch negativen Beschluss) durch die LAG an die zuständige Bewilligende Stelle.

19.7.5 Projektauswahl in LAG

1. Das Projektauswahlgremium der LAG ist allein für eine nichtdiskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Projekts mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen. Die genauen Details zu den Auswahlkriterien und die Entscheidungsprozesse sind in der jeweiligen LES festgelegt.
2. Für die Projektauswahl müssen die Förderanträge soweit vollständig vorliegen, dass sie einer Bewertung auf Basis der in der LES festgelegten Auswahlkriterien unterzogen werden können.
3. Die LAG leitet die vollständigen Förderanträge für jene Projekte, für die eine Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die Bewilligende Stelle weiter. Für Projekte mit positivem Beschluss legt die LAG innerhalb der in der LES vorgegebenen Regelungen den Fördersatz für das jeweilige Projekt unter Berücksichtigung des Beihilferechts fest.

19.7.6 Auswahl von Schirmprojekten

19.7.6.1 Für die Auswahl eines Schirmprojekts sind mindestens folgende Unterlagen notwendig:

1. Beschreibung und Eingrenzung des Themas
2. Darlegung der Ziele
3. Darlegung der Übereinstimmung mit den Zielen der LES (Wirkungsmatrix, Aktionsplan)
4. Festlegung des Verfahrens bzw. wie Unterprojekte gefunden werden (z. B. über Aufruf)
5. Angabe der Laufzeit
6. Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten des Schirmprojekts

19.7.6.2 Abweichend von Punkt 19.7.5 unterliegen Schirmprojekte auf Ebene des Schirms nicht dem Projektauswahlverfahren auf Basis von Auswahlkriterien.

19.7.6.3 Die LAG leitet die Anträge zur Anerkennung von Schirmprojekten, für die eine Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums vorliegt, an die Bewilligende Stelle weiter. Auf Ebene des Schirms erfolgt keine Festlegung des Ausmaßes der Förderung.

19.7.6.4 Für Unterprojekte eines Schirmprojekts gelten die gleichen Vorgaben zur Förderabwicklung wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

19.7.7 Beurteilung des Projekts durch die Bewilligende Stelle

19.7.7.1 Die Bewilligende Stelle hat die Vollständigkeit des Förderantrags sowie das Vorliegen aller Fördervoraussetzungen zu prüfen und über den Förderantrag zu entscheiden.

19.7.7.2 Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG der LAG möglich.

19.7.7.3 Im Falle eines Schirmprojekts übermittelt die Bewilligende Stelle ein Schreiben zur Anerkennung des Schirms. Das Schreiben enthält zumindest folgende Punkte:

1. die maximalen anerkannten Gesamtkosten des Schirmprojekts
2. die anerkannte Projektdauer
3. Hinweise auf das Erfordernis Unterprojekte im Wege der LAG zu beantragen
4. ein Hinweis auf die Verpflichtung der LAG eine Vereinbarung mit den Begünstigten der Unterprojekte abzuschließen.

Diese Anerkennung löst in Abweichung von Punkt 19.7.7.2 keine Kostenanerkennung ab einem bestimmten Datum aus.

19.7.8 Bewilligende Stellen in den Bundesländern sind die Landeshauptleute, für transnationale Kooperationsprojekte ist die AMA die Bewilligende Stelle.

20 LEADER - LAG-Management und Sensibilisierung (77-05)

20.1 Ziele

Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements innerhalb der LAG sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

Aktivitäten zur Sensibilisierung lokaler Stakeholder sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch von Informationen zwischen den Beteiligten erleichtern und damit die Umsetzung der LES sicherstellen.

20.2 Fördergegenstände

20.2.1 Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und Sensibilisierung (im Folgenden LAG-Management)

20.2.1.1 Gegenstand ist die Förderung des Managements der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie inklusive der Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten. Das betrifft die mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundenen laufenden Aufwendungen für Personal; laufenden Betrieb; Schulungen; Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit; Monitoring und Evaluierung.

20.2.1.2 Folgende Tätigkeiten fallen darunter:

- Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potenziellen förderwerbenden Personen;
- Anstoß und Unterstützung von potenziellen förderwerbenden Personen bei der Entwicklung von Projekten bis zur Erstellung des Förderantrags und Begleitung bis zum Abschluss der Förderprojekte
- Regionale Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der LES-Umsetzung
- Vorbereitung der neuen LES für die dem GSP 23-27 folgende Förderperiode.

20.3 Förderwerbende Personen

Als förderwerbende Personen kommen LAG in Betracht, die im Rahmen des GSP 23-27 anerkannt wurden.

20.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

20.4.1 Anerkennung als LAG;

- 20.4.2** Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten in einem Anstellungsverhältnis. Unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von beispielsweise Kündigungen oder Neubesetzungen sind von der Bewilligende Stelle zu prüfen. In begründeten Fällen, wie beispielsweise Größe der LAG, kann dieses Ausmaß mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der Bewilligenden Stelle auf mindestens 1,25 Vollzeitbeschäftigungsäquivalente herabgesetzt werden; **um grundsätzliche Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit dem LAG-Management vorab auszuschließen dürfen LAG-Manager:innen keiner weiteren entlohnten Nebentätigkeit im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement nachgehen, welche einen Einfluss auf die LES-Umsetzung begründen.** ☐
- 20.4.3** Einhaltung der Berichtspflichten und sonstiger Auflagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden;
- 20.4.4** Betrieb einer funktionierenden LAG-Website und Veröffentlichung der vollständigen LES inklusive aller Anhänge und Beilagen und aller zusätzlichen Festlegungen zur Antragstellung, wie beispielsweise Termine für Auswahlverfahren, sowie die Projektauswahlkriterien;
- 20.4.5** Um die Transparenz bezüglich Projektauswahl zu gewährleisten, sind zumindest alle von der Lokalen Aktionsgruppe ausgewählten Projekte in Form von Projekttitle, Projektträgerin oder Projektträger, Kurzbeschreibung, Projektlaufzeit und Fördermittel unmittelbar nach Genehmigung durch die Bewilligende Stelle in geeigneter Form, am besten auf der Homepage ihrer Lokalen Aktionsgruppe, zu veröffentlichen.
- 20.4.6** Aufrechterhaltung eines LEADER Büros mit grundsätzlicher Erreichbarkeit, die publiziert wird (LAG Home Page, Büro). Die Geschäftsstelle (Büro) der LAG liegt im Gebiet der LAG oder in an die LAG angrenzenden Gemeinden. Bestehende Geschäftsstellen (Büros) von bereits in der LE-Periode 14-20 anerkannten LAGs, die sich außerhalb des genannten Gebiets befinden, müssen jedoch nicht verlegt werden.
- 20.4.7** Teilnahme zumindest einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des LAG-Managements mindestens zweimal jährlich an einer Veranstaltung des nationalen Netzwerks für die ländliche Entwicklung während der Periode 2023-2027.
- 20.4.8** Durchführung von durchschnittlich mindestens zwei Aufrufen jährlich zur Einreichung von Projekten;
- 20.4.9** Übermittlung eines jährlichen Berichts über die Umsetzung der LES (Fortschrittsbericht) nach den entsprechenden Vorgaben an die Verwaltungsbehörde und die zuständige Bewilligende Stelle inklusive Darstellung der Sensibilisierungs- und Beratungstätigkeiten für förderwerbende Personen.

20.5 Förderfähige Kosten

20.5.1 Förderfähige Kosten sind

- Personalkosten des LAG-Managements
- Für die Berechnung aller anderen förderfähigen Kosten, die mit dem Management der Umsetzung der LES oder der Vorbereitung einer neuen LES für die nachfolgende Förderperiode in direkter Verbindung stehen, wird ein Pauschalsatz von 35 % der direkten Personalkosten des LAG Managements herangezogen.

20.6 Art und Ausmaß der Förderung

20.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt 70 %.

20.6.2 Die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung darf 25 % der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben gemäß Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht überschreiten.

20.7 Förderabwicklung

20.7.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

Es erfolgt kein gesondertes Auswahlverfahren.

20.7.2 Bewilligende Stellen in den Bundesländern sind die Landeshauptleute.

21 Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI (77-06)

21.1 Ziele

21.1.1 Entwicklung innovativer Lösungen für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Landwirtinnen und Landwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Innovationen können technologischer, nicht-technologischer, organisatorischer oder sozialer Natur sein und auf neuen oder traditionellen Verfahren beruhen. Als innovative Lösungen werden hierbei sowohl echte Neuentwicklungen, die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Lösungen, aber auch die Anpassung und Implementierung bestehender Lösungen bezeichnet.

21.1.2 Zusammenführung von Partner:innen mit einander ergänzenden Kenntnissen aus den Bereichen der landwirtschaftlichen Praxis, der Beratung, der Forschung, aus Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination (Operationelle Gruppe), die am besten für die Projektziele geeignet ist und die Mitentscheidung und Mitgestaltung aller Partner:innen gewährleistet.

21.1.3 Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen.

21.1.4 Förderung einer schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung.

21.1.5 Förderung des aktiven Austausches zwischen Akteur:innen von Innovationsprojekten und der aktiven Mitgestaltung nationaler und europäischer GAP-Netze.

21.2 Fördergegenstände

- 21.2.1** Aufbau Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI, 1. Phase, insbesondere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Suche nach Projektpartner:innen und der Entwicklung des Projektplans.
- 21.2.2** Betrieb Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit sowie Umsetzung von Innovationsprojekten – EIP-AGRI, 2. Phase.
- 21.2.2.1 Projektkoordination, laufende Zusammenarbeit innerhalb der Operationellen Gruppe und Vernetzung;
- 21.2.2.2 Umsetzung von Kooperationsprojekten, welche die Entwicklung oder Testung neuer, veränderter oder verbesserter Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft – einschließlich wissenschaftlicher Begleitforschung – zum Inhalt haben (Innovationsprojekt);
- 21.2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit, Aufbereitung und Verbreitung der erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse.

21.3 Förderwerbende Personen

- 21.3.1** Zusammenschlüsse von natürlichen und/oder juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, [Wort entfällt], Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts. 3

21.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

- 21.4.1** Bei der Zusammenarbeit handelt es sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- 21.4.2** In der 1. Phase kann eine Beschreibung der Projektidee ohne Beantragung einer Förderung eingereicht werden.
- 21.4.3** In der 2. Phase ist der Projektplan und ein Förderantrag zum Betrieb Operationeller Gruppen der EIP-AGRI vorzulegen.

- 21.4.4** Die Zusammenarbeit besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung in der 1. Phase des Auswahlverfahrens aus mindestens zwei Akteur:innen aus unterschiedlichen Bereichen (gilt nicht für die Vorlage einer Beschreibung der Projektidee ohne Einreichung eines Förderantrags). Spätestens in der 2. Phase ist die aktive Teilnahme zweier Vertreter:innen der landwirtschaftlichen Praxis und von Vertreter:innen aus mindestens drei unterschiedlichen Bereichen verpflichtend (jedenfalls aus der landwirtschaftlichen Praxis, der Bildung und Beratung sowie der Wissenschaft und Forschung).
- 21.4.5** Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen.
- 21.4.6** Der Förderzeitraum für Innovationsprojekte der 2. Phase beträgt maximal 4 Jahre.
- 21.4.7** Der Projektplan des Innovationsprojekts (2. Phase) ist in Meilensteine zu untergliedern. Die Bewilligende Stelle kann an diesen Meilensteinen das Projekt ändern oder beenden.
- 21.4.8** Forschungsaktivitäten werden ausschließlich in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft unter Einbindung der landwirtschaftlichen Praxis gefördert.
- Grundlagenforschung und Einzelforschungsprojekte werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht unterstützt.
- 21.4.9** Die nationale GAP-Netzwerkstelle ist im Zuge der Antragstellung für beide Projektphasen einzubinden.

Auflagen

- 21.4.10** Zur Dokumentation des Fortschritts des Innovationsprojekts (2. Phase) hat eine jährliche Berichtlegung, **jedenfalls aber bei Vorlage von Zahlungsanträgen**, an die Bewilligende Stelle zu erfolgen. Ein Abrechnungsplan ist mit Start des Innovationsprojekts zu erarbeiten und der Bewilligenden Stelle vorzulegen. 1
- 21.4.11** Die **Projektbeschreibung** und die Ergebnisse und Erkenntnisse des Innovationsprojekts (2. Phase) müssen **veröffentlicht** und verbreitet werden, insbesondere über die nationalen und europäischen GAP-Netze (**z. B. Projektdatenbank der GSP-Vernetzungsstelle**). 3

21.5 Förderfähige Kosten

- 21.5.1** Förderfähig sind: Personalkosten, Sachkosten und Investitionskosten (ausschließlich Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen).

21.5.2 Im Falle von Leistungen von Dritten, die nicht direkt als Mitglied der Operationellen Gruppe sind, aber das Projekt maßgeblich unterstützen, können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß § 65 Abs. 3 GSP-AV zuzüglich der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale gemäß § 65 Abs. 4 angerechnet werden.

Die weiterverrechneten Sachkosten sind gemäß § 90 GSP-AV zu plausibilisieren.

21.5.3 Für Projekte gemäß Punkt 21.2.1 werden pauschal Kosten in Höhe von EUR 10.000 für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Suche nach Projektpartner:innen sowie der Entwicklung des Projektplans anerkannt.

21.5.4 Die Summe der förderfähigen Kosten darf für Projekte gemäß Punkt 21.2.1 (1. Phase) und 21.2.2 (2. Phase) maximal EUR 400.000 betragen.

21.5.5 Es kann eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten und der Pauschale in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

21.6 Art und Ausmaß der Förderung

21.6.1 Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 100 % gewährt.

21.6.2 Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 60 %, und im Falle nichtproduktiver Investitionen im Ausmaß von 100 % gewährt.

21.6.3 Die Förderung von Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 39 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 39 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

21.6.4 Die Pauschale für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Suche nach Projektpartner:innen sowie der Entwicklung des Projektplans (1.Phase) wird nach der Einreichung dieses Projektplans und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen für den Förderantrag gemäß Punkt 21.2.2 (2.Phase) ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auch dann, wenn die Suche nach Projektpartner:innen sowie die Entwicklung des Projektplans nachweislich versucht, aber nicht erfolgreich war. In diesem speziellen Fall ist der Bewilligenden Stelle eine nachvollziehbare Begründung vorzulegen.

21.7 Förderabwicklung

21.7.1 Die 1. Projektphase umfasst eine laufende Antragstellung mit bis zu 4 Stichtagen im Jahr oder eine Antragstellung nach Aufrufen.

21.7.2 Die 2. Projektphase umfasst eine laufende Antragstellung mit bis zu 2 Stichtagen im Jahr oder eine Antragstellung nach Aufrufen.

- 21.7.3** Die Antragstellung in der 1. und der 2. Phase hat getrennt zu erfolgen. Eine Beschreibung der Projektidee und Antragstellung in der 1. Phase sind keine Voraussetzung zur Antragstellung in der 2. Phase.
- 21.7.4** Förderanträge können elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.
- 21.7.5** Mit der Bewilligung ist das BML betraut.

22 Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (78-01)

22.1 Ziele

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung verfolgt das Ziel, die Bereitstellung einer leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen, unabhängigen, zielgruppenorientierten und kostengünstigen Betriebsberatung bundesweit sicherzustellen.

22.2 Fördergegenstände

22.2.1 Erbringung von Beratungsleistungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen in folgenden Beratungsbereichen²⁰: 1

1.1 Bauen von Wirtschaftsgebäuden und wirtschaftlichen Anlagen, Landtechnik

1.2 Beratung zu EU-finanzierten, EU-kofinanzierten und nationalen Förderungen, [Junglandwirt:innen und Hofübergabe](#)

1.3 Stärkung der unternehmerischen Kompetenz

1.4 Biolandbau

1.5 [Ernährungssicherheit, Lebensmittelqualität/-sicherheit, Einkommenskombination und Diversifizierung](#)

1.6 Forstwirtschaft

1.7 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

1.8 Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen

1.9 [Bundesländerübergreifende Beratungsleistungen für die Beratungsbereiche gemäß Punkt 1.1 bis Punkt 1.8](#) 1

22.2.2 Erbringung von Beratungsleistungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen in folgenden Beratungsbereichen²¹ [im übergeordneten Interesse des Bundes](#):

²⁰ Die in den Unterpunkten genannten Beratungsbereiche gelten in der DFP als eigene Fördergegenstände

²¹ Die in den Unterpunkten genannten Beratungsbereiche gelten in der DFP als eigene Fördergegenstände

2.1 Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung - Biodiversität und Erhalt der Kulturlandschaft

2.2 Klimaschutz (inkl. erneuerbare Energie und Energieeffizienz), Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz und Ressourceneffizienz

2.3 Bundesländerübergreifende Beratungsleistungen für die Beratungsbereiche gemäß Punkt 2.1 und 2.2

2.4 Präventivpsychosoziales Angebot im Bereich Hofnachfolge, Generationenkonflikte und sich auf den Betrieb auswirkende persönliche Probleme 1

22.2.3 Koordination der Beratungsleistungen und der Entwicklung von bundesweiten Beratungsprodukten (Beratungsmanagement)

22.3 Förderwerbende Personen

22.3.1 Beratungsanbieterinnen und Beratungsanbieter

22.3.2 Das Verbot der Förderung von Gebietskörperschaften gemäß Punkt 1.4.3 kommt nicht zur Anwendung. 1

22.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

22.4.1 Die förderwerbende Person verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem für den Beratungsbereich (Zertifizierung gem. ISO 9001 oder gleichwertig); Teil des QM-Systems ist ein elektronisches Leistungserfassungssystem, welches eine Beratungsdokumentation beinhaltet.

22.4.2 Die förderwerbende Person verfügt über eine öffentlich-rechtliche Befugnis bzw. gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung der Beratungstätigkeit als reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO; Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerberegister).

22.4.3 Das Beratungsangebot umfasst die im Aufruf vorgegebenen Themen, dazu zählen die durch Unionsrecht vorgegebenen Inhalte der landwirtschaftlichen Betriebsberatung (FAS).

22.4.4 Die förderwerbende Person verfügt über fachspezifische Beratungserfahrung in der Land- und Forstwirtschaft und hat einschlägige Kenntnisse über den land- und forstwirtschaftlichen Beratungsbedarf in Österreich.

22.4.5 Die förderwerbende Person stellt für den Beratungsbereich ein bundesweites, flächendeckendes Beratungsangebot sicher. Zu diesem Zweck verfügt die förderwerbende Person über eine entsprechende personelle, räumliche und organisatorische Ausstattung. Dies kann auch durch Heranziehung von Dienstleistern sichergestellt werden.

22.4.6 [entfällt] I

22.4.7 Die förderwerbende Person kann die jeweiligen Beratungsbereiche durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Beratungskräfte abdecken. Die fachliche Qualifikation der Beratungskräfte wird durch den Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder einer Universität oder durch eine einschlägige Meisterausbildung nachgewiesen. Die methodisch-didaktische Qualifikation der Beratungskräfte wird durch eine entsprechende Ausbildung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (HAUP) oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo nachgewiesen. [Für den Beratungsbereich 22.2.2 -2.4 Präventivpsychosoziales Angebot im Bereich Hofnachfolge, Generationenkonflikte und sich auf den Betrieb auswirkende persönliche Probleme wird abweichend im Aufruf eine spezifische Qualifikation definiert.](#) Die förderwerbende Person hat im Rahmen der Antragstellung eine Liste der Beratungskräfte mit genauen Angaben zu deren Qualifikationen vorzulegen (in der sog. Berater:innen-Liste). I

22.4.8 Ab dem Kalenderjahr 2024 müssen mindestens 50 % und am dem Kalenderjahr 2025 müssen mindestens 75 % der geförderten Beratungsleistungen über alle geförderten Beratungsbereiche und Fördergegenstände von Beratungskräften erbracht werden, welche die Voraussetzungen gemäß Punkt 22.4.7 erfüllen. Die erforderlichen Kompetenzen der weiteren Beratungskräfte, die geförderte Beratungsleistungen erbringen, sind durch methodisch-didaktische Aus- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 32 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

22.4.9 Die förderwerbende Person gewährleistet eine neutrale Beratung. Für den Beratungsbereich liegt kein Interessenskonflikt vor.

Auflagen:

22.4.10 Die förderwerbende Person muss die Beratungsangebote im Beratungsbereich jährlich mit dem BML abstimmen und tatsächlich anbieten. Wenn eine förderwerbende Person mehrere Beratungsbereiche umsetzt, können in begründeten Fällen in gegenseitiger Absprache zwischen BML und förderwerbender Person die für einen Beratungsbereich zugewiesenen Mittel und die dafür erforderliche Mindeststundenanzahl zu Gunsten eines anderen Beratungsbereichs verschoben werden.

- 22.4.11** Pro Beratungsbereich sind Beratungsthemen zu untergliedern und dazugehörige Beratungsprodukte anzubieten. Auf Vorschlag des BML ist mit Zustimmung der förderwerbenden Person die Adaptierung von bestehenden und die Aufnahme von neuen Beratungsthemen und deren dazugehörige Beratungsprodukte möglich, um auf geänderte Rahmenbedingungen und aktuelle Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft reagieren zu können, die den Zielen und Inhalten des jeweiligen Beratungsbereichs entsprechen.
- 22.4.12** Die förderwerbende Person gewährleistet einen quantitativen Nachweis über die erbrachten Leistungen. Zu den durchgeführten Beratungen sind, gegliedert nach Beratungsbereich, elektronische Aufzeichnungen nach Vorgabe der Bewilligenden Stelle zu führen [Satzteil entfällt]. Die Vorgaben für die Nachweise sind spätestens im Aufruf bekanntzugeben. I
- Soweit die erforderlichen Nachweise personenbezogene Daten über Inhalte der stattgefundenen Beratungen umfassen, dürfen diese Daten zu keinem anderen Zweck als zur Kontrolle gemäß §§ 93 und 95 GSP-AV verarbeitet werden. I
- 22.4.13** Für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres ein jährlicher Beratungsbericht an die Bewilligende Stelle zu übermitteln, der zusätzlich zum quantitativen Nachweis einen qualitativen Nachweis über die erbrachten Beratungsleistungen enthält. Dieser Jahresbericht enthält eine Zusammenschau über alle Beratungsbereiche und legt Schwerpunkte für die künftige Beratungsarbeit fest.
- 22.4.14** Die förderwerbende Person gewährleistet nachweislich die fachliche und methodische-didaktische Weiterbildung der eingesetzten Beratungskräfte im Ausmaß von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten im Durchschnitt aller Beratungskräfte (bezogen auf die Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft).
- 22.4.15** Ein digitales Tool zum nachhaltigen Management von Nährstoffen, welches die Vorgaben eines Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe nach Art. 15 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllt, ist anzubieten. I
- 22.4.16** [entfällt] I
- 22.4.17** Die förderwerbende Person, welche die Förderung für den größten Anteil an angebotenen Beratungsbereichen gemäß Punkt 22.2.1 und Punkt 22.2.2 erhält, stellt sicher, auch für den Fördergegenstand gemäß Punkt 22.2.3 (Beratungsmanagement) die Beratungsleistungen zu erbringen.

22.5 Förderfähige Kosten

22.5.1 Personalkosten exklusive Gemeinkosten; die Personalkosten werden in Form eines Einheitskostensatzes/Stunde in Höhe von EUR 54,57 anerkannt. Übersteigt dieser Betrag die jährlich aktualisierte Obergrenze für Personalkosten gemäß § 65 Abs. 3 GSP-AV, so gilt die Personalkostenobergrenze als maximal förderfähiger Stundensatz.

22.5.2 Kosten werden frühestens ab 1. Jänner 2024 anerkannt. □

22.6 Art und Ausmaß der Förderung

22.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im folgenden Ausmaß:

- 100 % für die Beratungsbereiche gemäß Punkt 22.2.2
- 80 % für die Beratungsbereiche gemäß Punkt 22.2.1 und den Fördergegenstand gemäß Punkt 22.2.3

22.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 48 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 48 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1– zu beachten.

22.7 Förderabwicklung

22.7.1 Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahrens elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

22.7.2 Das BML ist Bewilligende Stelle.

23 Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information) (78-02)

23.1 Ziele

- 23.1.1** Unterstützung der berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiter:innenstufe bis Meister:innenniveau), die zu einem formalen Abschluss (Facharbeiter:in, Meister:in) führt. Die Teilnehmenden sollen damit die für die Übernahme und Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen fachlichen und unternehmerischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- 23.1.2** Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, um mit aktuellen Entwicklungen Schritt halten zu können und um sich erfolgreich an Veränderungen (Familie, Betrieb, Markt, Gesellschaft, Klima, Umwelt) und an neue Herausforderungen anpassen zu können. Durch zielgruppenorientierte, kostengünstige Angebote der Wissensgenerierung, Wissensaufbereitung und Wissensverteilung sollen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bildungsinteressierten erweitert und vertieft werden. Der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und die Resilienz der Betriebe zu verbessern und die steigenden und zunehmend komplexeren beruflichen, gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erfüllen. Die berufliche Weiterbildung soll weiters unterstützen, erforderliche Sachkundenachweise zu erbringen, neue Perspektiven für die Betriebsentwicklung zu gewinnen, Diversifizierungspotenziale zu nutzen und selbstbestimmt Veränderungsprozesse zu gestalten, um wettbewerbsfähig zu bleiben. 1
- 23.1.3** Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung der GAP-Ziele bzw. der anderen Maßnahmen des GAP Strategieplans durch Bewusstseinsbildung und Vermittlung und Austausch von Wissen (u. a. zur Erfüllung von Weiterbildungsverpflichtungen).

23.1.4 Förderung des lebenslangen bzw. lebensbegleitenden Lernens (LLL) und einer Weiterbildungskultur, die Bildungsinteressierte dabei unterstützt, die Motivation für eine berufliche Weiterentwicklung zu erhöhen, die passende Weiterbildung zu finden und kontinuierlich Wissen und Fähigkeiten für den persönlichen und beruflichen Erfolg zu erweitern. Gut qualifizierte Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter tragen zur Stärkung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums als Ganzes bei. Eine standortangepasste, leistungsfähige, effiziente, nachhaltige und die natürlichen Ressourcen schonende Land- und Forstwirtschaft ist ein wichtiges einzelbetriebliches und gesellschaftliches Anliegen. Lebensbegleitendes Lernen hilft, die persönlichen und beruflichen Entwicklung aktiv zu gestalten, **betriebliche Ziele zu erreichen, persönliches Wachstum zu fördern** und veränderten gesellschaftlichen Erwartungen adäquat begegnen zu können. 1

23.1.5 Praxisgerechte, verständliche Aufbereitung von neuen Forschungs- und Versuchsergebnissen, neuen Erzeugnissen, Technologien, Verfahren, Arbeitstechniken, Prozessen und Anwendungen, um deren Transfer in die Praxis mit Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen. Das soll land- und forstwirtschaftlichen Betrieben helfen, rasch auf neue Anforderungen, Erkenntnisse und Trends zu reagieren und sicher richtige Entscheidungen treffen zu können.

23.1.6 Erhebung des Weiterbildungsbedarfs, um Angebot und Nachfrage von Weiterbildungsangeboten optimal abzustimmen, und Evaluierung der Wirkung von durchgeführten Maßnahmen, um im Bedarfsfall Angebote anzupassen.

23.2 Fördergegenstände

23.2.1 Lehrgänge für die berufsbegleitende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung für alle Berufe bzw. Ausbildungsgebiete gemäß gültiger Rechtsvorschriften für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung (Facharbeiter:innen- und Meister:innenkurse).

23.2.2 Informations-, Fort- und Weiterbildungsangebote, die durch verschiedene Veranstaltungsformate in Präsenz- oder/und digitaler Form umgesetzt werden. Digitale Lernformate können von zu Hause aus über Computer und Internet absolviert werden. Sie ermöglichen ein ortsunabhängiges Lernen, bei bestimmten Formaten auch zeitunabhängig im individuellen Tempo.

- Beispiele für Präsenzveranstaltungen: Kurse, Lehrgänge, Seminare, Fachtagungen, Vorträge, Workshops, Fachexkursionen, Feldtage, Ausstellungen bzw. Vorführungen von Demonstrationsobjekten, strukturierte fachliche Erfahrungsaustauschrunden.
- Beispiele für digitale Angebote: Live-Veranstaltungen im Internet zu einer bestimmten Zeit mit interaktiver Teilnahme für Diskussion (Webinare, Farminare);


Online-Seminare bzw. Online-Workshops (digital in einer Gruppe lernen – Teilnehmende sind untereinander auch sicht- und hörbar, Möglichkeit für einen Austausch in Kleingruppen in Onlinerräumen, Mitarbeit nach Anleitung von Vortragenden; Teilnehmende sind hier aktiver eingebunden als bei Webinaren); Online-Kurse/E-Learning (individuelle Lernmöglichkeit – zeit- und ortsunabhängig, beliebig oft absolvierbar, mit Fragen zur Wissensüberprüfung, wenn der Kurs für eine verpflichtende Weiterbildung anrechenbar ist); Lernvideos zum Abrufen von Lernplattformen.

- Beispiele für duale Veranstaltungsformate, die aus einer Kombination von Präsenzveranstaltungen und digitalen Formaten bestehen: Blended Learning (abwechselnde, aufeinander abgestimmte Präsenzveranstaltungen und Onlineformate); Hybrid-Veranstaltungen (Live-Veranstaltungen, die gleichzeitig in Präsenz- und Onlineform stattfinden; das bedeutet, dass ein Teil der Personen physisch vor Ort anwesend ist, während der andere Teil der Teilnehmenden online an der Veranstaltung teilnehmen kann; dies ermöglicht eine höhere Reichweite für den Wissenstransfer).
- Beispiele für Informationsmedien, die der Vermittlung wichtiger neuer Informationen dienen und beim Empfänger zu einem Zuwachs an Wissen führen sollen: Berichte, Broschüren, Internet-Seiten, Newsletter, Rundschreiben und Videos. Mit den Informationsmaßnahmen sollen vor allem auch aktuelle Daten, Richtwerte, Anleitungen und Forschungs- und Versuchsergebnisse in verständlicher und anschaulicher Form bereitgestellt werden.

Qualifizierungsprojekte in Gruppen für gesamtbetriebliche Aufzeichnungen, um Kennzahlen zur Erfolgskontrolle und für die künftige Betriebsausrichtung zu ermitteln, können neben Weiterbildungsveranstaltungen im untergeordneten Ausmaß auch Einzelberatungen für betriebsindividuelle Fragen zur Datenerfassung und zur richtigen Interpretation der Ergebnisse umfassen.

- 23.2.3** Spezielle, modular aufgebaute, zeitlich begrenzte Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung, die der Vertiefung oder Erweiterung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten in einem der folgenden Themen dienen: Pflanzliche und tierische Produktion, **betriebsbezogene Diversifizierung für die Erzielung einer höheren Wertschöpfung** (Be- und Verarbeitung selbst erzeugter Lebensmittel für die Direktvermarktung, **Urlaub am Bauernhof, Schule am Bauernhof, Seminarbäuerin/Seminarbauer, soziale Dienstleistungen im Rahmen von Green Care etc.**), Erhaltung und Schutz der natürlichen Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität), Klimaschutz, Klimawandelanpassung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Waldbau, Holzernte, Baumprüfung (Verkehrssicherung). I 2

23.2.4 Arbeitskreise zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Als Arbeitskreise gelten Gruppen von etwa 10 bis 20 Landwirtinnen und Landwirten mit gleichem Produktionsschwerpunkt, die sich für eine bestimmte Zeit lang zusammenschließen, um sich fachlich und betriebswirtschaftlich gemeinsam weiterzubilden. Dies erfolgt durch ein spezielles Angebot, bestehend aus einer Kombination von praxisorientierter Weiterbildung, Erfahrungsaustausch, Fachexkursionen, Beratung für individuelle Fragen sowie Betriebszweig- bzw. gesamtbetriebliche Auswertungen mit Analyse und Vergleich von einzel- und überbetrieblichen Erfolgskennzahlen zur Wirtschaftlichkeitskontrolle und zum Erkennen von betrieblichen Stärken und Verbesserungspotenzialen in den vom BML anerkannten Produktionssparten. Das Angebot soll zum Kennenlernen neuer Sichtweisen und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beitragen. 

23.2.5 Bedarfs- und Wirkungsstudien für die Erhebung der Bildungsbedarfe und für die Entwicklung oder Anpassung von bundesweiten Weiterbildungsangeboten bzw. Bildungskampagnen (Schwerpunktt Themen), damit diese den Bedürfnissen und Wünschen der Weiterbildungsinteressierten bestmöglich entsprechen.

23.3 Förderwerbende Personen

23.3.1 Anbieter (Veranstalter) von Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts), eingetragene Personengesellschaften, Personenvereinigungen.

23.3.2 Das Verbot der Förderung von Gebietskörperschaften gemäß Punkt 1.4.3 kommt nicht zur Anwendung.

23.4 Fördervoraussetzungen

23.4.1 Förderfähig sind nur nicht-formale Bildungsangebote (Erwachsenenbildung bzw. berufliche Weiterbildung); nicht förderfähig sind formale land- und forstwirtschaftliche Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich (Schul- und Hochschulwesen).

23.4.2 Bildungsanbieter (Förderwerbende Personen):

23.4.2.1 Der Bildungsanbieter benötigt als Qualitätsnachweis ein gültiges Ö-Cert. Das Zertifikat sichert österreichweit einheitliche Qualitätsstandards für Anbieter der Erwachsenenbildung und trägt dazu bei, qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung umzusetzen. Das Zertifikat wird nach einem Akkreditierungsverfahren (Überprüfung von Grundvoraussetzungen, darunter das Vorhandensein eines QM-Systems für Erwachsenenbildung) durch die Ö-Cert-Geschäftsstelle vergeben (Näheres siehe <https://oe-cert.at>).

- 23.4.2.2 Der Bildungsanbieter verfügt über ausreichend fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Trainerinnen und Trainer für die Entwicklung und Umsetzung der Bildungsprojekte.
- 23.4.2.3 Der Bildungsanbieter verfügt über die erforderliche Ressourcenausstattung (Personal, Organisation, Räume, Technik, Backoffice).
- 23.4.2.4 Nachweis der Eignung bzw. Leistungsfähigkeit durch Referenzprojekte der letzten fünf Jahre zum beantragten Thema.
- 23.4.3** Das Bildungsprojekt trägt wesentlich zur Verwirklichung mindestens eines der spezifischen Ziele und/oder des Querschnittsziels der GAP 23-27 bei.
- 23.4.4** Informations- und Erfahrungsaustauschrunden, Fokusgruppen (moderierte Gruppendiskussion) oder Gruppenberatungen zu bestimmten Themen müssen in Kombination mit fachspezifischen Weiterbildungsangeboten durchgeführt werden.
- 23.4.5** Die Bildungsangebote des Projektes adressieren als Zielgruppe (Begünstigte) Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, wobei die Abgrenzung zur Fördermaßnahme 78-03 gemäß Punkt 24.3.4 zu beachten ist.

23.5 Auflagen

- 23.5.1** Bei Bundesprojekten (bundesländerübergreifender Wirkungsbereich und Förderung über Bundesvorbehalt) ist begleitend eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des BML einzurichten. Für die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind die Vorgaben der Checkliste zu beachten, die mit der Projektgenehmigung zur Verfügung gestellt wird.
- 23.5.2** Bundesprojekte zur Entwicklung von bundesweiten Bildungskampagnen müssen auch einen Umsetzungs- und Zielplan für die Bundesländer umfassen.
- 23.5.3** Die speziellen, modular aufgebauten und zeitlich begrenzten Lehrgänge, die auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem der unten genannten Themen ausgerichtet sind, müssen für die Förderung mit 80 % folgende Kriterien erfüllen:
- Anerkennung des Lehrplans (Lernziele, Lerninhalte, Ablauf, Dauer, Zugangsvoraussetzungen, Abschluss etc.) durch das BML
 - Dauer: Mindestens 40 UE (ohne Zeit für Abschlussarbeit und Präsentation oder praktische Übung für den Abschluss).
 - Aufbau, Lernformat, Lehrmethoden: Modularer Aufbau mit Theorie- und Praxis-einheiten mit verschiedenen Lehrmethoden nach einem bestimmten Curriculum oder Lehrplan (damit das im Lehrgang erarbeitete Wissen zwischen den Kursen erprobt und vertieft werden kann), in begründeten Ausnahmefällen ist ein durchgängiger Lehrgang zulässig; Präsenz- und Onlineform möglich (aber nicht ausschließlich E-Learning); Praxisteil ist in Präsenzform zu absolvieren.
 - Erfolgreicher Abschluss: Abschlussarbeit mit Betriebsbezug und Präsentation oder Nachweis des praktischen Wissens durch eine praktische Übung (abhängig

vom Thema) als Kompetenznachweis; reine Anwesenheit mit Teilnahmebestätigung ist nicht ausreichend für einen erfolgreichen Abschluss.

- Mögliche Themen: Pflanzliche und tierische Produktion, **betriebsbezogene Diversifizierung für die Erzielung einer höheren Wertschöpfung** (Be- und Verarbeitung selbst erzeugter Lebensmittel für die Direktvermarktung, **Urlaub am Bauernhof, Schule am Bauernhof, Seminarbäuerin/Seminarbauer, soziale Dienstleistungen im Rahmen von Green Care etc.**), Erhaltung und Schutz der natürlichen Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Biodiversität), Klimaschutz, Klimawandelanpassung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Waldbau, Holzernte, Baumprüfung (Verkehrssicherung). 1
- **Alle übrigen Lehrgänge, die nicht Zusatzqualifikationen für die Urproduktion oder für Dienstleistungen im Rahmen der Diversifizierung vermitteln, die losgelöst vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden können, können nur mit 66 % gefördert werden.** 2

23.5.4 In den vom BML anerkannten Arbeitskreisen für die einzel- und überbetriebliche Auswertung von betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Erfolgskennzahlen der Mitgliedsbetriebe sind zum Zweck von bundesweiten Betriebsvergleichen und Analysen vorgegebene EDV Programme und Auswertungszeiträume für die Datenerfassung zu verwenden. Weiters sind die Daten von mindestens 80 Prozent der Arbeitskreisbetriebe in anonymisierter Form für Bundesauswertungen bzw. Bundesberichte zur Verfügung zu stellen (Benchmarking). Die Auswertungsergebnisse sind zudem für die Aktualisierung der Internetanwendung „IDB – Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten“ zur Vorausberechnung der Wirtschaftlichkeit von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren zur Verfügung zu stellen.

23.5.5 Die Bildungsprojekte der Arbeitskreise in den Bundesländern zu den vom BML anerkannten Fachbereichen bzw. Produktionssparten sind dem BML vor der Genehmigung zur weiteren Konkretisierung von Auflagen (z. B. Terminvorgaben für die Datenbereitstellung und Vorgaben für die Bundesberichte) zu übermitteln.

23.5.6 Wenn es für Weiterbildungsveranstaltungen fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt, sind diese einzuhalten (z. B. Leitfäden bzw. Richtlinien für **Lehrgänge**, Richtlinien für Berichte, Strategiekonzepte). 1

23.5.7 Die Mindestteilnehmeranzahl sind 5 förderfähige Personen pro Veranstaltung. **Wird diese nicht erreicht, wird die Veranstaltung nicht gefördert.** 3

23.5.8 Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der insbesondere eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten (soweit nicht bereits aus der Digitalen Förderplattform der AMA ersichtlich), die erforderlichen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projektes umfasst. Für den Projektabschlussbericht ist die Vorlage zu verwenden, die von der Bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt wird.

23.5.9 Etwaigen Teilabrechnungen ist ein Zwischenbericht beizulegen. Für den Zwischenbericht ist die Vorlage zu verwenden, die von der Bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt wird.

23.6 Förderfähige Kosten

23.6.1 Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, eingeschränkt auch Investitionskosten.

23.6.2 Sachkosten:

- Honorare, Fahrt-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten für Vortragende
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (z. B. Kooperationspartner)
- Reisekosten für Personal des Bildungsanbieters
- Unterlagen und Hilfsmittel für Vortragende und Teilnehmende in analoger und digitaler Form (z. B. Erklärvideos)
- Miete für Präsenz- und Online-Veranstaltungsräume inklusive erforderlicher technischer Ausstattung
- Projektbezogenes Anschauungs-, Übungs- und Verbrauchsmaterial
- Beförderungskosten für Fachexkursionen (z. B. Bus und Bahn)
- Einweg-Schutz- bzw. Hygienekleidung für Veranstaltungen auf Betrieben zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern
- Futtermittel- und Betriebsmittelanalysen, Messungen bzw. Untersuchungen von sonstigen betrieblichen Stoffen bzw. Substraten der Teilnehmenden von Bildungsprojekten, sofern die Ergebnisse für Weiterbildungszwecke benötigt werden
- Bewerbung von Bildungsangeboten
- Weitere Sachkosten nur in begründeten Einzelfällen

23.6.3 Investitionskosten (ausschließlich für folgende Bereiche):

- Software für Betriebszweigauswertungen und Kennzahlenvergleiche in den vom BML anerkannten Arbeitskreisen mit Bundesauswertungen von Erfolgskennzahlen.
- Software für Onlinekurse (E Learning) und Software für Lernplattformen bzw. Learning Management Systeme (LMS), welche der Bereitstellung von Lernmaterialien und der Organisation von Lernvorgängen dienen, jedoch ohne Anschaffungskosten für eine Mediathek bzw. Portalkosten.

23.6.4 In den vom BML anerkannten Arbeitskreisen mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Auswertungen können ergänzend zu den Weiterbildungsmaßnahmen für betriebsindividuelle Fragestellungen auf Basis der Auswertungsergebnisse Beratungsleistungen (Stärken/Schwächen-Analyse) im Umfang von maximal vier Stunden pro Betrieb und Jahr (ohne Reisezeit) abgerechnet werden.

23.6.5 Nicht förderfähige Kosten:

- Nächtigungskosten, Verpflegungskosten (inkl. Pausenverpflegung) sowie An- und Abreisekosten der Teilnehmenden an Weiterbildungsveranstaltungen.
- Büro- und Mediene Ausstattung, die von einer vergleichbaren Weiterbildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann.
- Dienstleistungs- und Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.
- Bauliche Maßnahmen
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.

23.7 Art und Ausmaß der Förderung

23.7.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten für Bundes- und Bundesländerprojekte gewährt.

23.7.2 Der Fördersatz für Bundesprojekte (bundesländerübergreifender Wirkungsbereich von mindestens drei Bundesländern) beträgt:

23.7.2.1 100 % für:

- Bedarfs- und Wirkungsstudien für die Erhebung der Bildungsbedarfe und für die Entwicklung oder Anpassung von bundesweiten Bildungsangeboten oder Bildungskampagnen zu Schwerpunktthemen.
- Entwicklung und Bewerbung von bundesweiten Bildungsangeboten, **die in den Bundesländern umgesetzt werden**, inklusive Einschulung von Trainerinnen und Trainern **in den richtigen Einsatz der Bildungsprodukte**. [1]
- Erstellung von Unterlagen und digitalen Medien für Vortragende und Teilnehmende an Bildungsveranstaltungen zu bundesweiten Themen, die in den Bundesländern umgesetzt werden.
- Entwicklung oder Adaptierung von EDV Anwendungen für Betriebszweigauswertungen und Kennzahlenvergleiche in den vom BML anerkannten Arbeitskreisen (umfassen auch Bundesauswertungen und Bundesberichte).
- Erstellung von Anwendungen für webbasierte Weiterbildung (E Learning) zu bundesweiten Schwerpunktthemen des BML.

- Weiterbildungsangebote für forstwirtschaftlich Auszubildende zum Erwerb von Zusatzqualifikationen zu bestimmten Themen, die in der schulischen Ausbildung nicht enthalten sind (z. B. Motorsägen-, Seilgeräte-, Baumsteigerkurs, maschinelle Holzbringung).

23.7.2.2 80 % für:

- Die speziellen, modular aufgebauten und zeitlich begrenzten Lehrgänge, die auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem bestimmten Thema ausgerichtet sind (siehe Auflagen) und deren Lehrplan vom BML anerkannt ist. 1
- Die vom BML anerkannten Arbeitskreise mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Auswertungen und Kennzahlenvergleichen (umfassen auch Bundesauswertungen und Bundesberichte), sofern die Durchführung bundesländerübergreifend erfolgt oder bestimmte Leistungen zur Unterstützung der Bundesländerprojekte zweckmäßigerweise auf Bundesebene durch Kooperationspartner erbracht werden.

23.7.2.3 66 % für:

- Koordination und Durchführung von Lehrgängen zur berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiter:innen- und Meister:innenkurse, die bundesländerübergreifend angeboten werden).
- Koordination und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Lehrgängen (sofern sie nicht die Kriterien für 80 % erfüllen), Informationsmaßnahmen, Fachexkursionen, Informations- und Erfahrungsaustauschrunden, Fokusgruppen (moderierte Gruppendiskussion) oder Gruppenberatungen unabhängig davon, ob die Bildungsveranstaltungen in Präsenz- oder Onlineform stattfinden. Das umfasst auch die Bereitstellung der für diese Bildungsveranstaltungen benötigten Unterlagen, Medien und Hilfsmittel für die Vortragenden und Teilnehmenden (analog zu Bundesländerprojekten). 1

23.7.3 Der Fördersatz für Bundesländerprojekte (regionaler Wirkungsbereich) beträgt:

23.7.3.1 80 % für:

- Die speziellen, modular aufgebauten und zeitlich begrenzten Lehrgänge, die auf den Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem bestimmten Thema ausgerichtet sind (siehe Auflagen) und deren Lehrplan vom BML anerkannt ist. 1
- Die vom BML anerkannten Arbeitskreise mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetrieblichen Auswertungen und Kennzahlenvergleichen (umfassen auch Bundesauswertungen und Bundesberichte).

23.7.3.2 66 % für:

- Lehrgänge zur berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiter:innen- und Meister:innenkurse).
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Informationsmaßnahmen, Fachexkursionen, Informations- und Erfahrungsaustauschrunden, Fokusgruppen (moderierte Gruppendiskussion) oder Gruppenberatungen unabhängig davon, ob die Bildungsveranstaltungen in Präsenz- oder Onlineform stattfinden. Dazu gehört auch die Bereitstellung all der für diese Maßnahmen benötigten Unterlagen, Medien und Hilfsmittel [für die Vortragenden und Teilnehmenden](#). 1

23.7.4 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben der Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

23.8 Förderabwicklung

23.8.1 Förderanträge können laufend elektronisch über die Website „www.eama.at“ bei der AMA eingereicht werden.

23.8.2 Für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche des BML kann die Bewilligende Stelle zusätzlich eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der AMA veröffentlicht.

23.8.3 Für Bundesländerprojekte ist in Wien die AMA und in allen anderen Bundesländern die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann mit der Bewilligung betraut.

23.8.4 Für Bundesprojekte ist das BML die Bewilligende Stelle.

24 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) (78-03)

24.1 Ziele

- 24.1.1** Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen
- 24.1.2** Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
- 24.1.3** Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteur:innen und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der österreichischen Waldstrategie, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
- 24.1.4** Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit) sowie deren natürlichen Regenerationsfähigkeit.
- 24.1.5** Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften sowie biodiversitätsrelevante Maßnahmen zur Klimawandelanpassung.
- 24.1.6** Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen)
- 24.1.7** Verbesserung des Planungsinstrumentariums in der Forstwirtschaft und im Bereich Schutz vor Naturgefahren
- 24.1.8** Weiterbildung und Beratung von Managements, die im lokalen und regionalen Kontext tätig sind
- 24.1.9** Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie und nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft

- 24.1.10** Verbesserung von effizienter Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft
- 24.1.11** Unterstützende Maßnahmen zur Eindämmung/Vermeidung des Klimawandels, sowie zur Klimawandelanpassung
- 24.1.12** Verbesserung der Anwendung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen

24.2 Fördergegenstände

- 24.2.1** Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirt:innen, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert
- 24.2.2** Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene (Pläne für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren und Standortkartierungen, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 oder den Bereich der Waldbiodiversität, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren)
- 24.2.3** Monitoring, Fallstudien, Konzepte, angewandte Studien oder Grundlagenerhebungen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung komplexer Projekte
- 24.2.4** Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
- 24.2.5** Fort- und Weiterbildung
- 24.2.6** individuelle Beratungsleistungen oder Gruppenberatung

24.3 Förderwerbende Personen

- 24.3.1** Anbieterförderung: Natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts), eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen.
- 24.3.2** Teilnehmendenförderung nur betreffend Fördergegenstand 24.2.2: Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften, Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 24.3.3** Das Verbot der Förderung von Gebietskörperschaften gemäß Punkt 1.4.3 kommt nicht zur Anwendung.

24.3.4 Zur Zielgruppe (Begünstigte) der Anbieterförderung zählen – in Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen 78-01 und 78-02 --- folgende Personen: die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirt:innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst. Forstwirtinnen und Forstwirte zählen auch zur Zielgruppe, wenn diese selbst an Weiterbildungsmaßnahmen für forstpädagogischen Angebote teilnehmen und diese selbst die Bewusstseins- oder Weiterbildung durchführen.

24.4 Fördervoraussetzungen

24.4.1 Förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen, die Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärausbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.

24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitstellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

24.4.3 Für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene gemäß Punkt 24.2.2 gilt:

- 24.4.3.1 Der Ersatz eines bestehenden Plans durch einen neuen wird gefördert, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. In sachlich gerechtfertigten Fällen (z. B. Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Insektenkalamitäten) kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden. Eine Bestätigung der Forstbehörde hat vorzuliegen.
- 24.4.3.2 Die Verbesserung eines bestehenden Plans wird nur dann gefördert, wenn die Erstellung des bestehenden Plans ohne Förderung erfolgt ist.
- 24.4.3.3 Gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Pläne sind nicht förderbar.

24.5 Auflagen

24.5.1 Qualifikation

- 24.5.1.1 Externe Projektleiter:innen, Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainer:innen, Berater:innen, die nicht dem Personal einer förderwerbenden Person bzw. einer beauftragten externen Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.

Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.

- 24.5.1.2 Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch-didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (siehe Beilage 15) im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen. [Es wird eine Positivliste der anerkannten Lehrgänge \[zu einem jeweiligen Aufruf/Stichtag\] von der AMA veröffentlicht.](#) 1

- 24.5.1.3 Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.

- 24.5.2 Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.

24.6 Förderfähige Kosten

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen.

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen.

24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden.

Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

24.7 Art und Ausmaß der Förderung

24.7.1 Anbieterförderung

24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:

1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen.
2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen.

24.7.1.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der Verordnung (EU) 2022/2472.


Zusätzlich zu den Vorgaben der Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen).

Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

24.7.2 Teilnehmendenförderung


24.7.2.1 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene im Ausmaß von 40 %.

24.7.2.2 Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) [2023/2831](#) gewährt. 

24.8 Förderabwicklung

24.8.1 Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahren elektronisch über die Website „[www.eama.at](#)“ eingereicht werden. Davon abweichend können Förderanträge auf Teilnehmendenförderung gemäß Punkt 24.2.2 ab 1.7.2024 laufend eingereicht werden.

24.8.2 Bewilligende Stellen sind

1. in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien die Landeshauptleute
2. in Wien die AMA bzw. die Landwirtschaftskammer für Projekte im Forstbereich gemäß Punkt 24.2.1 bis 24.2.4 und
3. das BML bei bundesländerübergreifenden Projekten (mindestens drei Bundesländer), **ausgenommen Projekte gemäß Punkt 24.2.2**, und Projekten von bundesweiter Relevanz. 

24.8.3 Grundsätze zur Ausschreibung von Förderprojekten:

24.8.3.1 Die Ausschreibung von Wissenstransferprojekten erfolgt im Rahmen von gezielten, fachbereichs- bzw. themenspezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen.

24.8.3.2 Dazu sind im jeweiligen Aufruf die konkreten Zielsetzungen mit zu adressierenden Fördergegenständen, der Kreis der Begünstigten, die Förderintensitäten und förderfähigen Kostenarten, die Zugangs- und falls einschränkend Auswahlkriterien, die Auflagen und sonstige einzuhaltende Bedingungen (z. B. Vorgabe von Arbeitspaketen, Berücksichtigung von übergeordneten Strategien, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.) zu definieren. Hierfür steht ein Katalog von Fördergegenständen, Förderintensitäten usw. zur Verfügung, aus dem ausgewählt und damit eine Präzisierung der Projektauftrufe vorgenommen werden kann. Durch die Konkretisierung der Aufrufe soll unter effektivem Einsatz von Budgetmittel ein strategisch steuerndes Agieren unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Erfordernisse ermöglicht werden.

24.8.3.3 Es werden vorwiegend Veranstalter bzw. die durchführende Einrichtung über eine Anbieterförderung von Weiterbildungs-, Bewusstseinsbildungsmaßnahmen gefördert.

24.8.3.4 Neben den in den Zielen gemäß Punkt 24.1 bereits angeführten Themen können neue relevante Themen aufgegriffen werden, die beim GAP-Strategieplan Begleitausschuss eingebracht werden können, vom im BML eingerichteten Steuerungsgremium aufgegriffen und nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde ausgeschrieben werden.

25 Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen) – (73-10) 1

25.1 Ziele

25.1.1 Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.

25.1.2 Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

25.1.3 Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt wird.

25.2 Fördergegenstände

25.2.1 Schaffung und Sanierung von öffentlichen Flächen (z.B. Begegnungszonen, Plätze, Grün- und Freiflächen, Spiel- und Bewegungsplätze, etc.)

25.2.2 Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die im öffentlichen Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen

- 25.2.3** Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von regionaltypischen und baukulturell wertvollen Gebäuden (ausgenommen geförderter Wohnbau)
- 25.2.4** Materielle und immaterielle Maßnahmen zur Revitalisierung, Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden, die nicht im öffentlichen Eigentum sind (ausgenommen geförderter Wohnbau), für die aber (bei Mischnutzung zumindest teilweise) ein öffentliches Nutzungsinteresse besteht.

25.3 Förderwerbende Personen

- 25.3.1** Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen (inkl. Gemeinden und Gemeindeverbände); hinsichtlich Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände.

25.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

- 25.4.1** Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- 25.4.2** Investitionen in Infrastrukturen mit Gesamtkosten über fünf Mio. EUR (netto), die nicht in der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Regionen enthalten sind, sind nicht förderfähig.
- 25.4.3** Das Projekt muss im öffentlichen Interesse sein. Öffentliches Interesse liegt vor, wenn der Nutzen für das Gemeinwohl über dem von Individualinteressen der Eigentümer steht.
- 25.4.4** Bestandsgebäude müssen ein Alter von mind. 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige aufweisen.
- 25.4.5** Das Projekt muss den Zielsetzungen des Fördergegenstandes 26.2.2 -1. der Fördermaßnahme „Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung“ entsprechen.
- 25.4.6** Das Förderobjekt liegt innerhalb der definierten Orts- und Stadtkernabgrenzung. Die Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen hat gemäß der Empfehlung 3 zur Erstellung von Orts- bzw. Stadtkernabgrenzungen und dem Anhang – Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen der Fachempfehlungen der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich²² zu erfolgen.

²² [https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum u. Region/1.OEREK/OEREK_2011/PS Orts Stadtkerne/BROSCHUERE FINAL Fachempfehlungen_Ortskerne_gedruckt.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u_Region/1.OEREK/OEREK_2011/PS_Orts_Stadtkerne/BROSCHUERE_FINAL_Fachempfehlungen_Ortskerne_gedruckt.pdf)

25.4.7 Hinsichtlich Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4 zusätzlich: Beim Förderobjekt handelt es sich um einen Leerstand oder eine Fehl- oder Mindernutzung.

25.4.8 Leerstand betrifft bebaute und unbebaute Immobilien, die nicht, unzureichend oder zweckentfremdet genutzt werden. Sie besitzen das Potential neu, mehr oder besser genutzt zu werden und damit einen Mehrwert für den Ortskern und die Eigentümer:innen zu generieren und das Umfeld aufzuwerten.

25.4.9 Das öffentliche Nutzungsinteresse für Projekte gemäß Punkt 25.2.4 ist durch einen Nutzungsvertrag und ein Nutzungskonzept, den die förderwerbende Person mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abschließt, nachzuweisen. Zusätzlich muss das Objekt (ausdrücklich oder konkludent) im Integrierten **Städtebaulichen Entwicklungskonzept** oder Vergleichbarem verankert sein. ☑

Auflagen

25.4.10 Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes im Fördergegenstand gemäß Punkt 25.2.2 und Punkt 25.2.4 (ausgenommen Denkmalschutz oder andere gesetzliche Grundlagen) sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten.

25.4.11 Die Umsetzung des Projekts geschieht in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundeslandes.

25.5 Förderfähige Kosten

25.5.1 Investitionskosten; unbare Eigenleistungen werden nicht gefördert.

25.5.2 Es gilt eine Kostenuntergrenze von EUR 10.000 (netto) und eine Kostenobergrenze von

1. EUR 700.000 (netto) für Projekte gemäß Punkt 25.2.1 und Punkt 25.2.2
2. EUR 1.000.000 (netto) für Projekte gemäß Punkt 25.2.3
3. EUR 400.000 (netto) für Projekte gemäß Punkt 25.2.4.

25.6 Art und Ausmaß der Förderung

25.6.1 Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im Ausmaß von 65% gewährt.

25.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt unter Heranziehung des Art. 55 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 55 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen – siehe Punkt 1.7.5.1 – zu beachten.

- 25.6.3** Liegen die beihilferechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird der Zuschuss als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt. 2

25.7 Förderabwicklung

- 25.7.1** Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahrens elektronisch über die Website „www.eama.at“ eingereicht werden.
- 25.7.2** Bewilligende Stellen sind in allen Bundesländern die Landeshauptleute. Die Prüfung der jeweiligen Mindestanforderungen der insbesondere in den Fachempfehlungen der ÖREK- Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich zu Grunde liegenden Voraussetzungen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer.

26 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung – (77-04) 1

26.1 Ziele

26.1.1 Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.

26.1.2 Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

26.1.3 Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt wird.

26.2 Fördergegenstände

26.2.1 Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung von Bürgerinnen, Bürgern, Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertretern und Gewerbetreibenden für die Thematik der Stadt- und Ortskernstärkung

26.2.2 Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen:

1. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbare Konzepte (entsprechend der Empfehlung 4 und 5 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich - Leitbildprozesse auf Basis einer Bürgerbeteiligung)

2. Orts- und Stadtkernabgrenzung (entsprechend der Empfehlung 3 zur Erstellung von Orts- bzw. Stadtkernabgrenzungen der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich)
3. Leerstands- und Brachflächenerhebung

26.2.3 Management und Begleitung von Prozessen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen durch

1. Anstellung/Beauftragung eines Managers/einer Managerin
2. Zukauf von externer Fachexpertise

26.2.4 Beratungs- und Planungsleistungen zu Revitalisierungs-, Sanierungs- oder Um- und Weiterbaumaßnahmen von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Bestandsgebäuden innerhalb der Orts- und Stadtkernabgrenzung

26.3 Förderwerbende Personen

26.3.1 Zusammenschlüsse mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit der Beteiligung von mindestens zwei Gemeinden oder von ihr beherrschten Rechtsträgern, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen

26.4 Fördervoraussetzungen und Auflagen

Fördervoraussetzungen

26.4.1 Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

26.4.2 Es handelt sich um ein gemeinsames Förderprojekt von lokalen Zusammenschlüssen von mind. zwei Gemeinden, oder von Gemeindeverbänden/-kooperationen oder von Regionalen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Aktionsgruppen), oder Einrichtungen der Länder mit der Aufgabe der Regionalentwicklung. Für den Fördergegenstand gemäß Punkt 26.2.2 werden zwar die Pauschalen pro Gemeinde ausgewiesen, es müssen sich die betroffenen Gemeinden bei der Durchführung des Projekts abstimmen.

26.4.3 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.

26.4.4 Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GesbR) ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag zumindest für die Dauer der Zusammenarbeit erforderlich.

26.4.5 Für Projekte gemäß Punkt 26.2.2 -1. muss ein verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (z.B.: Gemeinden bzw. Gemeindeverband) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses vorliegen.

26.4.6 Zusätzliche Fördervoraussetzungen für Projekte gemäß Punkt 26.2.3:

1. Vorliegen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Konzepts

2. Bei Nichtvorliegen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Konzepts ist die Begleitung zur Erreichung der Fördervoraussetzung durch Fördergegenstand gemäß Punkt 26.2.3 zulässig; das Projekt kann nur bedingt genehmigt werden.
3. Das Projekt bezieht sich auf eine Region (beteiligte Gemeinden am Projekt) von mindestens 1.000 Einwohner:innen.

26.4.7 Zusätzliche Fördervoraussetzung für Projekte gemäß Punkt 26.2.4: Vorliegen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Konzepts

Auflagen

26.4.8 Bei der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder vergleichbarer Konzepte (entsprechend der Empfehlung 4 und 5 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne) ist die räumliche Auswirkung der Digitalisierung und die multifunktionale Nutzung im Bereich Daseinsvorsorge zu berücksichtigen.

26.4.9 Als Nachweise für die Erfüllung der mit dem Management verbundenen Aufgaben gemäß Punkt 26.2.3 -1 werden unter anderem folgende Tätigkeiten herangezogen:

1. Stärkung des Problembewusstseins bei relevanten Akteur:innen und Bevölkerung
2. Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um in der Bevölkerung das Bewusstsein für Leerstand zu schärfen und die Betroffenheit aufzuzeigen
3. Vernetzung von relevanten lokalen/regionalen Akteur:innen
4. Erfassen und Verwalten von verfügbarem und potentielltem Leerstand
5. Entwicklung von Projekten und Maßnahmen zur Aktivierung von Leerständen
6. Berücksichtigung von gemeinschaftlichen Betreibermodellen oder der multifunktionalen Nutzung im Bereich Daseinsvorsorge
7. Betreuung von Standortsuchenden und Netzwerkpartner: innen
8. Weitere Koordinationsaufgaben

26.4.10 Bestandsgebäude müssen ein Alter von mind. 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Benützungsbewilligung oder Fertigstellungsanzeige aufweisen.

26.5 Förderfähige Kosten

26.5.1 Sachkosten und Personalkosten sowie im untergeordneten Ausmaß (max. 20 %) Kosten für begleitende Investitionen

26.5.2 Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Punkt 26.2.2 -1.:

1. bis 3.000 EW pro Gemeinde: max. 45.000 EUR netto
2. 3.001 bis 5.000 EW pro Gemeinde: max. 65.000 EUR netto
3. 5.001 bis 15.000 EW pro Gemeinde: max. 100.000 EUR netto
4. über 15.000 EW bis 29.999 EW pro Gemeinde: max. 150.000 EUR netto 2

26.5.3 Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Punkt 26.2.2 -2.:

1. bis 3.000 EW pro Gemeinde: max. 13.500 EUR netto
2. 3.001 bis 5.000 EW pro Gemeinde: max. 19.500 EUR netto
3. 5.001 bis 15.000 EW pro Gemeinde: max. 30.000 EUR netto
4. über 15.000 EW bis 29.999 EW pro Gemeinde: max. 45.000 EUR netto 2

26.5.4 Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Punkt 26.2.2 -3.:

1. bis 3.000 EW pro Gemeinde: max. 9.500 EUR netto
2. 3.001 bis 5.000 EW pro Gemeinde: max. 13.000 EUR netto
3. 5.001 bis 15.000 EW pro Gemeinde: max. 20.000 EUR netto
4. über 15.000 EW bis 29.999 EW pro Gemeinde: max. 30.000 EUR netto 2

26.5.5 Kostenpauschalen für Projekte gemäß Punkt 26.2.3 -1.:

1. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 EW: 35.000 EUR/Jahr für ein halbes VZÄ
2. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 EW: 70.000 EUR/Jahr für ein halbes VZÄ
3. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 EW: 105.000€/Jahr für ein halbes VZÄ 3

26.5.6 Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Punkt 26.2.3 -2.:


1. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 EW: max. 8.000 EUR/Jahr netto
2. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 EW: max. 16.000 EUR/Jahr netto
3. Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 EW: max. 24.000 EUR/Jahr netto


26.5.7 Bei Kostenpauschalen entfällt die Gemeinkostenpauschale gemäß § 65 Abs. 4 GSP-AV.

26.6 Art und Ausmaß der Förderung

26.6.1 Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 65 % gewährt. Für Projekte gemäß Punkt 26.2.3 ist eine Aufstockung des Zuschusses mit Landesmitteln auf eine Förderintensität von bis zu 75 %, in begründeten Ausnahmefällen für finanzschwache Gemeinden bis zu 90 %, zulässig.

Eine Aufstockung des Zuschusses wird auf Basis des Kriteriums Finanzkraft (eingenommene Abgaben pro Einwohner, die die Gemeinden laut Statistik Austria erhalten hat, letztes verfügbares Jahr; in der Folge als Abgaben bezeichnet) gewährt. Tourismusintensive Gemeinden mit mehr als 750.000 Nächtigungen pro Jahr werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt. Eine Förderintensität von 90 % kann allen im Förderantrag beteiligten Gemeinden gewährt werden, wenn der Durchschnitt der

Abgaben aller beteiligten Gemeinden – ausgenommen tourismusintensive Gemeinden - eines Förderantrages unterhalb des Durchschnitts der Abgaben aller Gemeinden im Ländlichen Gebiet eines Bundeslandes (ohne Berücksichtigung der tourismusintensiven Gemeinden) liegt. Eine Förderintensität von 75% kann allen im Förderantrag beteiligten Gemeinden gewährt werden, wenn der Durchschnitt der Abgaben aller beteiligten Gemeinden – ausgenommen tourismusintensive Gemeinden – eines Förderantrages maximal 5 % über dem Durchschnitt der Abgaben aller Gemeinden im Ländlichen Gebiet eines Bundeslandes (ohne Berücksichtigung der tourismusintensiven Gemeinden) liegt. 

26.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt als De-minimis-Beihilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) [2023/2831](#). 

26.7 Förderabwicklung

26.7.1 Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahrens elektronisch über die Website „www.eama.at“ eingereicht werden.

26.7.2 Bewilligende Stellen sind in allen Bundesländern die Landeshauptleute. Die Prüfung der jeweiligen Mindestanforderungen der insbesondere in den Fachempfehlungen der ÖREK- Partnerschaft zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich zu Grunde liegenden Voraussetzungen obliegt den zuständigen Behörden der Bundesländer.

Übersicht über die Beilagen zur Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

- Beilage 1: Merkblatt „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“
- Beilage 2: Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung“
- Beilage 3: Investitionen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung
- Beilage 4: Spezifizierungen, Bewertungen und Obergrenzen für förderfähige Kosten
- Beilage 5: Bestätigung - Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme
- Beilage 6: [entfällt] 3
- Beilage 7: Projektbeurteilung für Maschinen und Geräte
- Beilage 8: Betriebskonzept
- Beilage 9: ÖKL-Merkblatt Nr. 24/idgF – Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger
- Beilage 10: Dichtheitsattest
- Beilage 11: ÖKL-Merkblatt Nr. 24a/ idgF – Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerresten
- Beilage 12: ÖKL-Merkblatt Nr. 96/2021 – Ersatzstromversorgung in der Landwirtschaft
- Beilage 13: Pauschalkostensätze
- Beilage 14: Kennzahlen-Berechnungsblatt für die Führung von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen (Fördermaßnahme 75-01)
- Beilage 15: Präzisierung der notwendigen pädagogisch didaktischen Kompetenzen im Ausmaß von 40 UE gemäß Punkt 24.5.1.2



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at